



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen (WBG)

Gültig ab 1. Januar 2004

Stand: 1. Januar 2026

318.103 d WBG

1.26

Vorwort

Die Grundversion der Weisungen, welche im Jahre 1996 in Kraft trat, wurde bereits durch 7 Nachträge ergänzt. Aus diesem Grund wurde eine neue Version aufgelegt, welche ausser den nachstehenden Änderungen auf den 1. Januar 2004 keine Neuerungen enthält.

Sie beinhaltet:

- Verbuchung der Zinsen und Erträge aus Flüssigen Mitteln und Kapitalanlagen (zusätzlicher Anhang 4)
- Im Kontenplan (Neue Bezeichnung für die Konten 1440 und 6115)

Vorbemerkung zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2005

Die Einführung der Regionalen Ärztlichen Dienste erfordert die Eröffnung eines eigenen Rechnungskreises (382). Die Randziffern 510 und 749 sind entsprechend angepasst worden.

Wie bei allen Loseblattausgaben im Bereich der AHV/IV/EO/EL tragen die mit den Nachträgen gelieferten Ersatz- und Ergänzungsseiten unten rechts das Inkrafttretendatum des Nachtrages (1.05).

Vorbemerkung zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2006

Die mit dem vorliegenden Nachtrag eingeführten Änderungen orientieren sich im Wesentlichen an der Praxis. Gewisse Abläufe wurden in der Anwendung vereinfacht, andere wurden neu zusätzlich anhand von Buchungsbeispielen veranschaulicht.

Die Änderungen betreffen insbesondere folgende Bereiche:

- Verbuchung der Kostenvergütung für die Durchführung von übertragenen Aufgaben
- Verbuchung und Übertragung des Betriebsergebnisses
- Bildung und Auflösung von Rückstellungen
- Rückvergütung der Verwaltungskostenbeiträge
- Betreibungsspesen.

Beim Geldverkehr fallen die Meldung der vorhandenen Fondsgelder per 15. des Monates sowie Sockelbeträge von über 100 000 Franken weg. Die flüssigen Mittel des Fonds können entweder anhand der nachgeführten Buchhaltung oder nach Abzug der aus dem letzten Monatsauszug resultierenden Saldi der übrigen Rechnungskreise ermittelt werden, sofern diese für die durchschnittlichen Tagessaldi repräsentativ sind.

Wie bei allen Loseblattausgaben im Bereich der AHV/IV/EO/EL tragen die mit den Nachträgen gelieferten Ersatz- und Ergänzungsseiten unten rechts das Inkrafttretendatum des Nachtrages (1.06).

Vorbemerkung zum Nachtrag 4, gültig am 1. Januar 2007

Die Änderungen in diesem Nachtrag sind auf die Einführung des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit (BGSA) zurückzuführen.

Die Artikel 14^{bis} AHVG (neu), [6 AVIG](#) (geändert) und [206 AHVV](#) (geändert) halten Folgendes fest:

- Beschäftigt ein Arbeitgeber Arbeitnehmer, ohne deren Löhne mit der Ausgleichskasse abzurechnen, so erhebt diese einen Zuschlag von 50% auf den geschuldeten Beiträgen. Im Wiederholungsfall erhöht die Ausgleichskasse den Zuschlag bis auf höchstens 100% der geschuldeten Beiträge. Der Zuschlag darf dem Arbeitnehmer nicht vom Lohn abgezogen werden. Die Verbuchung der Zuschläge wird in den Randziffern 710.1, 717 und 719 erörtert.
- Zur Deckung des Aufwands dürfen die Ausgleichskassen einen Fünftel der Zuschläge behalten (Rz 814.2).

In den Artikeln 2 und 3 BGSA und [Artikel 69 AHVG](#) (neu) ist die Einführung eines vereinfachten Abrechnungsverfahrens für kleine Arbeitsentgelte vorgesehen:

- Die im Rahmen dieses Verfahrens erhobene direkte Bundessteuer ist dem Konto 900.2045 (neu) zu belasten, bzw. dem Konto 900.2046 (neu) für die erhobene Kantons- und Gemeindesteuer.
- Zuschüsse für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens sind dem Konto 910.6475 (neu) gutzuschreiben. Beiträge an die Einführungskosten des vereinfachten Abrechnungsverfahrens werden ebenfalls auf diesem Konto verbucht.
- Bezugsprovisionen werden dem Konto 910.6352 (neu) gutgeschrieben, analog zur Bezugsprovision bei der Quellensteuer.

Vorbemerkung zum Nachtrag 5, gültig am 1. Januar 2008

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ist das Bundesgesetz über die Ergänzungslieistungen (ELG) totalrevidiert worden. Neu zahlt der Bund keine Beiträge mehr an die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten (vgl. Art. 16 ELG vom 6.10.06). Dies bedingt eine Änderung des Kontenplans in den WBG.

Vorbemerkung zum Nachtrag 6, gültig am 1. Januar 2009

Die folgenden Konten wurden für die IV-Stellen (380) und die RAD (382) erstellt:

5381 Aktive Arbeitsvermittlung / Zusammenarbeit IVST und private Organisationen

5382 Observationsaufträge

Das Konto 910.6353 „Entschädigung für die CO₂-Rückverteilung“ wurde ebenfalls eröffnet.

Die Verbindung des Rechnungskreises 930 mit dem Konto 6730 ist hergestellt.

Vorbemerkung zum Nachtrag 7, gültig am 1. Januar 2010

A)

Im Zusammenhang mit der Rückverteilung der CO₂-Abgabe an die Wirtschaft, welche in den Weisungen WRC geregelt ist, ist die Anpassung des Kontenplans in der WBG sowie die Einfügung eines neuen Kapitels (7.7) notwendig geworden.

Verbunden mit der Eröffnung neuer Konten ergibt sich zusätzlich ein neues Buchungsverfahren, welches im Anhang 5 im Detail wiedergegeben wird.

Neuer Rechnungskreis:

217 Rückverteilung der CO₂-Abgabe

Neue Konten:

- 217.3055 Rückverteilung CO₂-Abgabe an Unternehmen
- 217.4670 Rückbuchung der Rückverteilung CO₂-Abgabe an BAFU via ZAS
- 200.2150 Kontokorrent Transfer der CO₂-Rückverteilung an eine andere Kasse
- 910. 6353 Entschädigung für die CO₂-Rückverteilung (Eröffnung bereits per 1.1.2009)

B)

Im Zusammenhang mit den Änderungen bei der Finanzierung der Ausgleichskassen ergeben sich Anpassungen im Bereich der Abschreibungen sowie bei der Bildung und Auflösung von Rückstellungen.

Neue Konten:

- 910 6411 Verwaltungskostenzuschüsse für das Inkassowesen
- 910.6412 Verwaltungskostenzuschüsse für das Schadenersatzverfahren
- 910.6413 Verwaltungskostenzuschüsse für Rentenvorausberechnung (ersetzt Kto. 910.6220 IK Auszüge)

Wegfall Konto:

900.2510 Rückstellung Rückerstattung von VK-Zuschüssen AHV

Vorbemerkung zum Nachtrag 8, gültig am 1. Januar 2011

Dieser Nachtrag enthält folgende Anpassungen:

- Im Zusammenhang mit CO₂-Rückverteilung werden ab 2011 – nach erfolgtem Kassenwechsel von Beitragspflichtigen – keine Transferzahlungen mehr von der CO₂-Rückverteilung zwischen den Ausgleichskassen vorgenommen.
Der Anhang 5 WBG wird entsprechend angepasst und das Konto 200.2150 (Kto.-Korr. Transfer der CO₂-Rückverteilung) wird aufgehoben.
- Der Inhalt der Weisungsbriefes vom 17. Dezember 1999 betreffend der Liquidationsreserven der Verbandsausgleichskassen ist in Rz 1010 übernommen worden.
- Rz 821.1 über die Betreibungsspesen ist angepasst und die Konten 910.5511 (Verzicht auf Betreibungsspesen) und 910.6480 (Vergütungen für abgeschriebene Betreibungsspesen) sind neu eröffnet.
- Die Rz 1002 und 1002.2 über die Geldablieferung wurden präzisiert.
- Der Rechnungskreis 383 für das Ausbildungszentrum ist eröffnet.
- Die Bezeichnung der Konti 3071 und 3072 wurden angepasst.

Vorbemerkung zum Nachtrag 9, gültig ab 1. Januar 2013

Die Anpassungen beinhalten insbesondere zusätzliche Konten im Kontenplan sowie die Ergänzung des Zusatzblattes um Auskünfte über die Beiträge, Leistungen, das Eigenkapital sowie das Total der Bilanz der übertragenen Aufgaben, die nicht in der Jahresrechnung aufgeführt sind.

Im Kontenplan sind zwei Konten eröffnet worden:

18 Ordnungskonten übertragen Aufgaben

1800 Rückkaufwert Versicherungsverträge

21 Kontokorrentschulden

200.2150 Zwischenkonto CO2-Rückverteilung
(dieses muss am Jahresende ausgeglichen)

Vorbemerkung zum Nachtrag 10, gültig ab 1. Januar 2014

Die Anpassungen betreffen folgende Themen:

1. Geldverkehr mit der gesicherten Anwendung Intranet AHV/IV

Um die Sicherheit des Geldverkehrs mit der ZAS zu verbessern, wurde die gesicherte Applikation Intranet AHV/IV seit dem 1. September 2013 um die Kommunikation über die Geldanforderungen erweitert. Ausnahmsweise können Anfragen und Mitteilungen über die E-Mail-Adresse tresorerie@zas.admin.ch getätigt werden. Die Randziffern 1001, 1002 und 1006 wurden angepasst.

2. Integration der Kosten der „regionalen ärztlichen Dienste“ (RAD) in die IV-Stellen

Die Kosten der RAD werden seit dem 1.1.2013 in die IV-Stellen-Verwaltungsrechnung integriert (RK 380). Als Konsequenz wird der RK 382 nicht mehr gebraucht und deshalb entfernt.

3. Arbeitgeberkampagne

Die Verwaltungsrechnung der IV-Stellen wird um das Konto 380.5383 „Arbeitgeberkampagne“ erweitert. Die Aufwendungen des Bereichs Berufliche Integration werden ab 2013 über dieses Konto verbucht (vgl. AHV-Mitteilung 337).

4. Buchhalterische Erfassung von Erbschaften zu Gunsten der IV-Stellen

Die IV-Stelle übernimmt die operative Führung des Fonds. Die Ausgleichskasse führt die Rechnung des Fonds im RK 6 bis 8 analog zu einer übertragenen Aufgabe in eigener Geschäftsführung. Der Vermögensstand des Fonds wird in die Rechnung der IV-Stelle übertragen und periodisch nachgeführt. Der Erbschaftsfonds verfügt über eigene Liquiditätskonten.

Neuerungen:

Randziffern	743.1 (neu) / 517 (abgeändert)
Kontenrahmen	300.1390 «sonstige Debitoren»
	300.2490 «sonstige Sonderverpflichtungen»

NACHTRAG – Ergänzung

5. Anpassungen bei den übertragenen Aufgaben

Folgende Randziffern erfahren eine Anpassung

Rz 1206 – Finanzierung der übertragenen Aufgaben

Ergänzung, Präzisierung dieser Randziffer (ein Überschuss eines Rechnungskreises darf nicht mit der Schuld eines anderen kompensiert werden).

Rz 1209 – Kostenvergütung für die Durchführung (neu)

Klare Formulierung des Vergütungsprinzips (d.h. diese müssen alle Kosten der Ausgleichskasse decken, welche bei ihr für die Umsetzung dieser übertragenen Aufgaben anfällt).

Vorbemerkung zum Nachtrag 11, gültig ab 1. Januar 2015

Kontenrahmen (abgeändert)

Um die Informatikkosten bei den IV-Stellen besser verwalten bzw. führen zu können, wurde der Kontenplan um folgende unten stehende Konten ergänzt. Die Führung dieser Konten ist auch analog dazu in den Rechnungskreisen 480 und 910 möglich.

380.5156, 480.5156 und 910.5156	Informatik – Software-Entwicklungskosten
380.5157, 480.5157 und 910.5157	Informatik – Interne Verrechnung

Vorbemerkung zum Nachtrag 12, gültig ab 1. Januar 2016

Die Kontobezeichnung 380.5383 „Arbeitgeberkampagne“ wurde in „Information Dritter“ umgeändert.

Vorbemerkung zum Nachtrag 13, gültig ab 1. Januar 2018

Folgende Konten wurden eröffnet

Für die Verbuchung im Bereich der Alternativlösung zur Zahlungsanweisung

(Siehe auch AHV-Mitteilung Nr. 397)

AHV	212.3520	Kosten für Zahlungen am Wohnsitz (Einschreiben)
IV	213.3520	Kosten für Zahlungen am Wohnsitz (Einschreiben)
EL	480 / 910.5315	Kosten für Zahlungen am Wohnsitz (Einschreiben)

Für die Verbuchung in der Bestandesrechnung der IV-Durchführungsstellen

300.1000	Kasse
300.1011	Post
300.1020	Bank
300.1400	Termin- und Festgelder
300.1440	Anteilscheine (inkl. Fonds-Anteile)
300.2500	Rückstellungen Verwaltungsrechnung

Vorbemerkung zum Nachtrag 14, gültig ab 1. Januar 2020

An der Sitzung der Kommission Aufsicht und Organisation vom 17. Oktober 2019 wurde einer Präzisierung des Textes der Rz 812 zugestimmt. Der Text wird folgendermassen angepasst:

- 812 Rückzuvergütende Verwaltungskostenbeiträge sind dem Konto 910.5720 zu belasten, wenn die Beiträge ursprünglich zu Recht erhoben wurden und deren die Rückvergütung durch separaten Beschluss des Vorstandes bzw. der Verwaltungskommission nachträglich beschlossen wurde.
- 812.1 Rückzuvergütende Verwaltungskostenbeiträge sind dem Konto 910.6000 zu belasten, wenn die Beiträge bei Vorliegen aller Informationen im Erhebungszeitpunkt gar nie erhoben worden wären (elektronische Lohnmeldung, Schwellenwert überschritten, etc.).

Feststellungen aus den Revisionsberichten zur Abschlussrevision 2017, veraltete Wortbezeichnungen und ein «Doppel», welches die ZAS nicht mehr benötigt haben das BSV dazu bewogen, die Rz 911 anzupassen.

- 911 Die Jahresrechnung ist der ZAS bis zum 20. Februar elektronisch zu übermitteln. Gleichzeitig ist einerseits der ZAS ein rechtsgültig unterzeichnetes Exemplar der Jahresrechnung im Original zuzustellen (Darstellung gemäss Anhang 3). Anderseits ist eine Kopie für die Revisionsstelle, welche die Abschlussrevision durchführt, aufzubewahren.

Anpassungen sind mit dem Vermerk 1/20 versehen.

Die Regressservices waren in der Vergangenheit den Ausgleichskassen angeschlossen. Im Kanton Bern hat der Anschluss per 1.1.2019 gewechselt und der Regressservice ist neu bei der IV-Stelle Bern angeschlossen. Es wurde folgendes Konto neu eröffnet:

380.6490 übrige Verwaltungskostenvergütungen

Vorwort zum Nachtrag Nr. 15, gültig ab 1. Januar 2021

Die Änderungen in diesem Nachtrag sind vor allem bedingt durch:

Corona-Erwerbsersatz (CE) (siehe auch WBG-Corona)

Gestützt auf die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus vom 16. März 2020 wurde das «Kreisschreiben über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus - Corona-Erwerbsersatz (KS CE; 318.713)» erlassen. Die vorliegenden WBG gelten auch für die Buchführung und den Geldverkehr der Corona-Erwerbsersatz Entschädigungen. Die WBG werden auf den 1. Januar 2021 wie folgt ergänzt:

- neuer Rechnungskreis (Rk) 218 Corona Erwerbsersatz (vgl. Darstellungsmuster Jahresrechnung, Anhang 3),
- neue CE-Konten im Kontenplan, wie Kontokorrent ZAS Corona 200.2101, Leistungskonten, RF-Konten etc.
- zur besseren Übersicht wird neu in einem separaten Kontenplan (Anhang A) der spezifische CE-Kontenplan aufgeführt (WBG-Corona, Stand 3.4.2020, ergänzt um laufende Anpassungen bis 11.12.2020)

Die für die Durchführungen der CE abweichenden bzw. zusätzlichen Bestimmungen sind in den separaten «Weisungen für den Bereich Buchführung und Geldverkehr im Zusammenhang mit der Corona Erwerbsersatzentschädigung» aufgeführt. Siehe WBG-Corona (Dok. 318.715); dies betrifft insbesondere:

- den Geldverkehr (Geldanforderungen, Geldablieferungen)
- die Erhöhung des Sockelbetrags
- die spezifischen Konten des Rk 218
- der monatliche Abschluss der Betriebsrechnung Rk 218 sowie die Abschlussbuchungen
- die Kostenvergütung für die Durchführung CE an die Ausgleichskassen
- neues Konto «200.2101 Kontokorrent ZAS Corona» für die Verbuchung der Geldanforderungen bei der ZAS sowie für den Abschluss des Rk 218

EL-Reform

(siehe Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV; WEL 318.682)

Auf den 1. Januar 2021 tritt die EL-Reform in Kraft. Die Anpassungen der WEL haben vereinzelt Auswirkungen auf die Buchführung und den Kontenplan bei den EL-Stellen. Mit der EL-Reform werden «Rückerstattungsforderungen (RF) von rechtmässig bezogenen EL» eingeführt. Dies bedingt neue Konten. Zudem sieht Art. 21 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) neu vor, dass in gewissen Fällen Vorschusszahlungen zu leisten sind. Vorschusszahlungen auf Leistungen gestützt auf Art. 19 Abs. 4 ATSG sind vorerst auf dem neuen Konto 1110 «Vorschusszahlungen auf Leistungen» zu verbuchen.

Die WBG wird für die Umsetzung der EL-Reform wie folgt angepasst:

- der Kontenplan wird um die neuen EL-Konten erweitert. In der Betriebsrechnung: Konto 3331, 3332, 4611, 4612, 4651 und Konto 4652; in der Bestandesrechnung: Konto 1110 «Vorschusszahlungen auf Leistungen»
- zur besseren Übersicht wird neu in einem separaten Kontenplan (Anhang B) der spezifische EL-Kontenplan aufgeführt (dieser ist deckungsgleich mit dem Anhang 17 in der WEL, siehe auch Rz 7118.01 WEL)
- eine weitergehende Aufteilung auf Unterkonten gemäss Rz 305 WBG ist möglich (wie auch in der WEL Rz 7118.01 aufgeführt)
- die Verbuchung von Vorschusszahlungen auf Leistungen wird neu in Rz 729.1 geregelt; Rz 407 wird ergänzt (siehe auch WEL, Rz 4160.03).

Vaterschaftentschädigung

(siehe Kreisschreiben über die Mutter- und Vaterschaftentschädigung, KS MVSE)

Am 1. Januar 2021 treten die Bestimmungen über die Vaterschaftentschädigung in Kraft. Gemäss aktuellem Kontenplan sind diese Entschädigungen auf dem Konto «3060 EO-Entschädigungen» im Rechnungskreis 214 zu verbuchen.

Da in Kürze weitere neue Leistungen (wie Betreuungsentschädigung) hinzukommen werden und auch aus den Arbeiten im Projekt zur Rechnungslegung compenswiss 1. Säule eine detailliertere Aufteilung auf Stufe aggregierte Rechnung absehbar ist, empfehlen wir, die neuen Entschädigungen (sowie die zugehörigen Konten wie Rückerstattungsforderungen, Abschreibungen etc.) bereits per 1.1.2021 auf separaten Unterkonten gemäss WBG Rz 305 zu verbuchen (wie dies in der Praxis auch für die Mutterschaftentschädigungen bereits erfolgt). Dies um Umstellungsarbeiten bei einer späteren Anpassung des WBG-Kontenplans zu erleichtern.

Anpassungen sind mit dem Vermerk 1/21 versehen.

Vorwort zum Nachtrag Nr. 16, gültig ab 18. Januar 2021

Die Änderungen in diesem Nachtrag sind bedingt durch:

Corona-Erwerbsersatz (CE) (siehe auch WBG-Corona)

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 13. Januar 2021 die Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie erweitert. Besonders gefährdete Personen haben in spezifischen Fällen einen Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz. Die Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020 wurde in Artikel 2 Abs. 3quater für besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und in Artikel 2 Abs. 3quinquies für Selbständigerwerbende, die besonders gefährdet sind, geändert.

Die entsprechenden Leistungen bzw. Rückforderungen (RF) sind auf folgenden neuen Konten zu verbuchen:

- 218.3057 Entschädigung für gefährdete AN
- 218.3058 Entschädigung für gefährdete SE
- 218.4677 Rückforderungen (RF) Entschädigung für gefährdete AN
- 218.4678 Rückforderungen (RF) Entschädigung für gefährdete SE

Der Kontenplan-Anhang A «Corona-Erwerbsersatz (CE)» als auch der Gesamtkontenplan werden entsprechend nachgeführt.

Die separaten «Weisungen für den Bereich Buchführung und Geldverkehr im Zusammenhang mit der Corona Erwerbsersatzentschädigung» werden ebenfalls nachgeführt. Siehe WBG-Corona (Dok. 318.715).

Siehe auch Änderungen im «Kreisschreiben über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus - Corona-Erwerbsersatz (KS CE; 318.713)», Vorwort 11.

Anpassungen sind mit dem Vermerk 1/21 (18.1.2021) versehen.

Vorwort zum Nachtrag Nr. 17, gültig ab 1. Juli 2021

Die Änderungen in diesem Nachtrag sind bedingt durch:

Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL)

Per 1. Juli 2021 tritt das neue Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) in Kraft, ebenso die neue Wegleitung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (WÜL). Bei den ÜL handelt es sich um eine vom Bund an die EL-Durchführungsstellen neu übertragene Aufgabe. Die ÜL (jährliche Überbrückungsleistungen und Krankheits- und Behinderungskosten) werden vom Bund finanziert. Die Verwaltungskosten trägt der Kanton.

Die Buchführung erfolgt im neu zu eröffnenden Rechnungskreis (Rk) 25 Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL), und zwar

- RK 250 Bestandesrechnung ÜL
- RK 251 Betriebsrechnung jährliche ÜL
- RK 252 Betriebsrechnung Krankheits- und Behinderungskosten
- RK 258 Verwaltungsrechnung ÜL
- RK 259 Abschluss ÜL

Die ÜL laufen ausserhalb der Fondsrechnung (Rk 2) separat unter «andere bundesrechtliche Rechnungen», im Sinne eines 10. Rechnungskreises (siehe auch WBG Rz 303).

Die spezifischen Vorgaben an die Buchführung und den Geldverkehr für die ÜL sind in der WÜL, Kapitel 7, festgehalten. In diesem Nachtrag der WBG werden lediglich folgende Anpassungen zur «Einbettung» des Rk 25 ÜL vorgenommen:

- neues Kapitel 5.8 für den neuen Rechnungskreis 25 - ÜL
- Anhang 1, Ziffer 2, Aufbau der Hauptbuchhaltung: Rk 25 aufgeführt und Ziffer 3 ergänzt mit der Verbindung des Rk 25 zu den Kontengruppen
- Anhang 2, Abschlussbuchungen für den Monats- und den Jahresabschluss des Rk 25 ergänzt
- Kontenplan um die neuen ÜL-Konten ergänzt

- zur besseren Übersicht wird der Kontenplan-Anhang C): ÜL mit den spezifischen ÜL-Konten aufgeführt (dieser ist deckungsgleich mit dem Anhang 16 der WÜL, siehe auch Rz 7116.01 WÜL)
- Abkürzungs-, Inhalts- und Sachregister werden ergänzt

Für die Meldungen an die ZAS siehe die Technischen Weisungen für den Datenaustausch in XML mit der ZAS (TW XML)

Betreuungsentschädigung

(siehe Kreisschreiben über die Betreuungsentschädigung, KS BUE)

Am 1. Juli 2021 treten die Bestimmungen über den Betreuungsurlaub bzw. die Betreuungsentschädigung in Kraft; siehe KS BUE.

Gemäss aktuellem Kontenplan sind diese Entschädigungen auf dem Konto «3060 EO-Entschädigungen» im Rechnungskreis 214 zu verbuchen.

Wie auch im Nachtrag 15 per 1. Januar 2021 dieser Weisungen aufgeführt, empfehlen wir, die neuen Entschädigungen (sowie die zugehörigen Konten wie Rückerstattungsforderungen, Abschreibungen etc.) bereits auf separaten Unterkonten gemäss WBG Rz 305 zu verbuchen.

Redaktionelle Anpassung

Die Rz 723, 1002.1 und 1002.2 werden redaktionell angepasst.

Kontenplan-Korrekturen

Zudem wird der Kontenplan korrigiert bei den Konten:

- 3331 auch für Rk 421 anwendbar (Korrektur in franz. Version)
- 4651 auch für Rk 414 anwendbar
- 3350 auch für Rk 216 (ALV) anwendbar
- 3610 Rk 216 (ALV) wird gestrichen
- 5451 und 5490 auch für die Rk 380/480 anwendbar

Abkürzungen ergänzt um:

EO	Erwerbsersatz
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz)
KS BUE	Kreisschreiben über die Betreuungsentschädigung (KS BUE)
ÜL	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
WBG	Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen (WBG)
WÜL	Wegleitung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (WÜL)

Anpassungen sind mit dem Vermerk 7/21 versehen.

Vorwort zum Nachtrag Nr. 18, gültig ab 1. Januar 2022

Dieser Nachtrag enthält folgende Anpassungen:

Per 1. Juli 2021 wurde die Expresszahlung aufgehoben, vgl. **Rz 1002.2** und AHV-Mitteilung Nr. 440. Die PostFinance hatte uns bestätigt, dass bei einer Freigabe des Zahlungsauftrags für den gleichen Tag bis 12.00 Uhr die Zahlung auch ohne Express am gleichen Tag erfolge. In der Praxis haben wir nun aber feststellen müssen, dass die Verarbeitungszeit in diesem Verfahren länger dauert und die ZAS die Gutschriften daher erst mit 2-3 Stunden Verspätung erhält. Aus diesem Grund widerrufen wir die Anpassung in den WBG und führen ab sofort wieder die systematische Expresszahlung für alle Geldablieferungen ein.

Die Bezeichnung folgender Konten wurden angepasst:

910.5560 Abschreibungen auf Mobilien, reguläre
910.5570 Abschreibungen auf Mobilien, zusätzliche
(Der Verweis auf die Rz. 802 und Rz 807 kann gestrichen werden.
Diese Randziffern wurden aufgehoben.)

Invalidenversicherung

380.5071 Honorare für Referenten/Kursleiter IV-Stellen
(bisher Ausbildungszentrum)

Der Kontenplan wurde mit folgenden Konten ergänzt:

Invalidenversicherung

380.5384 Rechnungskontrolle (Swiss DRG)
380.5385 Rechnungskontrolle (SVK)

Ergänzungsleistungen (Kontenplan-Anhang B)

411./421.4613 Rückerstattungsforderungen unrechtmässig bezogener KVG-Prämien

Überbrückungsleistungen (Kontenplan Anhang C)

Die Konten 1390 und 2190 sind auch für den Rk 250 anwendbar
(Diese Konten werden nur von den ÜL-Stellen Basel-Stadt und Genf benötigt, weil diese ÜL Stellen nicht bei den Ausgleichskassen angesiedelt sind.)

Die Änderungen sind mit 01/22 gekennzeichnet.

Vorwort zum Nachtrag Nr. 19, gültig ab 1. Januar 2023

Dieser Nachtrag beinhaltet eine Neuformulierung der Randziffer 1201. Sie betrifft die Unterscheidung zwischen der Führung einer übertragenen Aufgabe in eigner Geschäftsführung oder als Abrechnungsstelle. Diese Neuformulierung wurde erforderlich infolge von Missverständnissen und Fehlinterpretationen, die hauptsächlich die französische Version betrafen.

Die Änderungen sind mit 01/23 gekennzeichnet.

Vorwort zum Nachtrag Nr. 20, gültig ab 1. Januar 2024

Dieser Nachtrag beinhaltet folgende Änderungen und Anpassungen:

Neuer Rechnungskreis 970 für die übergeordnete Führungsorganisation der SVA

Neu steht für die übergeordnete Führungsorganisation der SVA der Rk 970 zur Verfügung. In diesem Rk können die gleichen Konten wie im Rk 910 verwendet werden. Die Anwendung des Rk 970 ist bis auf Weiteres freiwillig.

Rz 510 – Aktualisierung der betroffenen Konten im IV Abschluss

Die Randziffer 510 wurde mit dem Rechnungskreis 383 und dem Konto 213.3228 ergänzt.

Rz 805.1 - Rückstellungen für Ferien- und Überzeitguthaben

Auf den 1. Januar 2025 tritt die Rechnungslegungsverordnung Compenswiss (SR 830.22 - Verordnung vom 29. Juni 2022 über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes «compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)» in Kraft. Diese wird vereinzelt Auswirkungen auf die Buchführung bei den Ausgleichskassen haben.

Vorerst ist die einzige Auswirkung die obligatorische Bildung von Rückstellung von Ferien- und Überzeitguthaben (inkl. GLAZ) bei den IV-Stellen.

Dazu wird im Kontenplan ein neues Konto eröffnet:

- Konto 2501 Rückstellungen Ferien / Überzeit

Die Verbuchung erfolgt zulasten des Personalaufwands und wird auch so wieder aufgelöst. In der Verwaltungsrechnung wird kein separates Konto eröffnet. Die Buchung erfolgt auf die bestehenden Konten 5010, 5030.

Während diese Rückstellung für die IV-Stellen obligatorisch ist, bleibt sie für die anderen Rechnungskreise freiwillig. Rz 416, Rz 519 und Rz 806 werden dementsprechend mit dem Konto 2501 angepasst.

Monatliche Übermittlung der IV-Verwaltungsrechnung

Inskünftig soll die IV-Verwaltungsrechnung (Rk 380 und Rk 383) ebenfalls monatlich an die ZAS übermittelt werden. Neu sind monatlich (im Monatsausweis gemäss Rz 904) auch die Salden des Umsatzes der Einzelkonten der Kontenklassen 5 und 6 seit Beginn des Rechnungsjahres der Rk 380 und 383 an die ZAS zu übermitteln. Für die Datenmeldung an die ZAS sind die technischen Weisungen massgebend (Rz 902).

Rz 1002.2 Geldablieferung

Die Geldablieferung an die Schweizerische Nationalbank (SNB) wird eingestellt. Die SNB bietet kein E-Banking an und macht die Verarbeitung für die ZAS sehr langsam und kompliziert.

Rz 1201

Die Randziffer 1201 wird angepasst. Die Beurteilungskriterien für die Unterscheidung, ob es sich um eine Aufgabe in eigener Geschäftsführung oder als Abrechnungsstelle handelt, wird neu in der WÜWA beschrieben (Rz 3202 – 3202.1, 3203 und 3203.1).

Rz 1201.1 und 1202.2

Die Randziffern 1201.1 und 1202.2 werden aufgehoben.

Die Änderungen sind mit 1/24 gekennzeichnet.

Vorwort zum Nachtrag Nr. 21, gültig ab 1. Januar 2025

Dieser Nachtrag beinhaltet folgende Änderungen und Anpassungen:

1. Die folgenden Änderungen und Anpassungen erfolgen aufgrund des Abgleichs mit dem KSVRIV.

Folgende Konten wurden aus dem Rechnungskreis 380 gestrichen:

- 380.5071** Honorare für Referenten/Kursleiter
- 380.5150** Informatik - Sammelkonto
- 380.5156** Informatik – Software - Entwicklungskosten
- 380.5490** Übrige Passivzinsen
- 380.6610** Verkaufserlöse

Folgende Konten wurden in den RK 300, 380 und 383 ergänzt:

- 300.1410** Sparguthaben
- 300.1420** Obligationen
- 300.1430** Aktien
- 380.5330** Kassen-/Zweigstellenrevisionen durch externe Stellen
- 383.5071** Honorare für Referenten/Kursleiter IV-Stellen
- 383.5330** Kassen-Zweigstellenrevisionen durch externe Stellen
- 383.6610** Verkaufserlöse

2. Einführung Konten übergeordnete Führungsorganisation SVA

Der Kontenplan wurde im Vorjahr für die übergeordnete Führungsorganisation der SVA gemäss [Art. 155a AHVV](#) mit dem Rk 970 ergänzt. Aufgrund eines Antrags wird er nun ausgebaut und als Rk 97 mit folgenden Unterrechnungskreisen ausgestaltet:

- 970 Bestandesrechnung
- 971 bis 977 für allfällige Betriebsrechnungen für Aufgaben auf Stufe SVA
- 978 für die Verwaltungsrechnung Stufe SVA
- 979 für den Abschluss

Im Rk 97 sind alle Konten zugelassen.

Im Rk 1 wurden zwei neue Konten für die Schulden und Guthaben eröffnet:

199.1297 Guthaben beim Rechnungskreis 97

199.2297 Schulden beim Rechnungskreis 97

3. Einbezug der obligatorischen Unfallversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) ins vereinfachte Abrechnungsverfahren (siehe AHV-Mitteilung Nr. 466)

Die Ausgleichskassen wählen für die Verbuchung ein Rechnungskreis zwischen 6 und 8 mit den entsprechenden Unterrechnungskreisen für Bilanz, für Betriebsrechnung BU, Betriebsrechnung NBU, Verwaltungsrechnung und Abschluss wählen. Jede Kasse darf im Rahmen der vorgegebenen Rechnungskreise 6-8, die Rechnungskreise individuell bestimmen.

Für die Bezugsprovision BU/NBU wird ein neues Konto im Rechnungskreis 910 eröffnet:

910.6355 Bezugsprovision BU/NBU-Beiträge im vereinfachten Abrechnungsverfahren

4. Konten für die 13. AHV-Rente

Die Arbeiten für die Umsetzung der 13. AHV-Rente sind am Laufen und es wird noch verschiedentlichen Anpassungsbedarf geben. Es steht jedoch bereits heute fest, dass es für die Verbuchung des Anteils der 13. Rente neue Konten benötigt, welche von den IT-Pools programmiert werden müssen. Es wird monatlich 1/12 der laufenden Rente auf ein Passivkonto gebucht. Je nach definitiver Regelung findet der Ausgleich entweder durch Auszahlung oder durch Auflösung der Abgrenzung statt. Im Hauptbuch wird dazu das neue Passivkonto 200.2113 eingeführt. Zusätzlich führt die Ausgleichskasse in einer Nebenbuchhaltung (Abrechnungsbuchhaltung) ein Kontokorrent pro Leistungsempfänger (nach der gleichen Logik wie bei den Beitragspflichtigen). In der folgenden Übersicht sind sämtliche im Zusammenhang mit der 13. Rente neu eingeführten Konten ersichtlich:

200.2113 Kontokorrent Leistungsempfänger 13. Rente

212.3001 13. Rente

212.3334 Abschreibung Rückerstattungsforderungen (RF)
13. Rente

212.4401 Auflösung Abgrenzungen für 13. Rente

212.4604 Rückerstattungsforderungen 13. Rente

Und für die ausserordentlichen Renten zusätzlich

212.3011 13. Rente ausserordentliche Renten

212.3335 Abschreibung Rückerstattungsforderungen (RF)
13. Rente ausserordentliche Renten

212.4402 Auflösung Abgrenzungen für 13. Rente ausserordentliche Renten

212.4605 Rückerstattungsforderungen 13. Rente ausserordentliche Renten

Die Konten werden ab 1.1.2025 eröffnet.

5. Anpassung der Kontenbezeichnungen im Zusammenhang mit dem Konkursverfahren, das ab dem 1. Januar 2025 in Kraft tritt.

Aufgrund der Aufhebung von Art. 43 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) können die Ausgleichskassen die Konkursbetreibung im Rahmen des Beitragsinkassos durchführen. Die AK erhalten eine Entschädigung von 70 Franken für jedes gestellte Konkursbegehren nach Artikel 166 SchKG und 210 Franken für jedes durch einen Entscheid des Konkursgerichts gemäss Art. 268 Abs. 2 SchKG geschlossene Konkursverfahren (Art. 158^{bis} al. 1 let. b^{bis}). Für die Verbuchung der Spesen und der entsprechenden Vergütungen können die bereits bestehenden Konten betreffend die Betreibungen benutzt werden. Diese Konten werden wie folgt umbenannt:

xxx.5172 Vorschuss von Betreibungs- und Konkursspesen

xxx.5510 Abschreibung von Betreibungs- und Konkursspesen

xxx.5511 Verzicht auf Betreibungs- und Konkursspesen

910.6480 Vergütungen für abgeschriebene Betreibungs- und Konkurs- spesen

xxx.6700 Rückerstattung Betreibungs- und Konkursspesen

Die Konten werden ab 1.1.2025 umbenannt.

6. Anpassung der Rz 1008, 1009

Diese Anpassung betrifft nur die französische Version.

Die Änderungen sind mit 1/25 gekennzeichnet.

Vorwort zum Nachtrag Nr. 22, gültig ab 1. August 2025

Dieser Nachtrag beinhaltet folgende Änderungen und Anpassungen:

1. Die folgenden Änderungen und Anpassungen erfolgen aufgrund des Abgleichs mit dem KSVRIV.

Folgende Konten wurden aus dem Rechnungskreis 300 gestrichen:

- 300.1410 Sparguthaben**
- 300.1420 Obligationen**
- 300.1430 Aktien**
- 300.1440 Anteilscheine (inkl. Fonds-Anteile)**

2. Konten für die 13. AHV-Rente

Für den Erlass von Rückerstattungsforderungen im Zusammenhang mit der 13. Rente wurden noch folgende Konten neu eingeführt:

- 212.3374 Erlass Rückerstattungsforderungen (RF) 13. Rente und für die ausserordentlichen Renten zusätzlich**
- 212.3375 Erlass Rückerstattungsforderungen (RF) 13. Rente ausserordentliche Renten**

Die Konten werden ab 1.8.2025 eröffnet.

3. Lastenausgleich FAK – neue Randziffern, neue Konten

Für die Verbuchung der Lastenausgleichszahlungen wurden bisher alle möglichen Arten von Konten verwendet und auch die Verbuchung selbst ist sehr unterschiedlich vorgenommen worden. Teilweise wurden neben dem Geldfluss im laufenden Jahr zusätzlich auch Abgrenzungen für das laufende Jahr gebucht. Als Folge davon zeigen die statistischen Auswertungen ein unplausibles Bild.

Um eine einheitliche Verbuchung zu gewährleisten, wurden die **Randziffern 754 – 757** und die folgenden Konten für die Verbuchung des Lastenausgleichs neu eingeführt:

- 5xx.1780 Abgrenzung Lastenausgleich FAK aktiv**
- 5xx.2780 Abgrenzung Lastenausgleich FAK passiv**
- 5xx.3076 Lastenausgleich FAK effektiver Mittelabfluss im laufenden Jahr**
- 5xx.3077 Lastenausgleich FAK Abgrenzung Prognose zusätzlicher Aufwand für das laufende Jahr**

5xx.4076 Lastenausgleich FAK effektiver Mittelzufluss im laufenden Jahr

5xx.4077 Lastenausgleich FAK Abgrenzung Prognose zusätzlicher Mittelzufluss für das laufende Jahr

Die kantonale Stelle, die den Lastenausgleich durchführt, kann die Durchführung wie bisher verbuchen.

4. Anpassung der Rz 711

Korrektur des Verweises auf Rz 7017 WBB anstatt auf Rz 6017 WBB wie in der bisherigen Version. Diese Anpassung betrifft nur die deutsche Version.

5. Zusätzliche medizinische Abklärungen - Betreuungsentschädigung

Für die Beurteilung des Anspruchs auf eine Betreuungsentschädigung können die Ausgleichskassen zusätzliche Unterlagen und Auskünfte von Ärzten und Ärztinnen verlangen. Die dadurch entstandenen Kosten sind gemäss Art. 45 ATSG vom Versicherungsträger (EO-Fonds) zu übernehmen.

Die Verbuchungen sind gemäss Rz 748 vorzunehmen.

Aus diesem Grund werden im Rechnungskreis 214 die folgenden Konten eröffnet:

214.3221 Allgemeine Abklärungsmassnahmen – Arztberichte

214.4622 Rückforderungen Abklärungsmassnahmen.

6. Anpassung der Rz 1207

Um den Ausgleichskassen bei der Finanzierung der übertragenen Aufgaben mehr Flexibilität zu gewähren, wird Rz 1207 dahingehend angepasst, dass auf quartalsweise Vorschüsse für die Finanzierung der übertragenen Aufgaben verzichtet werden kann, wenn sichergestellt ist, dass keine Querfinanzierung über einen anderen Rechnungskreis stattfindet (Ausnahmen siehe Rz 1206).

7. Aufhebung der Rz 1208

Im Zusammenhang mit der Neuformulierung von Rz 1207 ist Rz 1208 gegenstandslos geworden und wird aufgehoben.

Die Änderungen sind mit 8/25 gekennzeichnet.

Vorwort zum Nachtrag Nr. 23, gültig ab 1. Januar 2026

Dieser Nachtrag beinhaltet folgende Änderungen und Anpassungen:

1. Ergänzung zu Rz 756 – Abgrenzung FAK Lastenausgleich

Aus Gründen der Transparenz sind die Abgrenzungen auf den Konten 1780 (aktive Abgrenzung) und 2780 (passive Abgrenzung) im neuen Jahr (jeweils per 01.01.) zwingend aufzulösen.

Zur besseren Verständlichkeit dieser Vorgänge, wurden unter den Buchungsbeispielen zwei weitere Fälle aufgenommen (Beispiel 9 und Beispiel 10).

2. Ablösung VASCO-Token

- Die bisher verwendeten VASCO-Token, welche heute für die 2-Faktoren-Authentifizierung der ZAS-Anwendungen (z.B. TeleZas 3) verwendet werden, werden mittelfristig durch das Behörden-Login AGOV abgelöst.
- Beim AGOV wird die 2-Faktoren-Authentifizierung entweder über die Access APP oder einen FIDO-Stick stattfinden.
- Dazu wird eine Video-Identifikation nötig sein, welche Kosten von CHF 30.— pro Identifikation bei einer externen Firma verursachen wird. Die Kosten können entweder direkt mit einer Kreditkarte oder durch den Erwerb eines Vouchers beglichen werden.
- Die Kosten für die Videoidentifikation oder für den Bezug der FIDO-Sticks werden durch den Fonds vergütet.
- Aus diesem Grund werden folgenden Konten neu eingerichtet, diese können ab sofort bebucht werden:

Ausgleichskassen

212.3291 Kosten für Erwerb FIDO-Sticks
(AGOV Behörden-Login)

212.3292 Kosten für Videoidentifikation
(AGOV Behörden-Login)

IV-Stellen

380.5391 Kosten für Erwerb FIDO-Sticks
(AGOV Behörden-Login)

380.5392 Kosten für Videoidentifikation
(AGOV Behörden-Login)

3. Rückvergütung von Versicherungsleistungen (Taggelder) für EL-Mitarbeitende

Der Personalaufwand für EL-Mitarbeitenden kann im Rechnungskreis 480 auf die dafür vorgesehenen Konten verbucht werden. Im Gegenzug und zur Wahrung der Bilanzklarheit müssten Versicherungsleistungen (z.B. Krankentaggelder, Unfalltaggelder, etc.) welche von den jeweiligen Versicherungsträgern zurückerstattet werden, auf das dafür vorgesehene Konto 6730 Rückerstattung Versicherungsleistungen (Taggelder usw.) verbucht werden. Bisher war es in den WBG nicht vorgesehen, das Konto 6730 im Rechnungskreis 480 zu bebuchen.

Um in Zukunft eine korrekte Verbuchung von Versicherungsleistungen sicherzustellen, kann das Konto 6730 ab sofort auch im Rechnungskreis 480 bebucht werden.

Die Änderungen sind mit 1/26 gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	40
1. Geltungsbereich.....	42
2. Grundsätze des Rechnungswesens	43
2.1 Allgemeine Grundsätze	43
2.2 Besondere Grundsätze bei EDV-Einsatz.....	43
3. Aufbau des Rechnungswesens	45
3.1 Allgemeines	45
3.2 Kontonummer.....	45
4. Gliederung der Buchhaltung	47
4.1 Nebenbuchhaltungen	47
4.1.1 Beitragsbuchhaltung (Debitoren).....	47
4.1.2 Leistungsbuchhaltung (Kreditoren).....	48
4.1.3 Lohnbuchhaltung.....	49
4.1.4 Objekt- und Inventarbuchhaltung	49
4.2 Hauptbuchhaltung	49
5. Rechnungskreise	51
5.1 Rechnungskreis 1 Geldmittel.....	51
5.2 Rechnungskreis 2 AHV/IV/EO/FL/ALV (Fondsrechnung)	51
5.3 Rechnungskreis 3 IV-Durchführungsstellen	52
5.4 Rechnungskreis 4 Ergänzungsleistungen (EL).....	53
5.5 Rechnungskreis 5 Familienausgleichskasse (FAK)	53
5.6 Rechnungskreise 6–8 Übertragene Aufgaben.....	55
5.7 Rechnungskreis 9 Verwaltungsrechnung	55
5.8 Rechnungskreis 25 Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL)	58
6. Bestandesrechnung (Bilanz)	59
6.1 Flüssige Mittel	59
6.2 Kontokorrente.....	59
6.2.1 Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS)	59
6.2.2 Beitragspflichtige	59
6.2.3 Leistungsempfänger.....	60

6.2.4	Übrige Guthaben und Schulden	61
6.3	Kasseneigene Anlagen und Verpflichtungen	61
6.4	Abgrenzungs- und Ordnungskonten	62
6.5	Reserven	62
7.	Betriebsrechnung	64
7.1	Beiträge	64
7.1.1	Persönliche Beiträge	64
7.1.2	Lohnbeiträge	64
7.1.3	Nachgeforderte Beiträge	65
7.1.4	Schadenersatzforderungen	66
7.1.5	Rückerstattung zuviel bezahlter Beiträge	66
7.1.6	Herabsetzung und Erlass von Beiträgen	67
7.1.7	Abschreibung von Beiträgen	67
7.1.8	Nachzahlung abgeschriebener Beiträge	67
7.1.9	Beiträge auf beitragspflichtigen Leistungen	68
7.1.10	Unbestimmte Einzahlungen	68
7.2	Zinsen auf Beiträgen	68
7.3	Leistungen	69
7.3.1	Auszahlung von Leistungen	69
7.3.2	Nicht zustellbare Auszahlungen	70
7.3.4	Rückerstattungsforderungen	70
7.3.5	Erlass von Rückerstattungsforderungen	71
7.3.6	Abschreibung von Rückerstattungsforderungen	71
7.3.7	Nachzahlung von abgeschriebenen Rückerstattungsforderungen	72
7.4	Verrechnung von Leistungen mit Beiträgen und Rückerstattungsforderungen	72
7.5	Kosten für individuelle Massnahmen	73
7.6	Durchführungskosten	73
7.6.1	IV-Stellen	73
7.6.2	Spezialstellen und Arztberichte	74
7.6.3	MEDAS und RAD	74
7.6.4	Parteientschädigungen und Gerichtskosten	74
7.7	Rückverteilung der CO ₂ -Abgabe	75
7.8	Abgrenzung FAK-Lastenausgleich	75
8.	Verwaltungsrechnung	77

8.1	Gemeinsame Bestimmungen	77
8.1.1	Abschreibungen	77
8.1.2	Transitorische Buchungen.....	77
8.1.3	Bildung und Auflösung von Rückstellungen	77
8.1.4	Ermittlung des AHV/IV/EO-Verwaltungsaufwandes.....	79
8.2	Verwaltungsrechnung allgemein (Rk 910).....	79
8.2.1	Verwaltungskostenbeiträge	79
8.2.2	Kostenvergütungen für übertragene Aufgaben.....	81
8.2.3	Anschaffung von Mobilien	81
8.2.4	Raumaufwand	81
8.2.5	Revisionskosten	81
8.2.6	Betreibungsspesen	82
8.3	Verwaltungsrechnung Kapitalanlagen (Rk 920).....	82
8.3.1	Vermögenserträge	82
8.3.2	Wertberichtigungen	82
8.4	Verwaltungsrechnung Liegenschaften (Rk 930)	83
8.4.1	Aufwendungen im Immobilienbereich.....	83
8.4.2	Raum-/Liegenschaftenaufwand.....	83
8.5	Verwaltungrechnung Informatik (Rk 940)	84
8.5.1	Abschreibungen	84
8.5.2	Erträge	84
8.6	Investitionsrechnung (Rk 950).....	84
8.6.1	Investitionsausgaben.....	84
8.6.2	Investitionseinnahmen.....	85
9.	Rechnungsablage	86
9.1	Allgemeines	86
9.2	Monatsausweis	86
9.3	Jahresrechnung	87
9.4	Ausstandslisten	88
10.	Geldverkehr	89
10.1	Allgemeines	89
10.2	Geldverkehr mit der ZAS	89
10.2.1	Geldablieferung.....	89
10.2.2	Geldanforderung	90
10.3	Eigene Mittel der Ausgleichskasse	91

10.4	Liquidationsreserven	91
11.	Ausgleichskassen mit Zweigstellen	92
11.1	Klassierung der Zweigstellen.....	92
11.2	Ergänzende Bestimmungen für Zweigstellen A	92
12.	Ausgleichskassen mit übertragenen Aufgaben.....	93
12.1	Übertragene Aufgaben	93
12.2	Abrechnungs- und Zahlungsverkehr.....	93
12.3	Ausgleich einer Schuld.....	95
12.4	Kostenvergütung für die Durchführung übertragener Aufgaben.....	95
13.	Zeichnungsberechtigung	96
14.	Aufbewahrung der Buchhaltungsakten.....	97
15.	Schlussbestimmungen	98
15.1	Inkrafttreten	98
Anhang 1 Schematische Darstellung der Buchhaltung		99
Anhang 2 Abschlussbuchungen.....		105
Anhang 3 Darstellungsmuster (Rz 911).....		111
Anhang 4 Verbuchung der Zinsen und Erträge aus Flüssigen Mitteln und Kapitalanlagen.....		114
Anhang 5 Buchungsverfahren CO2-Rückverteilung		115
Alphabetisches Sachregister		117
Kontenplan.....		128
Kontenplan-Anhang A: Corona-Erwerbsersatz (CE).....		167
Kontenplan-Anhang B: Ergänzungsleistungen (EL).....		169
Kontenplan-Anhang C: Überbrückungsleistungen (ÜL).....		171
Buchungsbeispiele.....		173

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
ANobAG	Arbeitnehmer/innen ohne beitragspflichtige Arbeitgeber/innen
ASR	Auszahlungsschein mit Referenznummer
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BU	Berufsunfall
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
EO	Erwerbsersatz
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz)
FAK	Familienausgleichskasse
FL	Familienzulagen in der Landwirtschaft
IV	Invalidenversicherung
KAK	Kantonale Ausgleichskasse
KS BUE	Kreisschreiben über die Betreuungsentschädigung (KS BUE)

KS CE	Kreisschreiben über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus - Corona-Erwerbsersatz (KS CE)
KS MVSE	Kreisschreiben über die Mutter- und Vaterschaftsentschädigung
MEDAS	Medizinische Abklärungsstellen
MWST	Mehrwertsteuer
NBU	Nicht-Berufsunfall
RAD	Regionaler Ärztlicher Dienst
Rk	Rechnungskreis
SAK	Schweizerische Ausgleichskasse
SVA	Sozialversicherungsanstalt
ÜL	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
VAK	Verbandsausgleichskasse
WBB	Weisungen über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO
WBG	Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen (WBG)
WBG-Corona	Weisungen für den Bereich Buchführung und Geldverkehr im Zusammenhang mit der Corona Erwerbsersatzentschädigung
WÜL	Wegleitung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (WÜL)
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle

1. Geltungsbereich

- 101 Die nachstehenden Weisungen sind für die Buchführung der Ausgleichskassen auf dem Gebiet der AHV, IV, EO, FL und ALV verbindlich. Sie gelten auch für die Buchführung und den Geldverkehr der Zweigstellen A (Rz 1101 ff).
- 102 Die Weisungen sind sinngemäss auch für die den Ausgleichskassen von den Kantonen und Gründerverbänden gestützt auf [Artikel 63a AHVG](#) zur Durchführung übertragenen Aufgaben anzuwenden, sofern deren Abrechnungs- und Zahlungsverkehr nicht in einer gesondert geführten Buchhaltung erfasst wird.
- 1/25

2. Grundsätze des Rechnungswesens

2.1 Allgemeine Grundsätze

- 201 Das Rechnungswesen ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Ordnungsmässigkeit zu führen.
- 202 Guthaben und Schulden sowie Aufwand und Ertrag müssen auf Ende des Rechnungsjahres vollständig ausgewiesen sein.
- 203 Die Buchhaltung ist täglich nachzuführen. Eine periodische Verbuchung ist nur unter der Voraussetzung gestattet, dass dadurch die Aussagefähigkeit der Buchhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die tägliche Kontrolle der Geldmittel ist in diesem Falle durch anderweitige Massnahmen sicherzustellen.
- 204 Jeder Geschäftsfall muss vom Urbeleg über dessen Verarbeitung bis zur Verbuchung lückenlos nachvollziehbar sein. Die Prüfspur ist durch Journalisierung sowie durch den Nachweis von Zwischen- und Endergebnissen zu gewährleisten.

2.2 Besondere Grundsätze bei EDV-Einsatz

- 205 Die sachgerechte und klare hierarchische Eingliederung der EDV in die Organisationsstruktur der Kasse bildet die Grundlage einer zuverlässigen EDV-Anwendung. Bei der Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation der EDV sind die Grundsätze der internen Kontrolle und der Funktionsentrennung in angemessener Weise zu berücksichtigen.
- 206 Der Zugriff auf Daten und Programme ist auf die Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszurichten und mit geeigneten Massnahmen (z.B. Passwörter) zu sichern.

- 207 Bei der Entwicklung, Anschaffung und Änderung von Programmen ist mit einer geeigneten Projektorganisation und -systematik sicherzustellen, dass das System richtig, wirtschaftlich und leistungsfähig arbeitet und die massgeblichen Anforderungen von Gesetzen, Verordnungen und Weisungen erfüllt werden. In die Programme sind geeignete Kontrollen einzubauen, um Fehler zu verhindern oder zumindest rechtzeitig aufzudecken.
- 208 Über die gesamte EDV-Applikation ist eine Dokumentation zu führen. Diese muss ständig nachgeführt werden und so aufgebaut sein, dass sachverständige Dritte das EDV-System verstehen. Die EDV-Programme sind ausreichend zu testen.
- 209 Die gespeicherten Daten sind durch im EDV-Verfahren übliche Sicherheitsvorkehren vor Verlust und Beeinträchtigung zu schützen.

3. Aufbau des Rechnungswesens

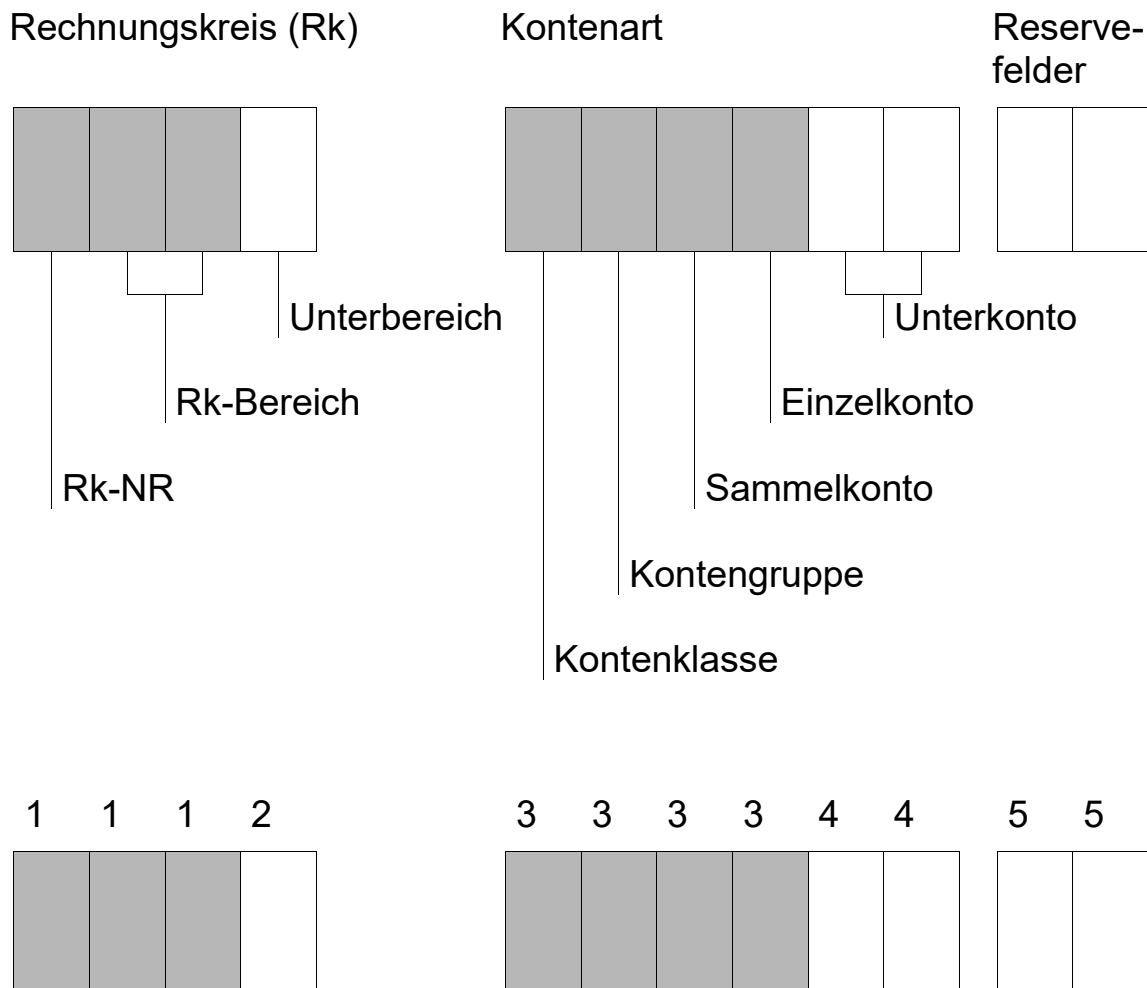
3.1 Allgemeines

- 301 Die Buchhaltung als Grundlage des Rechnungswesens besteht aus einer Hauptbuchhaltung und verschiedenen Nebenbuchhaltungen.
- 302 Die Hauptbuchhaltung basiert auf einem Kontenplan, der sich im Aufbau und in der Gliederung an den besonderen Bedürfnissen der Sozialversicherung orientiert.
- 303 Der Kontenplan umfasst einerseits 9 Rechnungskreise zur Bestimmung der einzelnen Sozialversicherungsbereiche und anderseits die entsprechenden Einzelkonten je Sachgebiet. Er ist für sämtliche in der AHV-Buchhaltung integrierte Sozialwerke verwendbar und so aufgebaut, dass er die Erstellung einer konsolidierten Gesamtrechnung erlaubt.
- 304 Die schematische Darstellung der Buchhaltung ist aus dem Anhang 1 ersichtlich.

3.2 Kontonummer

- 305 Es dürfen nur die im Kontenplan aufgeführten Kontennummern verwendet werden. Ist eine weitergehende Aufteilung in einzelne Sachbereiche erforderlich, so ist der Rechnungskreis an der 4. Stelle und die Kontenart an der 5. oder 6. Stelle mit 1., 2., 3. ... bzw. 01, 02, 03 ... zu unterteilen. Die Kontonummer ist im Aufbau verbindlich und wie folgt dargestellt:

Kontonummer



Felder 1 und 3 sind obligatorische Felder. Die Buchhaltungswerte dieser Felder sind der ZAS zu melden.

Felder 2 und 4 sind für kasseninterne Erweiterungen bestimmt (z.B. bei der einzelnen FAK die Felder 4 für die Unterteilung in Kinderzulagen, Geburtszulagen, Ausbildungszulagen usw.). Die Ergebnisse sind für die Datenmeldung an die ZAS auf die obligatorischen Felder zu verdichten.

Felder 5 sind Reservefelder für interne Bedürfnisse der Ausgleichskasse.

4. Gliederung der Buchhaltung

4.1 Nebenbuchhaltungen

- 401 Die Nebenbuchhaltungen setzen sich aus Einzelkonten zusammen. Der gesamte Verkehr ist zu journalisieren. Die Konten sind am Ende des Rechnungsjahres entweder auszudrucken oder auf einem Bildträger oder elektronischen Archivierungssystem zu sichern.
- 402 Die einzelnen Konten werden nicht je Rechnungskreis, sondern über den gesamten Bereich der Ausgleichskasse geführt. Mit Ausnahme der Beitragsbuchhaltung sind die Nebenbuchhaltungen fakultativ.

4.1.1 Beitragsbuchhaltung (Debitoren)

- 403 Die Beitragsbuchhaltung richtet sich primär nach den Bedürfnissen des Beitragsbezugs. Sie besteht aus Beitragskonten der einzelnen Beitragspflichtigen (einschliesslich der selbständigerwerbenden Teilhaber von Personengesellschaften und Personengesamtheiten) sowie der rückerstattungspflichtigen Versicherten (siehe auch Rz 407). Sammelkonten sind zulässig, sofern dadurch die Aussagefähigkeit nicht beeinträchtigt wird.
- 404 Auf den Beitragskonten ist der gesamte Abrechnungs- und Zahlungsverkehr mit den Beitragspflichtigen und rückerstattungspflichtigen Versicherten, einschliesslich der verrechneten Leistungen, aufzuzeichnen, wobei die Forderungen und Schulden gegenüber den Beitragspflichtigen und Versicherten jederzeit eindeutig ersichtlich sein müssen. Die einzelnen Beträge sind so zu verbuchen, dass sie den entsprechenden Hauptbuchkonten zugeordnet werden können. Die Aufteilung auf die Konten 1101 bzw. 1102 (Rz 604 ff) sowie 1105 (Rz 734) und 1106 (Rz 711) muss gewährleistet sein.

- 405 Die Saldi der Beitragsbuchhaltung sind monatlich mit den Hauptbuchkonten 1101 bzw. 1102, 1105 und 1106 abzustimmen. Beim Jahresabschluss ist je Hauptbuchkonto eine Saldoliste getrennt nach Soll- und Habensaldi zu erstellen.
- 406 Der gesamte über die Beitragsbuchhaltung verbuchte Abrechnungs- und Zahlungsverkehr ist, aufgeteilt auf die entsprechenden Hauptbuchkonten, in einer Monatsrekapitulation zusammenzufassen. Diese gilt gegenüber der ZAS als Nachweis über den auf den Beitragskonten verbuchten Verkehr und bildet einen integrierenden Bestandteil des Monatsausweises (Rz 904).

4.1.2 Leistungsbuchhaltung (Kreditoren)

- 407 1/21 Die Leistungsbuchhaltung besteht aus Konten der einzelnen Leistungsempfänger. Sammelkonten sind zulässig, sofern dadurch die Aussagefähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Über die Leistungskonten können auch die Rückerstattungsforderungen gemäss Rz 734–738 (anstelle der Beitragskonten gemäss Rz 403 und 404), die provisorischen Rentenzahlungen und Teilzahlungen von Leistungen gemäss Rz 729, die Vorschusszahlungen auf Leistungen (Rz 729.1) sowie die nichtzustellbaren Auszahlungen gemäss Rz 730 ff verbucht werden, sofern sie in der Hauptbuchhaltung unter den Konten 1105, 1110, 1111, 1115 und 2115 ausgewiesen werden.
- 408 Leistungen, die mit Beiträgen verrechnet werden, sind in die Beitragsbuchhaltung umzubuchen. Verrechnungen mit Rückerstattungsforderungen haben über die Beitrags- oder Leistungsbuchhaltung zu erfolgen.
- 409 Werden bei beitragspflichtigen Leistungen die Direktzahlungen an die Versicherten in der Leistungsbuchhaltung erfasst, so sind die in Abzug gebrachten Beiträge auf dem Verbindungskonto 200.2112 zu verbuchen und in die Beitragsbuchhaltung zu übertragen.

4.1.3 Lohnbuchhaltung

- 410 Die Lohnbuchhaltung besteht aus je einem Konto für jeden Lohnempfänger. Es enthält die erforderlichen Angaben für eine detaillierte Lohnbuchhaltung.

4.1.4 Objekt- und Inventarbuchhaltung

- 411 Die Objekt- und Inventarbuchhaltung richtet sich nach dem Grundsatz des dauernden Nachweises bezüglich Anschaffungs- bzw. Erstellungswert. Sie besteht aus je einem Konto für die immobilen und mobilen Anlagen. Das Konto gibt Auskunft über alle objektbezogenen Daten.

4.2 Hauptbuchhaltung

- 412 Für die Hauptbuchhaltung gilt das Prinzip der doppelten Buchführung. Der gesamte Verkehr ist zu journalisieren. Die Konten sind am Ende des Rechnungsjahres entweder auszudrucken oder auf einem Bildträger oder elektronischen Archivierungssystem zu sichern.
- 413 Die Hauptbuchhaltung unterteilt sich in 9 Rechnungskreise (Sozialversicherungsbereiche), die ihrerseits je nach Struktur enthalten:
- Bestandesrechnung mit Aktiven und Passiven (Kontenklassen 1 und 2);
 - Betriebsrechnung mit Betriebsaufwand und Betriebsertrag (Kontenklassen 3 und 4);
 - Verwaltungsrechnung mit Verwaltungsaufwand und Verwaltungsertrag (Kontenklassen 5 und 6);
 - Investitionsrechnung mit Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen (Kontenklassen 7 und 8);
 - Rechnungsabschluss (Kontenklasse 9);
- 414 Der Aufbau richtet sich nach dem verbindlichen Kontenplan. Die mit dem Klammervermerk „SAK“ bezeichneten Konten dürfen ausschliesslich von der Schweizerischen Ausgleichskasse benutzt werden.

- 415 In der Bestandesrechnung sind einzelne Konten sowohl unter den Aktiven als auch unter den Passiven aufgeführt. Für die Wahl des entsprechenden Kontos ist bestimmd, ob in der Regel ein Aktiv- oder Passivsaldo resultiert. Beim Jahresabschluss sind geeignete Vorkehren zu treffen, damit in der Jahresbilanz unter den Aktiven und Passiven keine Minussaldi ausgewiesen werden.
- 416 In der Betriebs- und Verwaltungsrechnung wird brutto verbucht, d.h. Erträge und Aufwendungen dürfen nicht auf dem gleichen Konto miteinander verrechnet werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Buchungen gemäss Rz 731 und 732, die Auflösung von transitorischen Posten (Rz 803 ff) und von Rückstellungen gemäss den Konten 2500, 2501 und 2520 (Rz 806) sowie im Bereich der IV-Durchführungsstellen die Umbuchungen zwischen den Rechnungskreisen 380 und 910 gemäss Rz 744 und die monatlichen Überträge von Einnahmen auf das Konto 213.3200 bzw. 213.3225 gemäss Rz 510.
- 417 Falschbuchungen können im gleichen Monat mit einer Negativbuchung in der gleichen Kontenspalte korrigiert werden. Erfolgt die Korrektur in einem Folgemonat, so ist die Buchung auf der Gegenseite vorzunehmen.

5. Rechnungskreise

5.1 Rechnungskreis 1 Geldmittel

- 501 Der Rechnungskreis 1 enthält alle Geld- und Abgrenzungskonten, welche nicht spezifisch einem anderen Rechnungskreis zugeordnet werden können. Er weist nur Konten der Bestandesrechnung auf und dient der Geldmittelbewirtschaftung.
- 502 Die Saldi der Rechnungskreise 2–9 ergeben den jeweiligen Anteil (Guthaben oder Schulden) am Gesamtbestand der Geldmittel. Dieser Anteil lässt sich bei Verwendung des Kontos 1101 gemäss Rz 605 jederzeit und bei Verwendung des Kontos 1102 gemäss Rz 606 erst nach erfolgter Aufteilung auf die betroffenen Sozialversicherungsbereiche ermitteln. Am Monatsende, als letzte Buchung vor dem Abschluss, sind die Anteile (Salde) der einzelnen Rechnungskreise über die Konten der Kontengruppen 12 und 22 auszubuchen (Beispiel: 200.1201 an 199.2202) und zu Beginn des folgenden Monats wieder zurückzubuchen (Beispiel: 199.2202 an 200.1201).
- 503 Die Buchungen über die Konten der Kontengruppen 12 und 22 gemäss Rz 502 können auch laufend vorgenommen werden, sofern für die Beitragspflichtigen ausschliesslich das Konto 1101 gemäss Rz 605 verwendet wird. In der Datenmeldung an die ZAS (Rz 904) dürfen jedoch nur die Salde per Monatsende enthalten sein.

5.2 Rechnungskreis 2 AHV/IV/EO/FL/ALV (Fondsrechnung)

- 504 Der Rechnungskreis 2 stellt die eigentliche Fondsrechnung dar und wird über den Monatsausweis mit der ZAS abgerechnet.

- 505 Der Rechnungskreis 211 ist auf den Beitragsbereich beschränkt, für welchen die Aufteilung der Beiträge auf die AHV, IV und EO durch die ZAS erfolgt. Beiträge die nicht alle drei Sozialwerke betreffen, sind im Sinne einer Ausnahme auf die entsprechenden Rechnungskreise (z.B. Rk 212 und 213) aufzuteilen.
- 506 Die Konten der Betriebsrechnung werden monatlich ausglichen mit den Buchungen 299.3900 an 200.2100 für den Betriebsertrag und 200.2100 an 299.4900 für den Betriebsaufwand. Der Umsatz der einzelnen Konten wird bis zum Jahresabschluss weitergeführt.
- 507 Die Ausgleichsbuchungen gemäss Rz 506 können auch laufend vorgenommen werden, damit der aktuelle Kontokorrentstand gegenüber der ZAS jederzeit ersichtlich ist.

5.3 Rechnungskreis 3 IV-Durchführungsstellen

- 508 1/99 Der zu Lasten der IV gehende Verwaltungsaufwand ist detailliert im Rechnungskreis 3 auszuweisen. IV-Stellen, welche in eigenen Räumlichkeiten untergebracht sind, verbuchen eine Eigenmiete. Die Belastung und gleichzeitige Gutschrift erfolgt im Rechnungskreis 380 (Rz 743).
- 509 510 1/24 Globale Buchungen auf einzelnen Konten (Rz 744) sind nur zulässig, wenn die monatliche Ermittlung des genauen IV-Aufwandes nicht möglich ist (siehe auch Rz 530).
- Die Rechnungskreise 380, 381 und 383 sind direkt mit den Konten 213.3200, 213.3225 und 213.3228 der Betriebsrechnung verbunden, in der Periode 13 sind keine Buchungen mehr erforderlich.
- Diejenigen Ausgaben und Einnahmen, welche dem laufenden Rechnungsjahr zuzuschreiben sind und noch nicht verbucht wurden, sind der Periode 12 wie folgt gutzuschreiben:

Ausgaben: 380/381/383.5xxx an 300.2000
Einnahmen: 300.1301 an 380/381/383.6xxx

Im Laufe der ersten Periode des folgenden Rechnungsjahres werden die Rückbuchungen dieser transitorischen Buchungen vorgenommen.

Für die Datenmeldung an die ZAS sind die technischen Weisungen massgebend (Rz 902).

5.4 Rechnungskreis 4 Ergänzungsleistungen (EL)

- 511 1/21 Der gesamte Geschäftsverkehr auf dem Gebiet der EL ist über den Rechnungskreis 4 zu verbuchen, siehe Kontenplan-Anhang B) Ergänzungsleistungen (EL). Die Einzelheiten sind in der Wegleitung über die EL (Dok. 318.682) geregelt.
- 512 1/06 Wird der Verwaltungsaufwand im Rechnungskreis 9 verbucht und wird der EL eine Kostenvergütung (Rz 1207 ff) belastet, so ist folgende Buchung vorzunehmen: 480.5600 an 910.6460 oder 400.1140/2140 an 910.6460.
- 513 Der Abschluss der Konten am Jahresende erfolgt über die Kontenklasse 9 (Rk 499) mit Belastung des Kontokorrentkontos 400.1140 bzw. 400.2140.

5.5 Rechnungskreis 5 Familienausgleichskasse (FAK)

- 514 Der Rechnungskreis 5 ist aufgeteilt in die Rechnungskreise 500–549 für FAK in eigener Geschäftsführung und die Rechnungskreise 550–589 für FAK als Abrechnungsstelle (Rz 1201). Jeder der Rechnungskreise 500–589 kann für eine einzelne FAK verwendet werden und erlaubt damit eine in sich geschlossene Buchhaltung je FAK. Werden einzelne Konten als Sammelkonten geführt, so ist der Rechnungskreis 598 zu verwenden. Diese Sammelkonten sind beim Jahresabschluss vor den Buchungen gemäss Anhang 2 über die einzelnen FAK-Konten wieder aufzulösen. Der Rechnungskreis 599 kann beim Monatsabschluss für die prozentuale Aufteilung des Kontos 1102 gemäss

Rz 606 sowie für die Ausgleichsbuchungen gemäss Rz 502 und 503 verwendet werden, wenn eine Aufteilung auf die einzelnen FAK nicht erforderlich ist. Für den Jahresabschluss sind diese Sammelbuchungen über den Rechnungskreis 599 jedoch nicht zulässig.

- 515 Wird der Verwaltungsaufwand der FAK „Abrechnungsstelle“ im Rechnungskreis 9 verbucht, so ist ihr eine Kostenvergütung (Rz 1207 ff) zu belasten. Die folgenden Buchungen sind vorzunehmen:

55x.5600 / 910.6300 oder
 55x.1130/2130 / 910.6300 oder
 Geldmittel / 910.6300

Für die FAK „in eigener Geschäftsführung“ ist eines der folgenden Verfahren anzuwenden:

- ihre Aufwände, belastet im Rechnungskreis 9, sind auf die entsprechenden Konti im Rechnungskreis 5 zu übertragen;
- ihre Aufwände bleiben im Rechnungskreis 9 und werden durch eine Kostenvergütung gedeckt. Die Buchung lautet sodann:
 5xx.5600 / 910.6300
- ihre Aufwände sind direkt im Rechnungskreis 5 belastet. Das gleiche Vorgehen gilt für die Rechnungskreise 6 bis 8.

- 516 Der Abschluss der Konten am Jahresende erfolgt über die Kontenklasse 9. Bei FAK in eigener Geschäftsführung sind die Ergebnisse der Betriebs- und Verwaltungsrechnung auf dem Konto 5xx.2902 zusammenzufassen, wobei die Ergebnisverwendung ebenfalls diesem Konto zu belasten ist. Ein allfälliger Sollsaldo auf diesem Konto ist über die Reserven auszugleichen. Bei FAK als Abrechnungsstelle wird das Ergebnis über das Kontokorrentkonto 5xx.1130 bzw. 5xx.2130 verbucht.

5.6 Rechnungskreise 6–8 Übertragene Aufgaben

- 517 Die Rechnungskreise 6–8 erlauben die Führung eigenständiger Rechnungen für weitere übertragene Aufgaben und Erbschaftsfonds der IV-Stellen. Die Funktionsweise ist analog derjenigen des Rechnungskreises 5.

5.7 Rechnungskreis 9 Verwaltungsrechnung

- 518 Die Verwaltungsrechnung ist aufgebaut im Sinne einer Erfolgsrechnung und wird unterteilt in eine allgemeine Verwaltungsrechnung mit Einbezug der beweglichen Investitionen (Mobilien), eine Rechnung für die Bewirtschaftung der kasseneigenen Kapitalanlagen, eine Liegenschaftenrechnung, eine Rechnung Informatik und eine Investitionsrechnung.
- 519 Die Verwaltungsrechnung allgemein (Rechnungskreis 910) enthält die ordentlichen Aufwendungen und Erträge eines Rechnungsjahres einschliesslich Bildung und Auflösung von Rückstellungen gemäss den Konten 2500, 2501, 2520 und 2530, die Auflösung von Reserven betreffend die Konten 2800 und 2901 sowie die ordentlichen Abschreibungen, jedoch ohne Berücksichtigung der Kapital- und Liegenschaftsbewirtschaftung. Der zu Lasten der allgemeinen Verwaltungsrechnung gehende Teil der Eigenmiete ist in den Aufwendungen enthalten. Er resultiert aus einer Belastungs-/Gutschriftsbuchung zwischen den Rechnungskreisen 910 und 930 (Rz 820).
- 520 Die Differenz zwischen Aufwand und Ertrag der Verwaltungsrechnung allgemein entspricht dem Ergebnis 1 (Rz 529).

- 521 1/00 *Die Verwaltungsrechnung Kapitalanlagen* (Rechnungskreis 920) umfasst die Zinserträge und Kapitalkosten der Kontengruppe 14 sowie des allfälligen Kontos 900.1020. Darin enthalten sind ebenfalls Wertberichtigungen (Kursgewinne und Kursverluste) sowie Bildung und Auflösung von Rückstellungen im Zusammenhang mit Wertberichtigungen auf Kapitalanlagen, welche aus Konto 2570 hervorgehen. Zu beachten ist ebenso eine Auflösung der Reserven in den Konten 2800 und 2901.
- 522 Die Differenz zwischen Aufwand und Ertrag der Verwaltungsrechnung Kapitalanlagen entspricht dem Ergebnis 2 (Rz 529).
- 523 *Bei der Verwaltungsrechnung Liegenschaften* (Rechnungskreis 930) ist je Liegenschaft eine eigene Rechnung zu führen. Wenn nötig ist der Rechnungskreis im Unterbereich zu erweitern.
- 524 1/00 Die Verwaltungsrechnung Liegenschaften enthält den anfallenden Personal- und Raumaufwand sowie den übrigen Liegenschaftenaufwand, sowie die Bildung bzw. Auflösung von Rückstellungen in den Konten 2550 und 2560, die mögliche Auflösung von Reserven in den Konten 2800 und 2901 sowie die Abschreibungen auf Liegenschaften. Auf der Ertragsseite werden allfällige Vermietungserträge von Dritten sowie die dem Rechnungskreis 910 verrechnete Eigenmiete einschließlich Nebenkosten ausgewiesen. (Auf die Verbuchung eines Eigenkapitalzinses wird verzichtet, weil bei der Festsetzung der Eigenmiete vom ortsüblichen Mietzins auszugehen ist).
- 525 Die Differenz zwischen Aufwand und Ertrag der Verwaltungsrechnung Liegenschaften entspricht dem Ergebnis 3 (Rz 529).

- 526 1/00 *Die Verwaltungsrechnung Informatik* (Rechnungskreis 940) ist fakultativ und auf Fälle beschränkt, in denen die Informatik als Dienstleistungszentrum für weitere Sozialwerke oder Dritte geführt wird. Sie enthält sämtliche Aufwendungen, die in direkter Beziehung zum Informatikbetrieb stehen, sowie die Bildung bzw. Auflösung von Rückstellungen über das Konto 2530, die mögliche Auflösung von Reserven in den Konten 2800 und 2901 sowie die Abschreibungen auf Informatikmitteln. Auf der Ertragsseite werden die zulasten der Benutzer gehenden Kostenanteile verbucht.
- 527 Die Differenz zwischen Aufwand und Ertrag der Verwaltungsrechnung Informatik entspricht dem Ergebnis 4 (Rz 529).
- 528 *Die Investitionsrechnung* (Rechnungskreis 950) umfasst alle Ausgaben und Einnahmen, die zur Bildung und Auflösung von Vermögenswerten der Kontengruppen 15 und 16 führen. Sie erhöht die Aussagekraft der Finanzbuchhaltung und verbessert das Investitionscontrolling. Sie wird am Jahresende über die Bestandeskonten aufgelöst. Die Investitionsrechnung ist fakultativ.
- 529 1/06 Beim Jahresabschluss werden die Ergebnisse der Rechnungskreise 910, 920, 930 und 940 auf den Rechnungskreis 999 und dort in den Konti 9110, 9120, 9130 und 9140 ausgewiesen und dem Gegenkonto 900.2902 „Übertrag auf neue Rechnung“ belastet oder gutgeschrieben, je nachdem ob es sich um einen Gewinn oder einen Verlust handelt.
Die Zuweisung dieser Resultate auf die anderen Reservenkonti ist gemäss Rz 619 vorzunehmen.
- 530 Können Aufwendungen nicht direkt einzelnen Rechnungskreisen und Konten zugeordnet werden, so ist die Verwendung von Sammelkonten mit dem Rechnungskreis 998 zulässig, sofern diese Sammelkonten beim Monatsabschluss vor den Ausgleichsbuchungen gemäss Anhang 2 über die entsprechenden Rechnungskreise und Konten wieder aufgelöst werden.

5.8 Rechnungskreis 25 Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL)

- 540 Der gesamte Geschäftsverkehr auf dem Gebiet der ÜL ist über den Rechnungskreis 25 zu verbuchen, siehe Kontenplan-Anhang C) Überbrückungsleistungen (ÜL). Die Einzelheiten sind in der Wegleitung über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (WÜL) geregelt.
7/21
- 541 Der Rechnungskreis 25 ÜL ist nicht Bestandteil der Fondsrechnung (gemäss Rz 504). Die ÜL laufen separat unter «andere bundesrechtliche Rechnungen».
7/21
- 542 Die Konten der *Betriebsrechnungen Rk 251 und Rk 252* werden monatlich abgeschlossen (siehe Anhang 2, Ziffer 1). Nach Erstellung des Monatsausweises für den Monat Dezember dürfen keine Buchungen mehr in den Kontenklassen 3 und 4 erfolgen.
7/21
- 543 Die Konten der *Verwaltungsrechnung Rk 258* werden ebenfalls monatlich abgeschlossen (siehe Anhang 2, Ziffer 1). Sofern in der Verwaltungsrechnung in Periode 13 Buchungen erfolgen, sind die Abschlussbuchungen gemäss Anhang 2, Ziffer 2 vorzunehmen.
7/21
- 544 Der Abschluss der Konten am Monats- bzw. Jahresende erfolgt über die Kontenklasse 9 (Rk 259) mit Belastung der Kontokorrentkonten 2140 und 2141 (siehe Anhang 2).
7/21
- 545 Für die Datenmeldungen an die ZAS sind die Technischen Weisungen (TW XML) massgebend.
7/21

6. Bestandesrechnung (Bilanz)

6.1 Flüssige Mittel

- 601 Entgegengenommene Wechsel sind auf dem Beitragskonto gutzuschreiben und dem Konto 1055 zu belasten. Nach erfolgter Einlösung ist der Betrag dem Konto 1055 wieder gutzuschreiben. Dieses Vorgehen ist auch bei entgegengenommenen Checks anzuwenden, wenn die sofortige Gutschrift seitens der Bank nicht die Regel ist.
- 602 Aufgehoben
1/99

6.2 Kontokorrente

6.2.1 Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS)

- 603 Der gesamte Abrechnungs- und Zahlungsverkehr mit der ZAS ist auf dem Konto 200.2100 zu verbuchen (bzw. Konto 200.2101 für den Corona-Erwerbsersatz).

6.2.2 Beitragspflichtige

- 604 Das Kontokorrentkonto „Beitragspflichtige“ hat den gesamten über die Beitragsbuchhaltung erfassten Abrechnungs- und Zahlungsverkehr zu enthalten. Es ist in die Konten 1101 und 1102 aufgeteilt.
- 605 Werden bei der Verbuchung der Beiträge und der entsprechenden Zahlungen die Anteile der verschiedenen Sozialversicherungsbereiche auf die einzelnen Rechnungskreise aufgeteilt, so ist das Konto 1101 zu verwenden. Das Konto 200.1101 weist dann nur den Anteil AHV/IV/EO/FL/ALV auf.
- 606 Wird bei der Verbuchung der Beiträge und der entsprechenden Zahlungen keine Aufteilung nach Rechnungskreisen vorgenommen (und somit der gesamte Beitragsausstand im Rechnungskreis 200 ausgewiesen), so ist das Konto 1102 zu verwenden.
Beim Monatsabschluss ist jedoch eine approximative Aufteilung auf die betroffenen Sozialversicherungsbereiche

vorzunehmen durch Übertrag vom Konto 200.1102 auf die Konten xxx.1102 der beteiligten Rechnungskreise. Auf dem Konto 200.1102 verbleibt der Anteil AHV/IV/EO/FL/ALV. Beim Monatsbeginn sind die Überträge wieder auf das Kontokorrentkonto 200.1102 zurückzubuchen. Der Prozentsatz für die approximative Aufteilung ist mit der ZAS jährlich abzusprechen.

- 607 Differenzen zwischen den Saldi der Beitragsbuchhaltung gemäss Rz 405 und den Saldi der entsprechenden Hauptbuchkonten sind auf dem Konto 1750 bzw. 2750 zu verbuchen.
- 608 Die Differenzen gemäss Rz 607 sind innert nützlicher Frist abzuklären. Können sie nicht ermittelt werden und haben sie sich über eine längere Zeitperiode nicht verändert, so ist dem BSV – im Einvernehmen mit der Revisionsstelle – die Ausbuchung zu beantragen.
- 609 Weicht für eine Beitrags- bzw. Abrechnungsperiode die Zahlung vom geschuldeten Betrag geringfügig ab, so können solche Differenzen über die Konten 910.5690 bzw. 910.6690 ausgebucht werden. Ein Ausgleich über die Betriebsrechnung ist nicht zulässig.

6.2.3 Leistungsempfänger

- 610 Über das Kontokorrentkonto 2111 „Leistungsempfänger“ werden sämtliche Geldleistungen verbucht, die in der Leistungsbuchhaltung erfasst sind, mit Ausnahme der Fälle, die unter den Konten 1111, 1115 und 2115 auszuweisen sind. Das Kontokorrentkonto 2111 ist fakultativ.
- 610.1 Für den Anteil der 13. Rente wird monatlich ein Zwölftel (1/12) der laufenden Monatsrente auf das Konto 2113 (Kontokorrent Anteil 13. Monatsrente) verbucht, Gegenkonto 3001. In einer Nebenbuchhaltung muss ein Kontokorrent pro Leistungsempfänger geführt werden (analog der Abrechnungsbuchhaltung für die Beitragspflichtigen). Je nach gültiger Regelung wird das Konto durch die Auszahlung der 13. Monatsrente (Gegenkonto Postkonto) oder

durch Rückbuchung (Gegenkonto 4401 Auflösung von Rückstellungen für Anteile 13. Rente) ausgeglichen.

6.2.4 Übrige Guthaben und Schulden

- 610.2 Die geschuldete MWSt ist im Passivkonto 900.2010 zu verbuchen. Der Vorsteuerabzug auf Materialaufwand und Dienstleistungen sowie auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand sind den Konti 900.1307 bzw. 900.1308 zu belasten.
1/25

6.3 Kasseneigene Anlagen und Verpflichtungen

- 611 Sämtliche kasseneigenen Anlagen und Schuldverpflichtungen sind in den Kontenklassen 1 und 2 zu verbuchen. Über die Mobilien ist ein Inventarverzeichnis zu führen. Wurden Bestandewerte vollständig abgeschrieben, so sind sie je Konto mit dem Erinnerungswert von einem Franken auszuweisen.
1/98
- 612 Obligationen ohne Option sind in der Regel zum Nominalwert, übrige Wertschriften sowie Kapitalanlagen ohne Nominalwert zum aktuellen Kurswert zu bilanzieren. Allfällige Anpassungen an den aktuellen Kurswert können jährlich, periodisch oder erst beim Verkauf bzw. Verfall erfolgen (Rz 825). Vorbehalten bleibt Rz 824.
- 613 Bei den Liegenschaften wird zwischen eigenen Verwaltungsliegenschaften (Konto 1510), aktivierten Investitionen in Verwaltungsliegenschaften, die nicht Eigentum der Ausgleichskasse sind (Konto 1520) und Finanzliegenschaften als Kapitalanlage (Konto 1550) unterschieden. Beim Erwerb oder bei der Erstellung von Immobilien ist der Anschaffungswert zu verbuchen. Allfällige Hypotheken und andere Anlageschulden sind in der Kontengruppe 23 auszuweisen.
- 614 Wird an den Anschaffungswert von Immobilien und Mobilien von einem Dritten ein Investitionsbeitrag geleistet, so ist in der Kontengruppe 15 oder 16 vorerst der volle Anschaffungswert zu belasten. Mit einer zweiten Buchung ist

der betreffende Anteil dem entsprechenden Anlagekonto gutzuschreiben. Bei Benützung der Investitionsrechnung (Rk 950) gemäss Rz 833 ff erfolgen diese Buchungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

- 615 Beim Verkauf bzw. Eintausch von Immobilien und Mobilien sind allfällige Restwerte als Abschreibung auf den Konten 5550 oder 5560 auszubuchen und der Erlös dem Konto 6610 gutzuschreiben.

6.4 Abgrenzungs- und Ordnungskonten

- 616 Die Verbuchung von Abgrenzungsposten als transitorische Aktiven und Passiven auf den Konten 1700 und 2700 ist nur am Ende des Rechnungsjahres zulässig (Rz 803).
- 617 Der Wert entgegengenommener Markenhefte ist dem Konto 200.1790 zu belasten und dem Konto 200.2790 als Gegenbuchung gutzuschreiben. Vor dem Erstellen der Jahresrechnung ist das Konto 200.1790 über das Konto 200.2790 zu saldieren.

6.5 Reserven

- 618 Die Reserven entsprechen dem „Eigenkapital“ der Ausgleichskasse. Sie sind aufgeteilt in allgemeine Reserven und zweckgebundene Spezialreserven.
- 619 Reserven dürfen ausschliesslich aus Einnahmenüberschüssen der Verwaltungsrechnung oder aus ausserordentlichen Zuwendungen von Dritten gebildet werden. Bei Verlusten werden sie vermindert. Aufgrund des Beschlusses des zuständigen Organs wird der Saldo des Kontos 900.2902, bestehend aus dem Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres (Rz 529) und einem eventuell übertragenen Saldo des Vorjahres, auf das Konto 900.2800 Spezialreserven oder auf das Konto 900.2901 Allgemeine Reserven übertragen. Dieser Übertrag ist vor Ende des laufenden Rechnungsjahres, spätestens aber vor Ende des folgenden Rechnungsjahres vorzunehmen.

619.1 Aufgehoben
1/06

620 1/06 Die Auflösung von Spezialreserven, Konto 900.2800, hat über das Konto 6801 und die Auflösung der Allgemeinen Reserven, Konto 900.2901, über das Konto 6802 des entsprechenden Rechnungskreises (910, 920, 930, 940) zu erfolgen. Die Auflösung entspricht einem ausserordentlichen Erfolg, welchem in der Regel ein ausserordentlicher Aufwand (Aufwendung oder Abschreibung) im selben Rechnungsjahr gegenüber stehen muss.

621 1/06 Die Reserven (Konten 900.2800, 900.2901, 900.2902) dürfen in keinem Fall:

- vermindert (belastet) werden um Rückstellungen zu Gunsten der Kontengruppe 25 zu bilden
- erhöht (gutgeschrieben) werden durch die direkte Belastung eines Aufwandkontos 5xxx der Rechnungskreise 910/920/930/940.

622 Weist das Jahresergebnis einen Aufwandüberschuss aus, der grösser ist als die vorhandenen Reserven, so wird die Differenz als Bilanzfehlbetrag auf dem Konto 1900 ausgewiesen.

7. Betriebsrechnung

7.1 Beiträge

7.1.1 Persönliche Beiträge

- 701 Die von Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Arbeitnehmern ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber geschuldeten Beiträge sind auf den Beitragskonten je Zahlungsperiode zu belasten und dem Konto 211.4000 gutzuschreiben. Die Belastung hat spätestens bis zum Ende des der Zahlungsperiode folgenden Monats zu erfolgen. Werden die Beiträge in Rechnung gestellt, so ist gleichzeitig auch die Belastung vorzunehmen.
- 702 Die Vorausbelastung von persönlichen Beiträgen auf den Beitragskonten für folgende Zahlungsperioden ist zulässig, soweit es sich um Beiträge des laufenden Rechnungsjahrs handelt.
- 703 Zahlungen, die vor Ablauf der Zahlungsperiode geleistet werden, für welche sie bestimmt sind, müssen auf den Beitragskonten spätestens bis zum Ende des der Zahlungsperiode folgenden Monats als Beiträge verbucht sein.
- 704 Ergibt sich aufgrund der nachträglich erlassenen Beitragsverfügung eine Differenz gegenüber den bereits verbuchten Beiträgen, so ist eine entsprechende Nachbelastung bzw. Ausbuchung vorzunehmen.

7.1.2 Lohnbeiträge

- 705 Abgerechnete Lohnbeiträge sind auf den Beitragskonten spätestens bis zum Ende des der Zahlungsperiode folgenden Monats zu belasten und auf den entsprechenden Konten der Kontengruppe 40 gutzuschreiben.
- 706 Werden die für eine Zahlungsperiode geschuldeten Lohnbeiträge den Beitragspflichtigen aufgrund einer genauen oder einer pauschalen Lohnsumme in Rechnung gestellt, so hat die Belastung auf den Beitragskonten anlässlich der Rechnungsstellung zu erfolgen.

- 707 Zahlungen, die ohne gleichzeitige Beitragsabrechnung eingehen, müssen auf den Beitragskonten spätestens bis zum Ende des der Zahlungsperiode folgenden Monats als Beiträge verbucht sein.
- 708 Die nicht im ordentlichen Verfahren festgesetzten Beiträge gemäss [Artikel 38 AHVV](#) sind spätestens im Zeitpunkt, in welchem die Veranlagungsverfügung rechtskräftig wird, auf den Beitragskonten zu belasten. Ergibt sich aufgrund der nachträglich eingereichten Abrechnung eine Differenz gegenüber der bereits verbuchten Veranlagungsverfügung, so ist diese auf dem Beitragskonto nachzubuchen bzw. auszubuchen.
- 709 Wird der AHV/IV/EO-Beitrag und der Verwaltungskostenbeitrag gesamthaft als Globalbetrag erhoben und erfolgt die Ausscheidung nicht anlässlich der Verbuchung auf den Beitragskonten, so sind die Verwaltungskostenbeiträge spätestens vor dem Monatsabschluss auszuscheiden.

7.1.3 Nachgeforderte Beiträge

- 710 Gemäss [Artikel 39 AHVV](#) nachgeforderte Beiträge sind spätestens im Zeitpunkt, in welchem die Nachzahlungsverfügung rechtskräftig wird, auf den Beitragskonten zu belasten. Die Belastung ist auch dann vorzunehmen, wenn die Ausgleichskasse – gestützt auf [Artikel 40 Absatz 3 AHVV](#) – von sich aus den Erlass des nachgeforderten Beitrages verfügt (Rz 716).
- 710.1 1/07 Zuschläge auf Beiträgen gemäss Artikel 14^{bis} AHVG sind dem Konto der Beitragspflichtigen zu belasten und auf den Konten 4055 für Erstfälle bzw. 4056 für Wiederholungsfälle gutzuschreiben. Die Verbuchung hat spätestens dann zu erfolgen, wenn die Entscheidung rechtskräftig wird.

7.1.4 Schadenersatzforderungen

- 711 8/25 Schadenersatzforderungen gemäss [Artikel 52 AHVG](#) sind beim Erlass der Verfügung über ein Beitragskonto dem Konto 1106 zu belasten und dem Gegenkonto 2740 gutzuschreiben. Eingegangene Zahlungen sind über das Beitragskonto dem Konto 1106 gutzuschreiben und dann mit einer weiteren Buchung – in der Regel vor dem Monatsabschluss – einzeln oder gesamthaft vom Konto 2740 auf das Konto 4050 des entsprechenden Rechnungskreises bzw. auf das Konto 910.6050 (Rz 810) zu übertragen. Handelt es sich um kleinere Teilbeträge, können diese global in einem Betrag vor dem Jahresabschluss verbucht werden. Erklärt die schadenersatzpflichtige Person nicht, wofür die Zahlung bestimmt sei, so ist diese nach der Rangordnung auf sämtliche Beiträge aufzuteilen gemäss Rz 7017 WBB. Die Konten 1106 und 2740 können entweder aufgeteilt auf die betroffenen Rechnungskreise oder mit dem Gesamtbetrag im Rk 200 geführt werden.
- 712 Ist eine Forderung zu stornieren oder wird sie später ganz oder teilweise abgeschrieben, so ist der entsprechende Betrag über das Beitragskonto auf den Konten 1106 und 2740 wieder auszubuchen.

7.1.5 Rückerstattung zuviel bezahlter Beiträge

- 713 Zuviel bezahlte Beiträge, die den Beitragspflichtigen zurückerstattet werden, sind auf den entsprechenden Beitragskonten zu verbuchen.
- 714 Werden mittels Beitragsmarken zuviel bezahlte Beiträge zurückerstattet, so sind diese direkt dem Konto 211.3410 zu belasten.

7.1.6 Herabsetzung und Erlass von Beiträgen

- 715 Gemäss [Artikel 11 Absatz 1 AHVG](#) herabgesetzte Beiträge sind spätestens im Zeitpunkt, in welchem die Verfügung rechtskräftig wird, auf den Beitragskonten gutzuschreiben und dem Konto 211.3350 zu belasten.
- 716 Gemäss [Artikel 40 AHVV](#) erlassene Beiträge sind spätestens im Zeitpunkt, in welchem die Verfügung rechtskräftig wird, auf den Beitragskonten gutzuschreiben und dem Konto 211.3361 bzw. 3362 zu belasten (Rz 710).

7.1.7 Abschreibung von Beiträgen

- 717 1/07 Infolge Uneinbringlichkeit ganz oder teilweise abzuschreibende Lohnbeiträge oder Zuschläge auf Beiträgen sind in der Regel bei Vorliegen eines Verlustscheines, spätestens jedoch beim Erlass einer Schadenersatzverfügung den betreffenden Beitragskonten gutzuschreiben und den entsprechenden Konten der Kontengruppe 33 zu belasten.
- 718 Für persönliche Beiträge gelten die Bestimmungen von Rz 717 sinngemäss, doch ist wegen der IK-Korrektur auch eine einzige Abschreibung am Jahresende zulässig, sofern sichergestellt ist, dass bei einem Zusammenruf der IK im Laufe des Jahres die noch nicht verbuchten Abschreibungen nachgeholt werden.

7.1.8 Nachzahlung abgeschriebener Beiträge

- 719 1/07 Abgeschriebene Lohnbeiträge und Zuschläge auf Beiträgen, die nachbezahlt werden und nicht Gegenstand einer Schadenersatzverfügung waren, sind auf den Beitragskonten zu verbuchen und dem Konto 4070 bzw. 4075 gutzuschreiben.
- 720 Nachbezahlt persönliche Beiträge sind über das Beitragskonto auf dem Konto 211.4060 zu vereinnahmen.

7.1.9 Beiträge auf beitragspflichtigen Leistungen

- 721 1/21 Beiträge auf IV-Taggeldern und EO-Entschädigungen sind auf einem Beitragskonto (Einzel- oder Sammelkonto) zu verbuchen und dem Konto 4010 bzw. 216.4030 gutzuschreiben. Die zu Lasten der IV oder EO gehende Hälfte der Beiträge an die AHV/IV/EO und – sofern Arbeitnehmer – an die ALV ist dem Konto 213.3400 (IV) oder 214.3400 (EO) zu belasten, bzw. Konto 218.3400 beim Corona-Erwerbsersatz (siehe Buchungsbeispiel 7 und 8).
- 722 Wird bei landwirtschaftlichen Arbeitnehmern die Leistung dem Arbeitgeber ausbezahlt oder gutgeschrieben, so ist der ihm zu vergütende FL-Beitrag dem Konto 215.3400 zu belasten.

7.1.10 Unbestimmte Einzahlungen

- 723 7/21 Einzahlungen, deren genaue Zweckbestimmung nicht von vornherein erkennbar ist, sind auf dem Konto 2760 zu verbuchen. Lassen sich Herkunft und Verwendungszweck solcher Einzahlungen nachträglich nicht ermitteln, so sind die Beträge spätestens nach Ablauf von fünf Jahren der ZAS auf ihr Postkonto IBAN Nr. CH10 0900 0000 3000 1776 5 zu überweisen.

7.2 Zinsen auf Beiträgen

- 724 1/98 Von der Ausgleichskasse berechnete Verzugs- und Vergütungszinsen sind auf den Beitragskonten im Zeitpunkt zu verbuchen, in welchem sie den Schuldner gegenüber geltend gemacht (Mitteilung oder Verfügung) bzw. den Gläubigern vergütet werden. Erfolgt dagegen die Berechnung der Verzugszinsen durch das Betreibungsamt, so sind sie anlässlich des Zahlungseinganges bei der Ausgleichskasse zu verbuchen. In der Betriebsrechnung sind die Verzugszinsen unter dem Konto 211.4300 und die Vergütungszinsen unter dem Konto 211.3600 auszuweisen. Für den Teil der Verzugszinsen, welcher die Verwaltungskostenbeiträge betrifft, vgl. Rz 814.

- 725 Ergeben sich aus derselben Abrechnung sowohl Verzugs- als auch Vergütungszinsen (z.B. bei Arbeitgeberkontrol- len), so kann lediglich der Differenzbetrag verbucht wer- den.
- 726 Wird ein bereits verbuchter Verzugszins ganz oder teil- weise abgeschrieben oder vermindert er sich nachträglich, indem die entsprechenden Beiträge herabgesetzt oder er- lassen werden, so ist der Kürzungsbetrag auf dem betref- fenden Beitragskonto gutzuschreiben und dem Konto 211.3380 zu belasten.

7.3 Leistungen

7.3.1 Auszahlung von Leistungen

- 727 1/21 Leistungen sind entweder über die Leistungsbuchhaltung oder direkt den entsprechenden Konten der Kontengruppe 30 zu belasten. Vorbehalten bleiben Rz 729 und Rz 729.1.
- 728 Enthält eine ausbezahlte Leistung Anteile der liechtenstei- nischen Versicherung, so ist vorerst der gesamte Auszah- lungsbetrag dem entsprechenden Konto der Kontengruppe 30 zu belasten. Der von der liechtensteinischen Versiche- rung zu erbringende Anteil ist alsdann auf dem Konto 4500 zu vereinnahmen.
- 729 Provisorische Rentenzahlungen sind vorerst dem Konto 1111 und Teilzahlungen von Leistungen dem Konto 1115 zu belasten. Bei der späteren Verrechnung mit der Renten- nachzahlung bzw. dem Gesamtanspruch sind sie wieder auszubuchen. Dabei ist auf den Konten der Kontenklasse 3 der volle Leistungsbetrag auszuweisen.
- 729.1 1/21 Vorschusszahlungen auf Leistungen gestützt auf Art. 19 Abs. 4 ATSG sind vorerst auf dem Konto 1110 «Vor- schusszahlungen auf Leistungen» zu verbuchen. Bei der späteren Verrechnung mit dem effektiven Leistungsan- spruch sind sie wieder auszubuchen. In den Konten der Kontenklasse 3 (Betriebsrechnung) ist der volle Leistungs- betrag auszuweisen.

7.3.2 Nicht zustellbare Auszahlungen

- 730 Nicht zustellbare Auszahlungen sind auf dem Konto 2115 auszuweisen. Dies gilt auch, wenn solche Fälle über die Leistungsbuchhaltung erfasst werden. Wird die Auszahlung einer Leistung zurückgestellt, so ist das jeweilige Monatsbetrifftnis ebenfalls auf diesem Konto zu verbuchen. Sofern eine Leistung Anteile anderer Versicherungsträger enthält, kann dem Konto 2115 der Gesamtbetrag gutgeschrieben werden.
- 731 Geht eine Leistung im Monat der Auszahlung infolge Wegfalls der Anspruchsberechtigung in einem Vormonat an die Ausgleichskasse zurück, so kann der Betrag dem betreffenden Konto der Kontengruppe 30 direkt gutgeschrieben werden. Der Abgang der Leistung ist alsdann in die Rentenrekapitulation des Auszahlungsmonats einzubeziehen.
- 732 Vom Konto 2115 dürfen Rückbuchungen auf die Konten der Betriebsrechnung nur dann vorgenommen werden, wenn sich eine nicht zustellbare Leistung nachträglich als zu Unrecht angewiesen oder als endgültig unzustellbar erweist.

Titel
und
733
1/98

Aufgehoben

7.3.4 Rückerstattungsforderungen

- 734 Rückerstattungsforderungen sind spätestens im Zeitpunkt, in welchem die Verfügung rechtskräftig wird, über die Beitrags- oder Leistungsbuchhaltung dem Konto 1105 zu belasten und dem entsprechenden Konto der Kontengruppe 46 gutzuschreiben. Diese Buchung hat auch dann zu erfolgen, wenn die Ausgleichskasse von sich aus den Erlass der Rückerstattung verfügt oder ihre Forderung mit einer Leistung verrechnet.

- 735 Bezieht sich die Rückerstattungsforderung auf eine beitragspflichtige Leistung, so ist dem Konto „Rückerstattungsforderungen“ der Kontengruppe 46 der volle Leistungsbetrag gutzuschreiben. Die darauf entfallenden Beiträge sind unter Berücksichtigung von Rz 721 ff den entsprechenden Beitragskonten zu belasten.

7.3.5 Erlass von Rückerstattungsforderungen

- 736 Wird ein zurückzuerstattender Betrag ganz oder teilweise erlassen, so ist das Betreffnis über die Beitrags- oder Leistungsbuchhaltung dem Konto 1105 gutzuschreiben und dem Konto 3370 zu belasten. Handelt es sich um eine beitragspflichtige Leistung, so ist diesem Konto der erlassene Leistungsbetrag zu belasten. Die darauf entfallenden Beiträge sind unter Berücksichtigung von Rz 721 ff den entsprechenden Beitragskonten wieder gutzuschreiben.

7.3.6 Abschreibung von Rückerstattungsforderungen

- 737 Muss eine Rückerstattungsforderung infolge Uneinbringlichkeit ganz oder teilweise abgeschrieben werden, so ist der betreffende Betrag über die Beitrags- oder Leistungsbuchhaltung dem Konto 1105 gutzuschreiben und dem Konto 3330 zu belasten. Handelt es sich um eine beitragspflichtige Leistung, so ist diesem Konto der abgeschriebene Leistungsbetrag zu belasten. Die darauf entfallenden Beiträge sind unter Berücksichtigung von Rz 721 ff den entsprechenden Beitragskonten wieder gutzuschreiben.

7.3.7 Nachzahlung von abgeschriebenen Rückerstattungsforderungen

- 738 Abgeschriebene Rückerstattungsforderungen, welche nachträglich ganz oder teilweise bezahlt oder verrechnet werden, sind über die Beitrags- oder Leistungsbuchhaltung dem Konto 1105 zu belasten und dem Konto 4650 gutzuschreiben. Handelt es sich um eine beitragspflichtige Leistung, so ist diesem Konto der Leistungsbetrag gutzuschreiben. Die darauf entfallenden Beiträge sind unter Berücksichtigung von Rz 721 ff den entsprechenden Beitragskonten zu belasten.

7.4 Verrechnung von Leistungen mit Beiträgen und Rückerstattungsforderungen

- 739 Leistungen, welche mit Beiträgen oder Rückerstattungsforderungen verrechnet werden, sind auf den entsprechenden Beitragskonten gutzuschreiben. Vorbehalten bleibt Rz 408.
- 740 Werden Rückerstattungsforderungen und Nachzahlungen von Leistungen gleichzeitig verfügt und dabei miteinander verrechnet und wird in die Rentenrekapitulation der volle Nachzahlungsbetrag einbezogen – was bei Verrechnungen zwischen Leistungen der AHV und IV zwingend ist – so muss sowohl die Rückerstattungsforderung als auch die Nachzahlung im vollen Betrage verbucht werden. Wird dagegen bei einer Verrechnung innerhalb des gleichen Versicherungszweiges lediglich der Differenzbetrag ausgewiesen, so ist nur dieser als Nachzahlung bzw. Rückerstattungsforderung zu verbuchen.
- 741 Erfolgt bei laufenden Verrechnungen im Auftrag einer anderen Ausgleichskasse oder eines Dritten die Überweisung an den Auftraggeber nur periodisch oder erst nach Abschluss der Verrechnung, so sind die verrechneten Einzelbeträge vorerst dem Konto 200.2190 gutzuschreiben.

7.5 Kosten für individuelle Massnahmen

- 742 Zahlungen im Bereich der individuellen Massnahmen sind den entsprechenden Konten der Kontengruppe 31 zu belasten. Allfällige Rückforderungen sind dem Konto 200.1120 zu belasten und dem Konto 4621 gutzuschreiben.

7.6 Durchführungskosten

7.6.1 IV-Stellen

- 743 1/98 Sämtliche Aufwendungen und Erträge der IV-Stelle sind detailliert über die Konten der Kontenklasse 5 und 6 zu erfassen und im Rechnungskreis 380 auszuweisen. Je Budgetrubrik ist ein Konto zu führen.
IV-Stellen, für welche Betriebsräume erworben oder erstellt wurden, haben eine marktübliche Eigenmiete im Rechnungskreis 380 dem Konto 5200 zu belasten und dem Konto 6150 gutzuschreiben.
- 743.1 1/14 Verwaltet eine IV-Stelle einen Erbschaftsfonds, so wird das Eigenkapital im Konto 300.1390 ausgewiesen, mit einer Gegenbuchung im Konto 300.2490. Die Buchhaltung des Fonds wird in einem eigenen Rechnungskreis 6–8 geführt.
- 744 Kann bei einzelnen Konten der Aufwand monatlich nicht genau ermittelt werden, so ist je Konto die Verbuchung von 1/12 des betreffenden Budgetbetrages – mit Korrektur im letzten Monat des Rechnungsjahres – zulässig. Die Gutschrift erfolgt entweder auf dem Konto 9xx.6450 oder auf dem betreffenden Aufwandkonto des Rechnungskreises 910 (siehe auch Rz 530).
- 745 Für die Abgeltung der von der IV-Stelle mitbenützten Infrastruktur der Ausgleichskasse wird vom BSV, in Absprache mit der IV-Stelle und der Ausgleichskasse, ein monatlicher Pauschalbetrag festgesetzt. Dieser ist auf dem Konto 380.5320 zu belasten und dem Konto 910.6450 gutzuschreiben. Wird der Informatikbetrieb im Rechnungskreis 940 verbucht, so ist der entsprechende Kostenanteil dem Konto 940.6450 gutzuschreiben.

- 746 Allfällige Einnahmen sind direkt über die im Rechnungskreis 380 vorgesehenen Konten der Kontenklasse 6 zu verbuchen.
- 746.1 Im Falle von Stockwerkeigentum sind die zu leistenden Zahlungen an den Erneuerungsfonds dem Konto 380.5240 zu belasten und dem entsprechenden Anlagekonto gutzuschreiben.
- 1/98
- 747 Anschaffungen von Mobilien, die ausschliesslich IV-Zwecken dienen, sind direkt über die entsprechenden Aufwandkonten der Kontengruppe 51 (5120, 5151, 5152, 5154) im Rechnungskreis 380 zu verbuchen.
- 1/98

7.6.2 Spezialstellen und Arztberichte

- 748 Zahlungen an Spezialstellen für Abklärungskosten sowie Auszahlungen an Ärzte und Abklärungsstellen für Arzt- bzw. Expertenberichte sind den entsprechenden Konten der Kontengruppe 32 zu belasten. Allfällige Rückforderungen sind dem Konto 200.1120 zu belasten und dem Konto 4622 gutzuschreiben.

7.6.3 MEDAS und RAD

- 749 Aufwendungen und Erträge der MEDAS werden über den Rechnungskreis 381 verbucht, beim RAD über den Rechnungskreis 380. Die Rz 743 ff gelten sinngemäss.
- 1/14

7.6.4 Parteientschädigungen und Gerichtskosten

- 750 Partei- und Gerichtskosten, die durch gerichtliches Urteil auferlegt werden, sind auf dem Konto 3280 zu verbuchen. Allfällige Anteile anderer Sozialwerke sind diesen direkt zu belasten.

1/10 7.7 Rückverteilung der CO₂-Abgabe

- 751 Die CO₂-Rückverteilung kann den anspruchsberechtigten Arbeitgebenden in Form einer Verrechnung oder Auszahlung ausgerichtet werden.
Siehe Anhang 5 – Buchungsverfahren – Punkt 1
- 752 Der CO₂-Rückverteilungsbetrag ist nach erfolgtem Kassenwechsel vollumfänglich durch die für den Arbeitgebenden neu zuständige Ausgleichskasse auszurichten. Nur diese verbucht den Betrag in ihrer Buchhaltung (WRC Rz 4016).
- 753 Ist eine CO₂-Rückverteilung infolge Konkurs oder Auflösung eines Unternehmens nicht möglich, erfolgt eine Rückbuchung über das entsprechende Konto der Betriebsrechnung.
Siehe Anhang 5 – Buchungsverfahren – Punkt 5

7.8 Abgrenzung FAK-Lastenausgleich

- 754 Für die Verbuchung des FAK-Lastenausgleichs ist zu unterscheiden, ob es sich um einen effektiven Mittelab- bzw. Zufluss im laufenden Jahr handelt oder ob lediglich Abgrenzungen für einen prognostizierten Mittelfluss (Zu- oder Abgang) für das laufende Jahr gebucht werden sollen.
Die kantonale Stelle, die den Lastenausgleich durchführt, kann die Durchführung wie bisher verbuchen.
- 755 Effektiver Mittelfluss im laufenden Jahr ist wie folgt zu buchen:
Kto. 5xx.3076 / liquide Mittel (Mittelabfluss)
Liquide Mittel / Kto 5xx.4076 (Mittelzufluss)
- 756 Abgrenzung prognostizierter Mittelfluss für das laufende Jahr ist wie folgt zu buchen:
Kto. 5xx.1780 / Kto. 5xx.4077 (Prognose Mittelzufluss)
Kto. 5xx.3077 / Kto. 5xx.2780 (Prognose Mittelabfluss)

Die Abgrenzungskonten 1780 (aktive Abgrenzung) und 2780 (passive Abgrenzung) sind im neuen Jahr (per 01.01.) zwingend aufzulösen.

- 757 Für die statistischen Auswertungen des FAK-Lastenaus-
8/25 gleichs sind die Salden **gemäss den Anweisungen zum Statistikformular** zu melden. Aktuell sind die Meldungen wie folgt vorzunehmen:

Feld 33 I:

Ausschliesslich Saldo Kto. 4076

Feld 33 J:

Falls zusätzliche Abgrenzungen für erwartete zusätzliche Mittelzuflüsse für das laufende Jahr vorgenommen worden sind, fliesst der Saldo von Kto. 4077 in Feld 33J. In dieses Feld können zusätzlich auch weitere Konten einfließen.

Feld 34C:

Ausschliesslich Saldo Kto. 3076

Feld 34D:

Falls zusätzliche Abgrenzungen für erwartete zusätzliche Mittelabflüsse für das laufende Jahr vorgenommen worden sind, fliesst der Saldo von Kto. 3077 in Feld 34D. In dieses Feld können zusätzlich auch weitere Konten einfließen.

8. Verwaltungsrechnung

8.1 Gemeinsame Bestimmungen

8.1.1 Abschreibungen

801 Auf Immobilien und Mobilien sind mindestens der tatsächlichen Wertminderung entsprechende Abschreibungen vorzunehmen. Diese werden nach der linearen Methode berechnet, d.h. die Abschreibung erfolgt vom jeweiligen Anschaffungswert (unter Abzug eines allfälligen Investitionsbeitrages Dritter). Die Höhe der Abschreibung ist den Kassen freigestellt.

802 Aufgehoben
1/10

8.1.2 Transitorische Buchungen

803 Einnahmen und Ausgaben, die das laufende oder folgende Rechnungsjahr betreffen und beim Jahresabschluss als aktive oder passive Abgrenzungsposten berücksichtigt werden sollen, sind über die Konten 1700 bzw. 2700 – mit Gegenbuchung auf den entsprechenden Aufwand- bzw. Ertragskonten – zu verbuchen.

804 Die transitorischen Aktiven und Passiven sind jeweils zu Beginn des folgenden Rechnungsjahres über die betreffenden Aufwand- und Ertragskonten aufzulösen.

8.1.3 Bildung und Auflösung von Rückstellungen

805 Für noch nicht genau bekannte Verwaltungsausgaben sowie für künftige Investitionen und erwartete Verluste aus Kapitalanlagen (Wertberichtigungen) können beim Jahresabschluss Rückstellungen gebildet werden.
Vorgenommene Rückstellungen sind zweckbestimmt und dürfen nur zur Deckung der Aufwendungen, für die sie gebildet wurden, herangezogen werden. Ist der Verwendungszweck nicht mehr gegeben, so sind die Rückstellungen über diejenigen Konten der Verwaltungsrechnung aufzulösen, über die sie seinerzeit gebildet worden sind (Rz 806).

- 805.1 1/24 Im Gegensatz zu den freiwilligen Rückstellungen (Rz 805) ist die Bildung von Rückstellungen für Ferien- und Überzeitguthaben (inkl. GLAZ) für die IV-Stellen obligatorisch, während sie für die übrigen Rechnungskreise freiwillig bleibt.
 Rückstellungen für Ferien- und Überzeitguthaben (inkl. GLAZ) werden über das Konto 2501 verbucht. Die Bildung und Auflösung erfolgen über den Personalaufwand (Konten 5010 Gehälter Verwaltungs-/Betriebspersonal und 5030 Sozialleistungen).
- 806 1/24 Die Bildung und Auflösung von Rückstellungen auf den Konten 900.2500, 900.2501 und 900.2520 erfolgt direkt über die entsprechenden Aufwandkonten. Bei den Konten 900.2530, 900.2550, 900.2560 und 900.2570 sind die Bildung und Auflösung über die Kontengruppen 58 und 68 vorzunehmen.
- 807 1/03 Werden bei Anschaffungen Rückstellungen für technische Investitionen oder für Investitionen in Liegenschaften aufgelöst, so sind in gleicher Höhe Abschreibungen vorzunehmen.
- 808 1/06 Folgende Buchungen sind gemäss den Rz 806 und 807 bei Rückstellungen / Anschaffungen / Auflösungen / Abschreibungen vorzunehmen:
 Technische Investitionen:
 – Rückstellung: 910/940.5830 an 900.2530
 Anschaffung: 900.16xx an Geldmittel/Lieferant
 Auflösung: 900.2530 an 910/940.6830
 Abschreibung: 910/940.5570 an 900.16xx
 – Investitionen in Liegenschaften:
 Rückstellung: 930.5860 an 900.2560
 Anschaffung: 900.15xx an Geldmittel/Lieferant
 Auflösung: 900.2560 an 930.6860
 Abschreibung: 930.5550 an 900.15xx
 Wenn für die Investitionen keine Rückstellungen gebildet wurden, können für die Finanzierung auch Reserven verwendet werden
 Auflösung: 900.2800/2901 an 910/930.6801/6802

Die Anschaffung und die Abschreibung sind gleich wie in den beiden oben erwähnten Fällen zu buchen.

8.1.4 Ermittlung des AHV/IV/EO-Verwaltungsaufwandes

- 809 Für die Ermittlung des AHV/IV/EO-Verwaltungsaufwandes, welcher für die Berechnung der Verwaltungskosten-Vergütung ALV herangezogen wird, werden nur die über den Rechnungskreis 910 verbuchten Ausgaben – jedoch ohne die Konten 5172, 5500, 5570 (mit Ausnahme von Abschreibungen in Verbindung mit der Auflösung von Rückstellungen für technische Investitionen), 5710, 5720, 5830 und 5990 – berücksichtigt.
 1/01 Von diesen Ausgaben werden allfällige Dienstleistungserträge und Verwaltungskostenvergütungen in Abzug gebracht.

8.2 Verwaltungsrechnung allgemein (Rk 910)

8.2.1 Verwaltungskostenbeiträge

- 810 Die Verwaltungskostenbeiträge der Beitragspflichtigen sind auf den Beitragskonten zu belasten und dem Konto 910.6000 gutzuschreiben. Enthält eine gemäss [Artikel 52 AHVG](#) verfügte Schadenersatzforderung Verwaltungskostenanteile, so sind diese über das Konto 910.6050 zu verbuchen.
 1/01
- 811 Aufgehoben
 1/01
- 812 Rückzuvergütende Verwaltungskostenbeiträge sind dem Konto 910.5720 zu belasten, wenn die Beiträge ursprünglich zu Recht erhoben wurden und deren die Rückvergütung durch separaten Beschluss des Vorstandes bzw. der Verwaltungskommission nachträglich beschlossen wurde.
 1/20
- 812.1 Rückzuvergütende Verwaltungskostenbeiträge sind dem Konto 910.6000 zu belasten, wenn die Beiträge bei Vorlie-
 1/20

- gen aller Informationen im Erhebungszeitpunkt gar nie erhoben worden wären (elektronische Lohnmeldung, Schwellenwert überschritten, etc.).
- 813 1/06 Die Rückvergütungen von Verwaltungskostenbeiträgen an die Beitragspflichtigen sind wie folgt zu verbuchen:
Rückvergütung mit Rückstellungen (über das Rückstellungskonto)
- Laufendes Rechnungsjahr:
Rückstellung: 910.5720 an 900.2520
 - Folgendes Rechnungsjahr:
Auflösung: 900.2520 an 910.5720
Zuweisung: 910.5720 an Beitragspflichtige
Rückvergütung ohne Rückstellungen (Entnahme aus den Reserven)
Auflösung: 900.2800/2901 an 910.6801/6802
Zuweisung: 910.5720 an Beitragspflichtige
Ein Übertrag von den Konten 900.2800/2901 auf das Konto 900.2520 ist in keinem Fall zulässig.
- 814 Der Verzugszinsanteil auf Verwaltungskostenbeiträgen ist dem Konto 910.6120 gutzuschreiben; ein allfälliger Anteil an Vergütungszinsen dem Konto 910.5440 zu belasten. Ermittelt die ZAS den entsprechenden Anteil, so ist aufgrund der Buchungsanzeige der ZAS die Gegenbuchung auf dem Konto 200.2100 vorzunehmen.
- 814.1 1/01 Die Beteiligung der Ausgleichskassen an den Verzugszinsen ist auf Konto 910.6020 gutzuschreiben. Die Verbuchung ist aufgrund der Buchungsanzeige der ZAS vorzunehmen und auf dem Gegenkonto 200.2100 gutzuschreiben.
- 814.2 1/07 Der Anteil an Strafzuschlägen, den die Ausgleichskassen zur Deckung des Verwaltungsaufwands behalten dürfen, ist dem Konto 211.3510 bzw. 216.3510 zu belasten und dem Konto 910.6470 gutzuschreiben. Im Fall einer Abschreibung erfolgt die Verbuchung genau umgekehrt. Die Verbuchung kann laufend direkt unter den in Ziffern 710.1, 717, 719 erwähnten Konten vorgenommen werden oder

als einmalige Buchung beim Monatsabschluss. Die Ausgleichskassen dürfen einen Fünftel der Zuschläge zurück behalten.

8.2.2 Kostenvergütungen für übertragene Aufgaben

- 815 Der für die Durchführung anderer Sozialwerke anfallende Verwaltungsaufwand kann entweder direkt über den Rechnungskreis des betreffenden Sozialwerkes verbucht oder im Rechnungskreis 910 erfasst und mit einer Kostenvergütung abgegolten werden.
- 816 Die für die Durchführung von übertragenen Aufgaben entrichtete Kostenvergütung ist dem Konto 910.6300 gut zu schreiben.

8.2.3 Anschaffung von Mobilien

- 817 1/10 Anschaffungen werden aktiviert, solche mit geringer Bedeutung können direkt der Verwaltungsrechnung (Konten 5120, 5151, 5154) belastet werden. Die Kassenleitung definiert die Richtlinien im Verfahren der Aktivierung.
- 818 1/10 Aufgehoben

8.2.4 Raumaufwand

- 819 Aufwendungen für gemietete Räume sind über die Konten 910.5210, 910.5220 und 910.5230 zu verbuchen. Vorbehalten bleiben Rz 828 und 829.
- 820 Für die Benützung einer kasseneigenen Liegenschaft ist auf dem Konto 910.5200 eine Eigenmiete zu belasten, die dem ortsüblichen Mietzins entspricht und sämtliche Nebenkosten einschliesst (Gegenbuchung Konto 930.6150).

8.2.5 Revisionskosten

- 821 Auf dem Konto 5330 bzw. 5340 sind ausschliesslich die Kosten der externen Revisionsstellen für die Revision der

Ausgleichskassen und die Kontrolle der Arbeitgeber zu verbuchen. Aufwendungen der internen Revisionsstellen sind den übrigen Aufwandkonten zu belasten.

8.2.6 Betreibungsspesen

1/06

821.1 Vorschüsse von Betreibungsspesen werden dem Konto 910.5172 belastet. Die Zuweisung der Vorschüsse auf die betroffenen Beitragspflichtigen erfolgt in der Beitragsbuchhaltung (200.1102 oder 900.1101) und wird dem Konto 910.6700 gutgeschrieben.

1/11

Vorschüsse von Betreibungsspesen, die teilweise oder ganz uneintreibbar sind, werden in der Regel bei Erhalt des Verlustscheins dem Beitragskonto gutgeschrieben und dem Konto 910.5510 belastet. Falls die Ausgleichskasse darauf verzichtet, dass der Beitragspflichtige den Vorschuss von Betreibungsspesen zurückzahlt, wird der Betrag von der Beitragsbuchhaltung zurückgebucht und dem Konto 910.5511 belastet.

Die Betreibungsspesen umfassen sämtliche Aufwendungen, welche dem Betreibungs- oder Konkursamt im Rahmen der Durchführung des Verfahrens vorgeschossen werden müssen.

8.3 Verwaltungsrechnung Kapitalanlagen (Rk 920)

8.3.1 Vermögenserträge

822

Die im laufenden Rechnungsjahr in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer ist den Ertragskonten gutzuschreiben und bis zur Rückerstattung dem Debitorenkonto 900.1309 zu belasten. Anteile anderer Sozialwerke sind auszuscheiden.

8.3.2 Wertberichtigungen

823

Wertberichtigungen und Kursdifferenzen sind über die Konten 920.5520 bzw. 920.6170 zu verbuchen.

- 824 Eine Wertberichtigung ist aus Gründen der Bilanzwahrheit zwingend vorzunehmen, wenn sich der Wert einer Anlage um mindestens 30 Prozent verändert hat.
- 825 Sind für künftige Verluste auf Kapitalanlagen Rückstellungen gebildet worden und werden diese wegen eingetreterner Wertverluste herangezogen, so ist im Ausmass der Auflösung der Rückstellung (Konto 920.6870) auch eine Wertberichtigung auf dem entsprechenden Anlagekonto vorzunehmen.

8.4 Verwaltungsrechnung Liegenschaften (Rk 930)

8.4.1 Aufwendungen im Immobilienbereich

- 826 Wertvermehrende Aufwendungen auf Immobilien werden aktiviert, solche mit geringem Wert oder ohne Steigerung des Mehrwerts können direkt der Verwaltungsrechnung (Konto 5240) belastet werden. Die Kassenleitung definiert die Richtlinien im Verfahren der Aktivierung.
- 827 Unbebaute Grundstücke werden grundsätzlich nicht abgeschrieben.

8.4.2 Raum-/Liegenschaftenaufwand

- 828 Der gesamte Raum- und Liegenschaftenaufwand (einschliesslich Personalaufwand), der in Verbindung zu Immobilien gemäss Kontengruppe 15 steht, ist über den Rechnungskreis 930 zu verbuchen. Dies gilt auch für die Fremdmiete auf Liegenschaften, bei welchen die Ausgleichskasse anteilmässig beteiligt ist oder den Innenausbau finanziert und aktiviert hat.
- 829 Für den in Rz 828 erwähnten Aufwand erfolgt die Verbindung zum Rechnungskreis 910 über das Konto „Eigenmiete“ (Buchung: 910.5200 an 930.6150).

- 830 Bei der Auflösung von Rückstellungen für Liegenschaften unterhält sind die entsprechenden Ausgabeposten auf dem Konto 930.5240 auszuweisen.

8.5 Verwaltungsrechnung Informatik (Rk 940)

8.5.1 Abschreibungen

- 831 1/10 Die Abschreibungen können von der Kasse, unter Berücksichtigung der effektiven Wertminderung, nach eigenem Ermessen bestimmt und auf dem Konto 940.5560 verbucht werden.

8.5.2 Erträge

- 832 Die Erträge setzen sich aus den Kostenanteilen zusammen, die den einzelnen Benutzern in Rechnung gestellt werden. Für den Kostenanteil der Ausgleichskasse ist folgende Buchung vorzunehmen: 910.5320 an 940.6310.

8.6 Investitionsrechnung (Rk 950)

8.6.1 Investitionsausgaben

- 833 Als Investitionen gelten alle Ausgaben, mit denen bedeutende eigene oder teilweise durch Dritte finanzierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer geschaffen werden.
- 834 1/10 Anschaffungen mit geringem Wert können anstelle der Aktivierung direkt der Verwaltungsrechnung belastet werden.
- 835 Die zu aktivierenden Anschaffungen werden während des Rechnungsjahres auf den entsprechenden Konten der Kontenklasse 7 verbucht und vor dem Jahresabschluss über das Konto 950.8900 auf die betreffenden Bestandskonten der Kontengruppen 15 und 16 übertragen.

8.6.2 Investitionseinnahmen

- 836 Sämtliche Abgänge aktiverter Immobilien und Mobilien während des Rechnungsjahres werden mit dem Restbuchwert auf den Konten 950.8000 bzw. 950.8100 verbucht.
- 837 Kostenanteile Dritter an Anschaffungen von Immobilien und Mobilien werden als Investitionsbeitrag auf dem Konto 950.8600 vereinnahmt.
- 838 Die Investitionseinnahmen werden am Ende des Rechnungsjahres über das Konto 950.7900 auf die betreffenden Bestandeskonten der Kontengruppen 15 und 16 übertragen. Die Beiträge Dritter werden entsprechend dem Beitragszweck zugewiesen.

9. Rechnungsablage

9.1 Allgemeines

- 901 Die Rechnungsablage gegenüber der ZAS besteht einerseits aus dem Monatsausweis mit den Monatsrekapitulationen der Beitragsbuchhaltung und der Renten und andererseits der Jahresrechnung mit der Jahresumsatzbilanz. Zusätzlich sind zuhanden der Revisionsstelle Ausstandslisten gemäss Rz 913 zu erstellen.
- 902 Für die Datenmeldung an die ZAS sind die Technischen Weisungen (Dok. 318.106.04) massgebend.
- 903 Jede Datenmeldung an die ZAS muss während mindestens eines Jahres wiederholbar sein; ebenfalls der Ausdruck der Jahresrechnung.

9.2 Monatsausweis

- 904 Der Monatsausweis umfasst die Bestandes-, Betriebs- und Verwaltungsrechnung. Er ist auf Ende eines Monats nach Vornahme der Buchungen gemäss Anhang 2 anhand der Hauptbuchkonten zu erstellen und der ZAS zusammen mit den Monatsrekapitulationen der Beitragsbuchhaltung und der Renten bis zum 20. des folgenden Monats zu übermitteln.
- 905 Vom Monatsausweis und von der Monatsrekapitulation der Beitragsbuchhaltung muss mindestens bis zum Abschluss der Revision des betreffenden Rechnungsjahres ein EDV-Ausdruck jederzeit möglich sein. Von der Monatsrekapitulation der Renten ist in jedem Fall ein EDV-Ausdruck zu erstellen und für interne Zwecke sowie zuhanden der Revisionsstelle aufzubewahren.

9.3 Jahresrechnung

- 906 Die Jahresrechnung umfasst die Bestandes-, Betriebs- und Verwaltungsrechnung. Sie ist nach Vornahme der Abschlussbuchungen in Übereinstimmung mit den Konten der Hauptbuchhaltung zu erstellen (siehe Anhang 2).
- 907 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und schliesst am 31. Dezember.
- 908 Auf den Konten der Kontenklassen 3 und 4 dürfen nach Erstellung des Monatsausweises für den Monat Dezember keine Buchungen mehr erfolgen.
- 909 Zu Lasten des Überschusses der Verwaltungsrechnung dürfen keine Rückstellungen oder Abschreibungen vorgenommen werden. Vorbehalt bleibt Rz 813.
- 910 Die Umsätze der Hauptbuchkonten sind in einer Jahresumsatzbilanz wiederzugeben.
- 911 1/20 Die Jahresrechnung ist der ZAS bis zum 20. Februar elektronisch zu übermitteln. Gleichzeitig ist einerseits der ZAS ein rechtsgültig unterzeichnetes Exemplar der Jahresrechnung im Original zuzustellen (Darstellung gemäss Anhang 3). Anderseits ist eine Kopie für die Revisionsstelle, welche die Abschlussrevision durchführt, aufzubewahren.

Diesen Unterlagen zwingend beizulegen ist das Zusatzblatt, welches Auskunft gibt:

- über die in der Beitragsbuchhaltung verbuchten Beiträge und bezahlten bzw. verrechneten Leistungen. Gegebenenfalls enthält das Formular die Bemerkung „entfällt“.
- über die während des Rechnungsjahres oder beim Jahresabschluss vorgenommenen Buchungen auf den Konten 900.2520, 900.2530, 900.2800, 900.2901 und 900.2902 mit Angabe der Gegenkonten.
- über die Beiträge, Leistungen, das Eigenkapital sowie das Total der Bilanz jeder übertragenen Aufgabe, die nicht in der Jahresrechnung gemäss Rz 912 aufgeführt ist.

912 Zusammen mit der Jahresrechnung ist der ZAS auch die Jahresumsatzbilanz zu melden. Zudem ist eine Umsatz- und Saldobilanz zuhanden der Revisionsstelle auszudrucken.

9.4 Ausstandslisten

913 Es sind auf je einer Liste aufzuführen:

- 1/02
- die Selbständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und ANobAG, deren Beiträge nicht innerhalb von zwei Jahren, die dem entsprechenden Beitragsjahr (Kalenderjahr) folgen, definitiv festgesetzt werden konnten;
 - die Arbeitgeber/innen, deren Abrechnung für das Kalenderjahr, das dem abgelaufenen Jahr vorausgeht, noch nicht abschliessend bereinigt worden ist.

Die Listen sind jeweils bis zum 30. Juni zu erstellen, wobei dieser Termin im Einvernehmen mit der Revisionsstelle bis zu 6 Monate hinausgeschoben werden kann.

10. Geldverkehr

10.1 Allgemeines

- 1001 1/01 Der Geldverkehr ist bargeldlos abzuwickeln. Verschiebungen zwischen einzelnen Geldkonten sind nur soweit gestattet als es der Geldverkehr mit den Beitragspflichtigen, den Leistungsempfängern oder der ZAS erfordert.
- 1001.1 1/14 Die Ausgleichskassen schliessen die für eine elektronische Kontenführung notwendigen Vereinbarungen mit der Post-finance (E-Finance) bzw. ihren Banken (E-banking) ab. Für die Datenübermittlung sind die vom jeweiligen Geldinstitut empfohlenen Sicherheitsbestimmungen anzuwenden.

10.2 Geldverkehr mit der ZAS

10.2.1 Geldablieferung

- 1002 1/14 Die Ausgleichskassen ermitteln täglich so rasch wie möglich, jedoch spätestens bis 13.00 Uhr den aktuellen Saldo ihrer Geldmittel. Anschliessend informieren sie die ZAS unmittelbar über die zu erwartende Geldüberweisung mittels der gesicherten Anwendungen Intranet AHV/IV, ausnahmsweise mittels E-Mail (tresorerie@zas.admin.ch).
- 1002.1 7/21 Der gemäss Rz 1002 ermittelte Saldo der Geldmittel ist entweder anhand der nachgeführten Buchhaltung oder nach Abzug der aus dem letzten Monatsauszug resultierenden Saldi der übrigen Rechnungskreise, sofern diese für die durchschnittlichen Tagessaldi repräsentativ sind, in Fondsgelder und übrige Gelder aufzuteilen.
Die Fondsgelder sind nach Abzug des Sockelbetrages gemäss Rz 1003 der ZAS gleichentags in auf 10 000 Franken gerundeten Beträgen abzuliefern. Bei Beträgen, die den Sockelbetrag nicht überschreiten, kann auf eine Geldablieferung verzichtet werden.

- 1002.2 Der Zahlungsauftrag gemäss Rz 1002.1 ist vor 14.00 Uhr 01/24 elektronisch zu übermitteln und hat einen Vermerk zu beinhalten, damit die Post oder Bank die Gutschrift noch gleichtags vornehmen kann (z.B. EXPRESS bei E-Finance). Der Betrag ist dem Konto 200.2100 zu belasten und ab Postkonto auf das Postkonto IBAN Nr. CH10 0900 0000 3000 1776 5 zu überweisen. Jeder Auftrag muss mit einem Valutadatum versehen sein.
- 1003 Die Ausgleichskassen können über einen Sockelbetrag 1/06 von 100 000 Franken verfügen.
- 1004 Sowohl über die Ermittlung der verfügbaren Fondsgelder 1/06 als auch über die Ablieferung an die ZAS ist ein Journal zu führen.

10.2.2 Geldanforderung

- 1005 Für die Hauptauszahlung der Renten stellt die ZAS den 1/01 Ausgleichskassen die benötigten Geldmittel in einer runden Summe jeweils zu Beginn des Monats ohne besonderes Verlangen zur Verfügung. Der Betrag ist dem Konto 200.2100 gutzuschreiben. Die AK teilt der ZAS aufgrund einer jährlichen Umfrage im Dezember mit, welche Daten für die monatliche Hauptauszahlung der Renten mit der Postfinance für das folgende Jahr festgelegt worden sind, damit die ZAS die benötigten Geldmittel per EXPRESS auf die Post- und Bankkonten überweisen kann. Bei delegierter Rentenauszahlung sind die Daten je Arbeitgeber mitzuteilen. Für verbleibende Überschüsse gelten die Rz 1002 ff.
- 1006 Reichen die vorhandenen Fondsgelder für ausserhalb der 1/14 Hauptauszahlung vorzunehmende Auszahlungen von bündesrechtlichen Leistungen nicht aus, so können die zusätzlich benötigten Geldmittel jederzeit bei der ZAS angefordert werden. Die Geldanforderung ist mittels der gesicherten Anwendungen Intranet AHV/IV, ausnahmsweise mittels E-Mail(tresorerie@zas.admin.ch) unter Angabe der Nummer und des Namens der Kasse, der Kontonummer (IBAN), dem Betrag sowie des Valutadatums zu übermitteln.

Die angeforderten Geldmittel werden falls notwendig auch per «EXPRESS» bereitgestellt, vorausgesetzt, dass die Anforderung spätestens vor 14.00 Uhr eintrifft.

10.3 Eigene Mittel der Ausgleichskasse

- 1007 Die Konten der kasseneigenen Mittel werden in der Verwaltungsrechnung geführt.
- 1008 Eine Beanspruchung fremder Geldmittel liegt vor, wenn der Saldo des Rechnungskreises 9 am Monatsende eine Schuld gegenüber dem Rechnungskreis 1 aufweist (Konto 900.2201).
- 1009 Bei der Beanspruchung fremder Geldmittel ist innerhalb von 2 Monaten für den Ausgleich zu sorgen, wobei allenfalls kasseneigene Anlagen zu veräussern sind.

10.4 Liquidationsreserven

- 1/11
- 1010 Die Gründerverbände und die Kassenverantwortlichen haben für das finanzielle Gleichgewicht ihrer Kasse zu sorgen. Damit der Fortbestand und das gute Funktionieren der Versicherung gewährleistet bleiben, müssen genügend Reserven gebildet werden. Diese dienen bei allfälligen Fusionen und Liquidationen dazu, die Überführung der Aktivitäten in eine andere Kasse sicherzustellen.
- 1/11 Die allgemeinen Reserven (Kontengruppen 29) dürfen den Betrag von CHF 80.– pro Rentenfall (Anzahl Zahlungen im November gemäss Statistikblatt) und CHF 0.60 pro Individuelles Konto (IK-Bestand am 31. Dezember) nicht unterschreiten. Ferner müssen sie mindestens Fr. 100 000.– betragen. Ansonsten müssen notwendige Massnahmen vorgenommen und das Bundesamt informiert werden.

11. Ausgleichskassen mit Zweigstellen

11.1 Klassierung der Zweigstellen

- 1101 Die Zweigstellen werden nachstehenden Klassen zugeordnet:
- Zweigstellen A: Zweigstellen mit eigener Haupt- und Nebenbuchhaltung;
 - Zweigstellen B: Übrige Zweigstellen.

11.2 Ergänzende Bestimmungen für Zweigstellen A

- 1102 Der Geldverkehr gemäss Rz 1002–1006 hat sich zwischen den Zweigstellen und der ZAS direkt abzuwickeln.
- 1103 Überweisungen zwischen Hauptsitz und Zweigstellen, die über das Monatsende erfolgen, sind beidseitig im gleichen Monat zu verbuchen. Als Buchungsmonat gilt derjenige, in welchem die Überweisung veranlasst wird.
- 1104 Der Monatsausweis ist der ZAS direkt zu übermitteln. Ein Doppel ist dem Hauptsitz zuzustellen.
- 1105 Die Jahresrechnung ist der ZAS direkt einzureichen gemäss den Bestimmungen von Rz 906 ff. Ein Exemplar der Jahresrechnung ist dem Hauptsitz zuzustellen. Dieser erstellt eine Gesamtrechnung, welche die Jahresrechnungen der Zweigstellen und des Hauptsitzes umfasst und leitet diese im Doppel und unterzeichnet an die ZAS weiter.

12. Ausgleichskassen mit übertragenen Aufgaben

12.1 Übertragene Aufgaben

- 1201 Die AHV-Ausgleichskassen können beauftragt werden, weitere Aufgaben in eigener Verwaltung oder als Abrechnungsstelle durchzuführen.

Das Rechnungsmodell sieht für die FAK (Rk 5) und für die übrigen übertragenen Aufgaben (Rk 6-8) separate Rechnungskreise vor. Für die Beurteilung, ob es sich um eine Aufgabe in eigener Geschäftsführung oder als Abrechnungsstelle handelt, ist es jedoch nicht entscheidend, ob deren Buchhaltung innerhalb oder ausserhalb der Buchhaltung der AHV-Ausgleichskasse geführt wird. Die Beurteilungskriterien für diese Unterscheidung sind in den Rz 3202, 3202.1, 3203 und 3203.1 der WÜWA beschrieben.

- 1201.1 Aufgehoben
1/24

- 1201.2 Aufgehoben
1/24

12.2 Abrechnungs- und Zahlungsverkehr

- 1202 Der in der AHV-Buchhaltung integrierte Abrechnungs- und Zahlungsverkehr für andere Sozialwerke ist in der Beitragsbuchhaltung zu erfassen und über die Konten der betreffenden Rechnungskreise zu verbuchen. Die Verbuchung von direkt ausbezahlten Leistungen über die Beitragskonten ist nur zulässig, wenn die Ausscheidung der verrechneten bzw. gutgeschriebenen Leistungen gemäss Rz 1204 gewährleistet und vom Revisor ohne grossen Aufwand überprüfbar ist.
- 1203 Das Zusatzblatt (Form. 318.232.40) ist immer auszufüllen und der ZAS zusammen mit der Jahresrechnung (Rz 911) einzureichen. Es ermöglicht u.a. die Aufteilung der Verzugs- und Vergütungszinsen im Bereich der übertragenen Aufgaben, wenn für diese die gleiche Regelung wie in der

AHV angewendet wird. Die ZAS kann zudem aufgrund dieser Angaben die jährliche Gutschrift vornehmen.

- 1204 Auf dem Zusatzblatt (Rz 1203) sind die im betreffenden Jahr über die Beitragsbuchhaltung erfassten Beiträge und Leistungen der übertragenen Aufgaben unter Ziffer 1.1 anzugeben, wobei nur Leistungen aufgeführt sein dürfen, die tatsächlich mit Beiträgen verrechnet worden sind. Die Ziffer 1.2 ist für übertragene Aufgaben bestimmt, bei welchen entweder die Verzugs- und Vergütungszinsregelung nicht angewendet oder der entsprechende Zinsanteil von der Ausgleichskasse selber ermittelt wird. Unter Ziffer 1.3 sind die ausbezahlten Leistungen aufzuführen, die aus kasseninternen Gründen über die Beitragsbuchhaltung erfasst wurden.
- 1205 Der Anteil der übertragenen Sozialwerke an den abgerechneten Verzugs- und Vergütungszinsen wird von der ZAS jährlich aufgrund der Beitragssumme – abzüglich der verrechneten bzw. gutgeschriebenen Leistungen – ermittelt, die gemäss Rz 1204 unter Ziffer 1.1 ausgewiesen sind. Dabei gelten mehrere übertragene Aufgaben als ein Ganzes und es ist Aufgabe der Ausgleichskasse, den von der ZAS berechneten Zinsanteil auf die einzelnen Sozialwerke aufzuteilen. Der Zinsertrag ist gestützt auf die Buchungsanzeige der ZAS auf dem Konto 4300 bzw. 3600 des entsprechenden Rechnungskreises zu verbuchen mit Gegenbuchung auf dem Konto 200.2100.

1/99 12.3 Ausgleich einer Schuld

- 1206 Weist ein Rechnungskreis einer bewilligten übertragenen Aufgabe (oder Rechnungskreise, falls für deren Führung mehrere Konten verwendet werden) am Monatsende eine Schuld gegenüber dem Rechnungskreis 1 auf (Konto xxx.2201), so ist für den Ausgleich zu sorgen.
Ein Überschuss eines Rechnungskreises darf nicht mit der Schuld eines anderen kompensiert werden, es sei denn, es liegt eine schriftliche Vereinbarung zwischen den zuständigen Entitäten vor oder falls die betroffenen Rechnungskreise für die Kontoführung ein und derselben bewilligten übertragenen Aufgabe verwendet werden.

12.4 Kostenvergütung für die Durchführung übertrager Aufgaben

- 1207 Zur Sicherstellung ihrer Liquidität verlangen die Kassen quartalsweise Vorschüsse für die Durchführung von übertragenen Aufgaben. Die Kassen können auf eine Bevorschussung verzichten, wenn sichergestellt ist, dass Rz 1206, sowie die Art. 63a AHVG und Art. 132 AHVV trotzdem eingehalten sind.
- 8/25
- 1208 Aufgehoben
- 8/25
- 1209 Die Kostenvergütung einer übertragenen Aufgabe muss alle Kosten der Ausgleichskasse decken, welche bei ihr für die Umsetzung dieser übertragenen Aufgabe anfällt.
- 1/14

13. Zeichnungsberechtigung

- 1301 Die zeichnungsberechtigten Personen sind der ZAS von den zuständigen Organen auf Formular 318.249 zu melden. Dasselbe gilt für allfällige Änderungen in der Zeichnungsberechtigung.

14. Aufbewahrung der Buchhaltungsakten

- 1401 Für die Aufbewahrung der Buchhaltungsakten ist die Weisung über die Aktenführung in der AHV/IV/EO/EL/FamZLw/FamZ (Dok. 318.107.10) massgebend.

15. Schlussbestimmungen

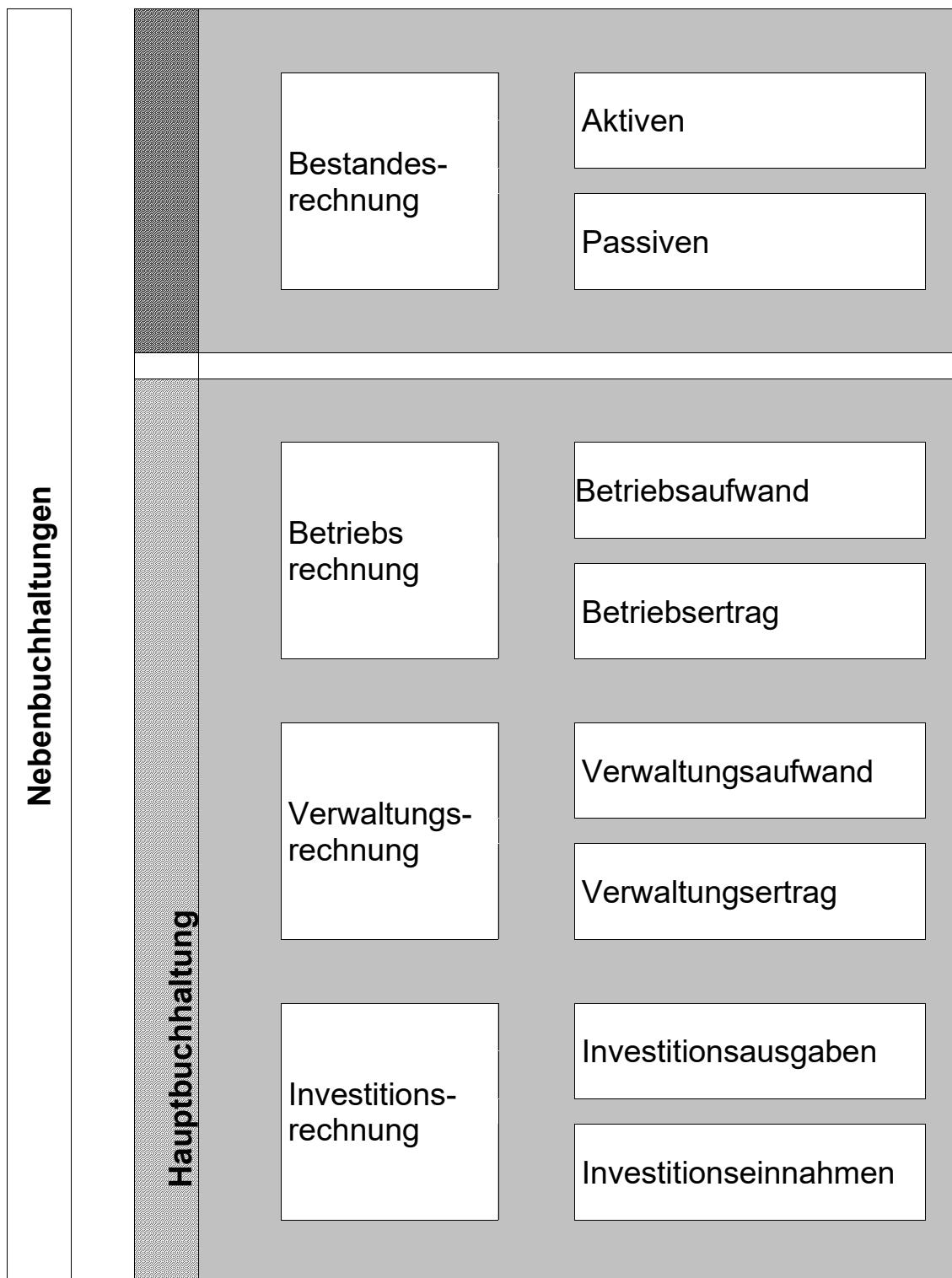
15.1 Inkrafttreten

- 1501 Diese Weisungen treten am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie ersetzen die Ausgabe vom 1. Januar 1996 mit den Nachträgen 1 bis 7.

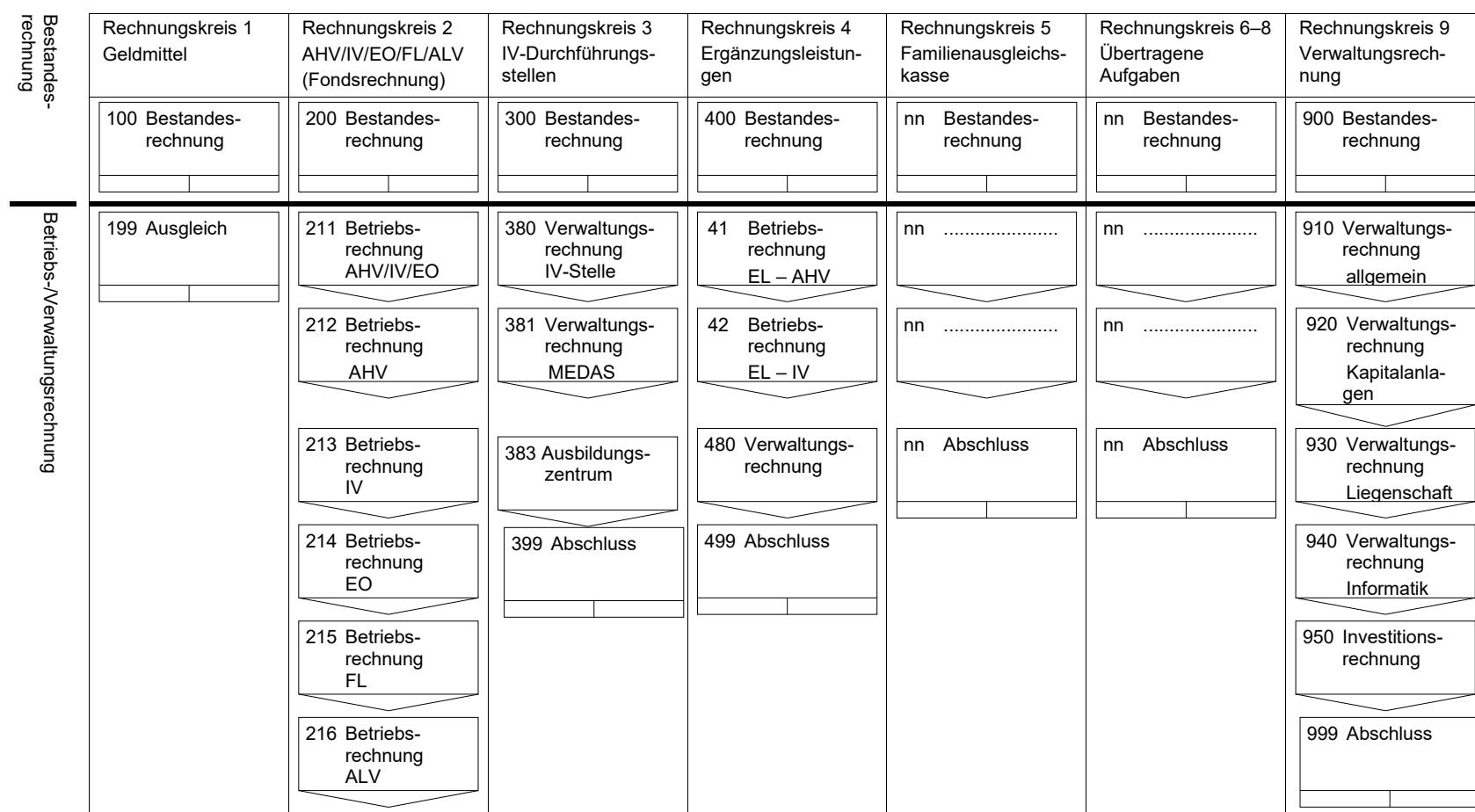
Anhang 1 Schematische Darstellung der Buchhaltung

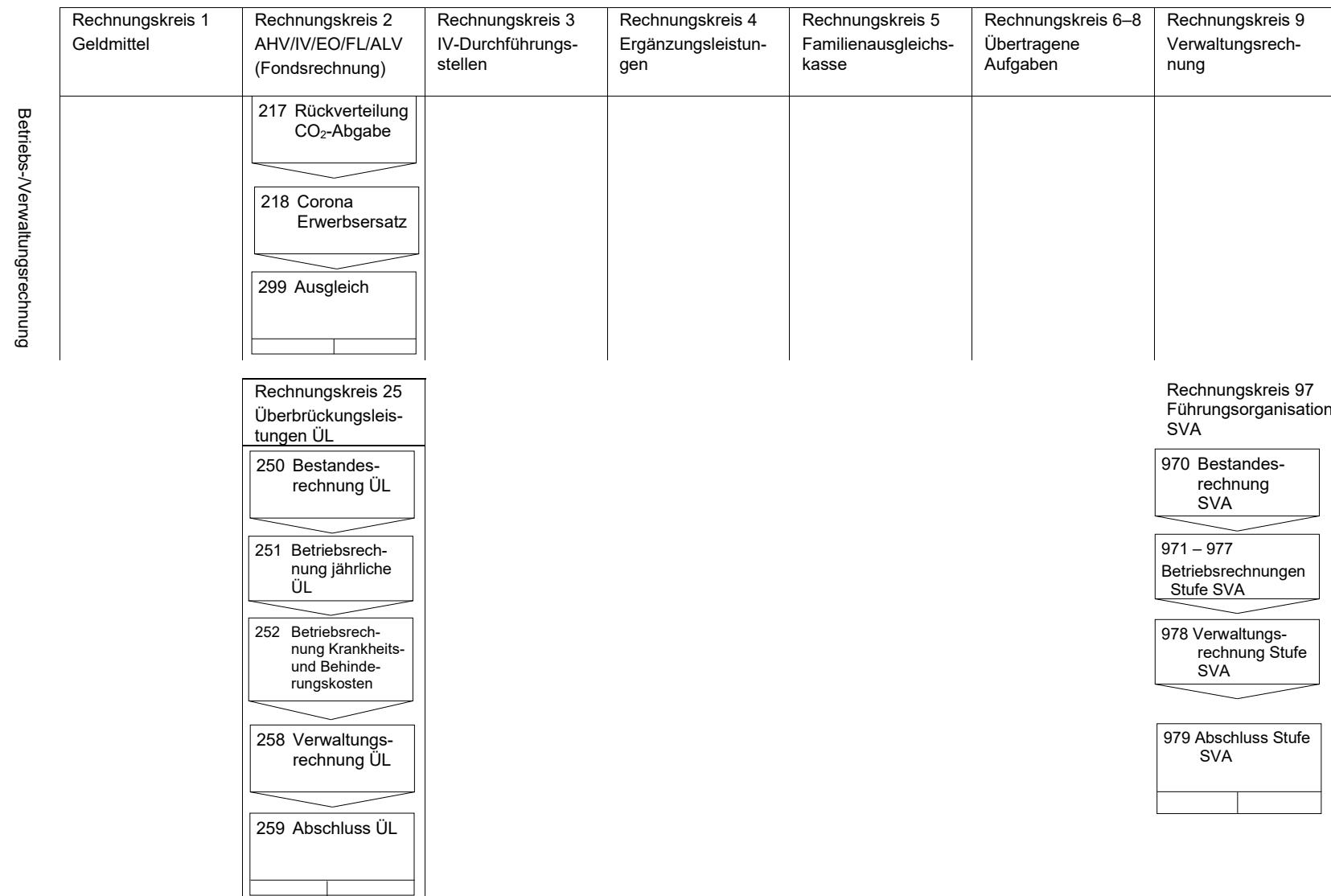
7/21

1. Gliederung der Buchhaltung



2. Aufbau der Hauptbuchhaltung RK (1/24)





3. Verbindung Rechnungskreise/Kontengruppen

Kontenrahmen

(für den Rk 25 ÜL stehen die gleichen Kontengruppen wie für die EL, Rk 4 zur Verfügung)
 (für den Rk 97 SVA stehen alle Kontengruppen zur Verfügung)

Rechnungskreise

Bestandesrechnung	1	2	3	4	5	6–8	9	0
1 Aktiven	XX	XX	XX	XX	XX	XX	XX	XXXX
2 Passiven	XX	XX	XX	XX	XX	XX	XX	XXXX
Betriebsrechnung								
30 Geldleistungen		XX		XX	XX	XX		XXXX
31 Individuelle Massnahmen		XX						XXXX
32 Durchführungskosten		XX			XX	XX		XXXX
33 Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse		XX		XX	XX	XX		XXXX
34 Beitragsanteile und Rückerstattungen		XX			XX	XX		XXXX
35 Dienstleistungsentschädigungen		XX			XX	XX		XXXX
36 Zinsen und Kursdifferenzen		XX		XX	XX	XX		XXXX
38 Bildung von Rückstellungen übertragene Aufgaben					XX	XX		XXXX
39 Verrechnungen		XX						XXXX
40 Beiträge		XX			XX	XX		XXXX
43 Zinsen und Kursdifferenzen		XX			XX	XX		XXXX
45 Rentenanteile ausländischer Anstalten		XX						XXXX
46 Rückerstattungen		XX		XX	XX	XX		XXXX
48 Auflösung Rückstellungen übertragene Aufgaben					XX	XX		XXXX
49 Verrechnungen		XX						XXXX

Kontenrahmen

Rechnungskreise

Verwaltungsrechnung	1	2	3	4	5	6–8	9	0
50 Personalaufwand			XX	XX	XX	XX	XX	XXXX
51 Sachaufwand (exkl. Raumkosten)			XX	XX	XX	XX	XX	XXXX
52 Raum-/Liegenschaftenkosten			XX	XX	XX	XX	XX	XXXX
53 Dienstleistungen Dritter			XX	XX	XX	XX	XX	XXXX
54 Passivzinsen, Kapitalkosten					XX	XX	XX	XXXX
55 Abschreibungen		XX			XX	XX	XX	XXXX
56 Allgemeine Verwaltungskosten				XX	XX	XX	XX	XXXX
57 Rückerstattungen						XX	XX	XXXX
58 Bildung von Rückstellungen					XX	XX	XX	XXXX
59 Verrechnungen	XX					XX	XX	XXXX
60 Beiträge für eigene Rechnung							XX	XXXX
61 Vermögenserträge	XX				XX	XX	XX	XXXX
62 Entgelte					XX	XX	XX	XXXX
63 Dienstleistungserträge	XX				XX	XX	XX	XXXX
64 Verwaltungskostenvergütungen					XX	XX	XX	XXXX
66 Allgemeine Verwaltungserträge	XX				XX	XX	XX	XXXX
67 Rückerstattungen	XX	XX			XX	XX	XX	XXXX
68 Auflösung von Rückstellungen					XX	XX	XX	XXXX
69 Verrechnungen	XX					XX	XX	XXXX

Kontenrahmen

Rechnungskreise

Investitionsrechnung	1	2	3	4	5	6–8	9	0
7 Investitionsausgaben					XX	XX	XX	XXXX
8 Investitionseinnahmen					XX	XX	XX	XXXX
Rechnungsabschluss				XX	XX	XX	XX	XXXX
9 Abschluss								
Rechnungskreise								
1 Geldmittel								
2 AHV/IV/EO/FL/ALV (Fondsrechnung)								
25 Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL)								
3 IV-Durchführungsstellen								
4 Ergänzungsleistungen (EL)								
5 Familienausgleichskasse (FAK)								
6–8 Übertragene Aufgaben								
9 Verwaltungsrechnung								
97 SVA Führungsorganisation								
0 Konsolidierte Werte								

Anhang 2 Abschlussbuchungen

7/21

Abkürzungen: Rk = Rechnungskreis
 BR = Betriebsrechnung
 VR = Verwaltungsrechnung

1. Monatsausweis

Vor Erstellen des Monatsausweises sind folgende Ausgleichsbuchungen in der nachfolgenden Reihenfolge vorzunehmen:

Rk 3	IV-Durchführungsstellen		
Rk 380	Ausgaben	213.3200/399.6900	
	Einnahmen	399.5900/213.3200	
Rk 381	Ausgaben	213.3225/399.6900	
	Einnahmen	399.5900/213.3225	
Rk 383	Ausgaben	213.3228/399.6900	
	Einnahmen	399.5900/213.3228	
Rk 218	Corona-Erwerbsersatz (gemäss Rz 1601 WBG-Corona)		
BR	Betriebsertrag	218.3900/200.2101	
	Betriebsaufwand	200.2101/218.4900	
Rk 25	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose		
BR	Aufwandüberschuss BR	250.2141/259.9000	
VR	Aufwandüberschuss VR	250.2140/259.9110	
Rk 2	Fondsrechnung		
BR	Betriebsertrag	299.3900/200.2100	
	Betriebsaufwand	200.2100/299.4900	

Rk 1	Geldmittel (nach vorgenommener Aufteilung gemäss Rz 606)	
	Guthaben des Rk 2 beim Rk 1	200.1201/199.2202
	des Rk 3 beim Rk 1	300.1201/199.2203
	des Rk 4 beim Rk 1	400.1201/199.2204
	des Rk 9 beim Rk 1	900.1201/199.2209
	des Rk 25 beim Rk 1	250.1201/199.2252
	des Rk 97 beim Rk 1	970.1201/199.2297
Schulden	des Rk 2 beim Rk 1	199.1202/200.2201
	des Rk 3 beim Rk 1	199.1203/300.2201
	des Rk 4 beim Rk 1	199.1204/400.2201
	des Rk 9 beim Rk 1	199.1209/900.2201
	des Rk 25 beim Rk 1	199.1252/250.2201
	des Rk 97 beim Rk 1	199.1297/979.2201

2. Jahresrechnung

Beim Jahresabschluss ergeben sich folgende mögliche Buchungen zum Abschluss der Betriebs- und Verwaltungsrechnung:

- Rk 1 Geldmittel
keine Buchungen (monatlich ausgeglichen)
- Rk 2 Fondsrechnung
BR keine Buchungen (monatlich ausgeglichen)
- Rk 25 Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
BR keine Buchungen (siehe Rz 542)
- VR Aufwandüberschuss VR
(sofern die 13. Periode verwendet wird, Rz 543)
250.2140/259.9110
- Rk 3 IV-Durchführungsstellen
VR keine Buchungen (monatlich ausgeglichen)
- Rk 4 Ergänzungsleistungen
BR Aufwandüberschuss 400.1140/499.9000
bzw. 400.2140/499.9000
- VR Aufwandüberschuss 400.1140/499.9110
bzw. 400.2140/499.9110

Rk 5	FAK 1	Eigene Geschäftsführung	
	BR	Ertragsüberschuss	5xx.9000/5xx.2902
		Aufwandüberschuss	5xx.2902/5xx.9000
	VR	Ertragsüberschuss	5xx.9110/5xx.2902
		Aufwandüberschuss	5xx.2902/5xx.9110
	VR	Ergebnisverwendung	
		Spezialreserven	
		– Einlage	5xx.2902/5xx.2800
		– Entnahme ¹	5xx.2800/5xx.2902
		Allgemeine Reserven	
		– Einlage	5xx.2902/5xx.2901
		– Entnahme ¹	5xx.2901/5xx.2902
Rk 5	FAK 1	Abrechnungsstelle	
	BR	Ertragsüberschuss	5xx.9000/5xx.1130
		bzw.	5xx.9000/5xx.2130
		Aufwandüberschuss	5xx.1130/5xx.9000
		bzw.	5xx.2130/5xx.9000
	VR	Aufwandüberschuss	5xx.2130/5xx.9110

¹ Zum Ausgleich eines Sollsaldos auf dem Konto 5xx.2902

Rk 9	Verwaltungsrechnung	
VR	Allgemein	
	Ertragsüberschuss	999.9110/900.2902
	Aufwandüberschuss	900.2902/999.9110
VR	Kapitalanlagen	
	Ertragsüberschuss	999.9120/900.2902
	Aufwandüberschuss	900.2902/999.9120
VR	Liegenschaften	
	Ertragsüberschuss	999.9130/900.2902
	Aufwandüberschuss	900.2902/999.9130
VR	Informatik	
	Ertragsüberschuss	999.9140/900.2902
	Aufwandüberschuss	900.2902/999.9140
VR	Ergebnisverwendung	
	Spezialreserven	
	– Einlage	900.2902/900.2800
	– Entnahme ¹	900.2800/900.2902
	Allgemeine Reserven	
	– Einlage	900.2902/900.2901
	– Entnahme ¹	900.2901/900.2902

¹ Zum Ausgleich eines Sollsaldos auf dem Konto 900.2902

Rk 97	SVA Führungsorganisation	
BR	Ertragsüberschuss	97x.9000/970.1140
		bzw. 97x.9000/970.2140
	Aufwandüberschuss	970.1140/97x.9000
		bzw. 970.2140/97x.9000
VR	Allgemein	
	Ertragsüberschuss	979.9110/970.2902
	Aufwandüberschuss	970.2902/979.9110

Anhang 3 Darstellungsmuster (Rz 911)

Ausgleichskasse Nr. ...
(Kurzbezeichnung) ...

Jahresrechnung 20..

Seite 1
Datum

Bestandesrechnung		Aktiven	Passiven
100	<i>Geldmittel</i>	<i>Total</i>	
100.1011	Post	xxx	
100.1020	Bank	xxx	
199	<i>Ausgleich</i>		<i>Total</i>
199.2202	Schulden beim Rk 2		xxx
199.2209	Schulden beim Rk 9		xxx
200	<i>AHV/IV/EO/FL/ALV</i>	<i>Total</i>	<i>Total</i>
200.1101	Beitragspflichtige	xxx	
200.1105	Rückerstattungsforderungen Leistungsempfänger	xxx	
200.1106	Schadenersatzpflichtige	xxx	
200.1201	Guthaben beim Rk 1	xxx	
200.2100	Zentrale Ausgleichsstelle		xxx
200.2101	KK ZAS Corona		xxx
200.2740	Schadenersatzforderungen		xxx
900	<i>Verwaltungsrechnung</i>	<i>Total</i>	<i>Total</i>
900.1020	Bank	xxx	
900.1101	Beitragspflichtige	xxx	
900.1201	Guthaben beim Rk 1	xxx	
900.1420	Obligationen	xxx	
900.1600	Mobiliar	xxx	
900.2500	Rückstellung für Verwaltungs- rechnung allgemein		xxx
900.2901	Allgemeine Reserven		xxx
900.2902	Vortrag auf neue Rechnung		xxx
		Total der Aktiven	Total der Passiven

Ausgleichskasse Nr.
(Kurzbezeichnung)**Jahresrechnung
20..**Seite 2
Datum

Betriebsrechnung		Aufwand	Ertrag
211	<i>Beiträge AHV/IV/EO</i>	<i>Total</i>	<i>Total</i>
211.3310	Abschreibung Lohnbeiträge	xxx	
211.4000	Persönliche Beiträge		xxx
211.4010	Lohnbeiträge		xxx
212	<i>AHV</i>	<i>Total</i>	<i>Total</i>
212.3000	Ordentliche Renten	xxx	
212.3010	Ausserordentliche Renten	xxx	
212.3030	Hilflosenentschädigungen	xxx	
213	<i>IV</i>	<i>Total</i>	
213.3000	Ordentliche Renten	xxx	
213.3010	Ausserordentliche Renten	xxx	
213.3030	Hilflosenentschädigungen	xxx	
213.3400	Beitragsanteile	xxx	
214	<i>EO</i>	<i>Total</i>	
214.3060	EO-Entschädigungen	xxx	
214.3400	Beitragsanteile	xxx	
216	<i>ALV</i>	<i>Total</i>	<i>Total</i>
216.3320	Abschreibung übrige Beiträge	xxx	
216.3500	Kostenentschädigungen	xxx	
216.4030	Übrige Beiträge		xxx
217	<i>Rückverteilung CO₂-Abgabe</i>	<i>Total</i>	<i>Total</i>
217.3055	Rückverteilung CO ₂ -Abgabe an Unternehmen	xxx	
217.4670	Rückbuchung CO ₂ -Abgabe an BAFU via ZAS		xxx
218	<i>Corona Erwerbsersatz</i>	<i>Total</i>	<i>Total</i>
218.3056	Entschädigung AN in AG-ähnlicher Stellung	xxx	
299	<i>Ausgleich</i>	<i>Total</i>	<i>Total</i>
299.3900	Übertrag zu Gunsten ZAS	xxx	
299.4900	Übertrag zu Lasten ZAS		xxx

Ausgleichskasse Nr.
(Kurzbezeichnung)**Jahresrechnung
20..**Seite 3
Datum

Verwaltungsrechnung		Aufwand	Ertrag
910	<i>VR allgemein</i>	<i>Total</i>	<i>Total</i>
910.5010	Gehälter	xxx	
910.5030	Sozialleistungen	xxx	
910.5101	Büromaterial	xxx	
910.5156	Informatik – Software - Entwicklungskosten	xxx	
910.5157	Informatik – Interne Verrechnung	xxx	
910.5158	Informatik-Servicestellen	xxx	
910.5210	Fremdmiete	xxx	
910.5220	Wasser, Energie, Heizung	xxx	
910.5330	Kassenrevisionen	xxx	
910.5560	Abschreibungen auf Mobilien	xxx	
910.6200	Mahngebühren, Bussen		xxx
910.6220	IK-Auszüge		xxx
910.6353	Entschädigung für die CO ₂ -Rückverteilung	xxx	
910.6430	Verwaltungskostenvergütung ALV usw.		xxx
920	<i>VR Kapitalanlagen</i>	<i>Total</i>	<i>Total</i>
920.5451	Bank- und Postkontospesen	xxx	
920.6111	Wertschrifterträge		xxx
930	<i>VR Liegenschaften</i>	<i>Total</i>	<i>Total</i>
930.xxxx	usw.	xxx	xxx
940	<i>VR Informatik</i>	<i>Total</i>	<i>Total</i>
940.xxxx	usw.	xxx	xxx
950	<i>Investitionsrechnung</i>	<i>Total</i>	<i>Total</i>
950.xxxx	usw.	xxx	xxx
999	<i>Abschluss</i>	<i>Total</i>	<i>Total</i>
999.9110	Ergebnis VR Allgemein	xxx	
999.9120	Ergebnis VR Kapitalanlagen	xxx	
999.9130	Ergebnis VR Liegenschaften		xxx
999.9140	Ergebnis VR Informatik		xxx

Anhang 4 Verbuchung der Zinsen und Erträge aus Flüssigen Mitteln und Kapitalanlagen

Rechnungskreis 100	Rechnungskreis 910
1011 Post	6100 Kontozinsen (Banken, Postkonto)
1020 Bank	6100 Kontozinsen (Banken, Postkonto)
Rechnungskreis 900	Rechnungskreis 920
1020 Bank	6100 Kontozinsen (Banken, Postkonto)
1400 Termin- und Festgelder	6100 Kontozinsen (Banken, Postkonto)
1410 Sparguthaben	6100 Kontozinsen (Banken, Postkonto)
1420 Obligationen	6111 Wertschriftenerträge
1430 Aktien	6111 Wertschriftenerträge
1440 Anteilscheine (Fonds-Anteile)	6111 Wertschriftenerträge
1450 Darlehen	6190 Übrige Vermögenserträge
1460 Aktivhypotheken	6190 Übrige Vermögenserträge
1490 Übrige Kapitalanlagen	6190 Übrige Vermögenserträge
Rechnungskreis 900	Rechnungskreis 920
1400 Termin- und Festgelder	6115 Übrige Erträge aus Kapitalanlagen (nicht Verrechnungssteuerpflichtig)
1420 Obligationen	
1430 Aktien	
1440 Anteilscheine (Fonds-Anteile)	
1490 Übrige Kapitalanlagen	

Anhang 5 Buchungsverfahren CO2-Rückverteilung

1/11

1. CO₂-Rückverteilung – Gutschrift

Die Ausgleichskasse schreibt die Höhe der CO₂-Rückverteilung den Anspruchsberechtigten gut (Rz 4010, 4011 WRC).

217.3055 an 200.1101/2

2. Auszahlung an Anspruchsberechtigte

Die Ausgleichskasse zahlt die CO₂-Rückverteilung aus (Rz 4011 WRC).

200.1101/2 an 100.1011

3. Nicht zustellbare Auszahlungen (bestehendes Konto)

Wird ein Betrag retourniert, ist dieser analog zu Rz 730ff WBG zu verbuchen.

100.1011 an 200.2115

4. Anforderung von Fondsgeldern bei der ZAS

Reichen die Geldmittel nicht aus, kann die Ausgleichskasse Fondsgelder bei der ZAS anfordern (Rz 1006 WBG).

100.1011 an 200.2100

5. Nicht ausgerichtete CO₂-Rückverteilung

Ist eine CO₂-Rückverteilung nicht möglich (Rz 4018 WRC) verbucht die AK den Betrag auf das Betriebskonto.

200.1101/2 an 217.4670

6. Ausgleichsbuchungen gemäss Rz 506 WBG

Die Betriebskonten sind monatlich auszugleichen.

200.2100 an 299.4900

299.3900 an 200.2100

7. Entschädigung der Ausgleichskassen

Die Entschädigung für die Durchführungs- resp. Einführungskosten (Rz 6002ff resp. 6009 WRC) zuhanden der Ausgleichskassen wird wie folgt verbucht

200.2100 an 910.6353

Alphabetisches Sachregister

7/21

(Die Zahlen verweisen auf die Randziffern der Weisungen)

A

Abrechnungsdifferenz 609

Abschreibung

- Beiträge 717, 718
- Immobilien und Mobilien 611, 801, 802, 818, 827
- Rückerstattungsforderungen 737
- Verzugszinsen 726
- von Zuschlägen auf Beiträgen, 717

Andere bundesrechtliche Rechnungen, 541

Anlagen und Verpflichtungen 611–615, 822–825, 1007

Arztberichte 748

Aufbewahrung von Buchhaltungsakten 401, 412, 1401

Ausstandsliste 913

Auszahlung

- Leistungen 727, 1202
- Nicht zustellbare 730–732
- Zurückgestellte 730

B

Beiträge

- abgeschriebene Zuschläge auf Beiträgen, 719
- Abschreibung 717, 718
- auf beitragspflichtigen Leistungen 409, 721, 722, 735–738
- Ausstandsliste 913
- Erlass 710, 716
- Global- 709
- Herabsetzung 715
- Lohn- 705–709
- Marken 602, 617, 714
- Nachforderung 710
- Nachzahlung abgeschriebener 719, 720
- Pauschal- 706
- Persönliche 701–704, 709
- Rückerstattung 713, 714

- Rückvergütung bei Ausländern 733
- Teilzahlung 703, 707
- Verbuchung 404, 409, 505, 701–722
- Verrechnung mit Leistungen 739–741
- Verwaltungskosten- 810–814
- Zuschläge, 710.1
- Beitragsbuchhaltung
 - Aufbewahrung 401, 1401
 - Führung 402–406, 409
 - Gestaltung 403–405
 - Journalisierung 401
 - Kontokorrentdifferenz 607, 608
 - Monatsrekapitulation 406
 - Saldoliste 405
- Beitragskonto
 - Aufbewahrung 401, 1401
 - Führung 403, 404, 409
 - Saldoliste 405, 607
- Beitragspflichtige 403, 404, 604–609
- Bestandesrechnung 412–415, 417, 501–503, 601–622, 1007
- Betreibungsspesen 821.1
- Betriebsrechnung 412-414, 416, 417, 506, 507, 542, 701-750
- Buchhaltung
 - Aufbau 301
 - Beitrags- 401–406
 - Führung im EDV-Verfahren 201–209
 - Gliederung 401–417
 - Haupt- 302–305, 412–417
 - Neben- 401–411
 - Leistungs-, 402, 407–409
 - Lohn- 402, 410
 - Objekt- und Inventar- 402, 411
- Buchung (s)
 - Anzeige 814, 1204
 - Intervalle 203
 - Korrektur 417
 - Storno 417
 - Transitorische 616, 803, 804

C

Checks 601
Corona-Erwerbsersatz 603, 721

D

Datenmeldung an ZAS
– Jahresrechnung 902, 903, 911, 912
– Monatsausweis 902–904
– Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, 545
– Übertragene Aufgaben 902, 1203, 1204

Datenzugriff 206
Datensicherstellung 206, 209
Differenz
– Abrechnungs- 609
– Kontokorrent- 607, 608

Durchführungskosten
– Arztberichte 748
– Gerichtskosten 750
– IV-Stelle 508–510, 743–747
– MEDAS 508–510, 749
– Parteientschädigungen 750
– Spezialstellen 748

E

EDV-Verfahren
– Datenzugriff 206
– Dokumentation 208
– Grundsätze 205–209
– Sicherheitsvorkehren 209
Eigenmiete 820, 829
Einreichung an ZAS
– Geldausweis 1004
– Jahresrechnung 902, 903, 911, 912
– Monatsausweis 902–904
Einzahlung, unbestimmte 723
EL 511–513

Entschädigung

- Kostentschädigung für Administration BGSA, 814.2
- Erinnerungswert 611
- Erlass von
 - Beiträgen 710, 716
 - Rückerstattungsforderungen 734, 736
 - Verzugszinsen 726
- Erlös aus Verkäufen 615
- Externe Revisionsstellen 821

F

FAK 514–516

Fonds-Beanspruchung

- Behebung 1206
- Ermittlung 502, 1206
- Fondsrechnung 504–507

G

Geld

- Ablieferung 1002, 1003
- Anforderung 1005, 1006
- Ausweis 1004
- Mittel 501–503, 1008, 1009
- Verkehr 1001–1009, 1102, 1103
- Verschiebung 1001
- Gerichtskosten 750
- Globalbeitrag 709

H

Hauptbuchhaltung 302, 412–417

Hauptbuchkonten 412

Herabsetzung von

- Beiträgen 715
- Verzugszinsen 726
- Hilfsmittel der AHV 742
- Hypotheken 613

I

- Immobilien s. Liegenschaft
- Individuelle Massnahmen 742
- Informatikzentrum 526, 527, 831, 832
- Inventar
 - buchhaltung 402, 411
 - verzeichnis 611
- Investitionsrechnung 413, 528, 833–838
- Irrtümliche Einzahlung 723
- IV-Stelle 508–510, 743–747

J

- Jahresabschluss
 - Abschlussdatum 907
 - Bilanzfehlbetrag 622
 - Buchungen 616, 617, 906, 908, 909
 - EL 513
 - Saldoliste 405, 607
 - Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, 544
 - Übertragene Aufgaben 514, 516, 517
 - Verwaltungsrechnung 518–530
- Jahresrechnung
 - Ausstandsliste 913
 - Datenmeldung an ZAS 902, 903, 911, 912, 1105
 - EDV-Ausdruck 911, 912
 - Einreichung an ZAS 902, 903, 911, 912, 1105
 - Erstellung 906
 - Meldung von Kapitalveränderungen 911
 - Umsatzbilanz 910, 912
 - Zweigstellen 1105
- Journalisierung 204, 401, 412

K

- Kapitalkonten 611–615, 618–621, 822–825, 1007
- Kasseneigene
 - Anlagen und Verpflichtungen 611–615, 822–825, 1007
 - Gelder 1007–1009
 - Liegenschaft 613–615, 801, 826–830

Konten

- Aufbewahrung 401, 412, 1401
 - Nummer 305
 - Plan 303, 414
 - Sammel- 403, 407, 514, 530
- Kontokorrent 603–610
- Kontokorrentdifferenz 607, 608
- Kontrollkosten 821
- Korrekturbuchung 417
- Kostenvergütung
 - EL 512
 - IV-Stelle 744, 745
 - Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, siehe WÜL
 - Übertragene Aufgaben 815, 816, 1207, 1208
- Kursdifferenzen 823

L

Leistungen

- Auszahlung 727, 1202
- Buchhaltung 402, 407–409
- Nachzahlung 729, 740
- Nicht zustellbare 730–732
- Provisorische Zahlungen 729
- Rückerstattungsforderung 734–738
- Teilzahlungen 729
- Übertragene Aufgaben 1202
- Verbuchung 727
- Verrechnung mit Beiträgen und Rückerstattungsforderungen 739–741
- Zurückgestellte 730

Leistungsempfänger 610

Liechtensteinische Versicherung 728

Liegenschaft

- Abschreibung 611, 801, 802, 827
- Aufwand 826, 828
- Eigenmiete 820, 829
- Rechnungsabschluss 525, 529
- Verbuchung 613–615, 826
- Verwaltungsrechnung 523–525, 826–830

Lohnbeiträge 705–709

Lohnbuchhaltung 402, 410

M

Markenhefte 617

MEDAS 508–510, 749

Mobilien

– Abschreibung 611, 747, 801, 802, 818

– Inventarverzeichnis 611

– Verbuchung 614, 615, 817

Monatsabschluss

– Kontokorrent Beitragspflichtige 606

– Fondsrechnung 506

– Geldmittel 502, 503

– IV-Stelle 510

– Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, 542, 543

– Verwaltungsrechnung 530, 543

– ZAS 603, 901–904

Monatsausweis

– Datenmeldung an ZAS 902–904, 1104

– EDV-Ausdruck 905

– Erstellung 904, 905, 1104

– Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, 542, 543

– Zweigstellen 1104

Monatsrekapitulation 406, 904, 905

N

Nachforderung von Beiträgen 710

Nachzahlung

– Abgeschriebener Beiträge 719, 720

– Abgeschriebener Rückerstattungsforderungen 738

– von Leistungen 729, 740

Nebenbuchhaltung 301, 401–411

Nicht zustellbare Auszahlungen 730–732

O

Objekt- und Inventarbuchhaltung 402, 411

P

- Parteientschädigung 750
- Pauschale Beitragszahlung 706
- Persönlicher Beitrag, 701–704, 709
- Provisorische Rentenzahlungen 729
- Prüfspur 204

R

- RAD 510, 749
- Raumkosten 819, 820, 828, 829
- Rechnungsjahr 907
- Rechnungskreis 501–530, 540-545
- Rechnungswesen
 - Aufbau 301–305
 - EDV-Verfahren 205–209
 - Grundsätze 201–204
- Rekapitulation 406, 904, 905
- Renten s. Leistungen
- Reserven 618–622, 1010
- Revisions- und Kontrollkosten 821
- Rückerstattung von
 - AHV/IV/EO-Beiträgen 713, 714
 - Verwaltungskostenbeiträgen 811
- Rückerstattungsforderung
 - Abschreibung 737
 - Erlass 734, 736
 - Nachzahlung abgeschriebener - 738
 - Verbuchung 734, 735
 - Verrechnung mit Leistungen 739–741
- Rückstellungen 805–808, 813
- Rückvergütung von
 - AHV-Beiträgen bei Ausländern 733
 - Verwaltungskostenbeiträgen 812, 813
- Rückverteilung der CO₂-Abgabe 751–753

S

- Saldoliste 405, 607
- Sammelkonten 403, 407, 514, 530

Schadenersatzforderungen 711, 712
Sicherheitsvorkehren 205–209, 401, 412
Spezialstellen 748
Stornobuchung 417

T

Teilzahlung von
– Beiträgen 703, 707
– Kostenvergütungen 1207, 1208
– Leistungen 729
Transitorische Buchungen 616, 803, 804

U

Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose, 540–545
Übertragene Aufgaben
– Als Abrechnungsstelle 514, 516, 1201
– Anteil an den Verzugs- und Vergütungszinsen 1203–1205
– Beanspruchung von Fondsgeldern 1206
– Buchführung 102
– In eigener Geschäftsführung 514, 516, 1201
– Kostenvergütung 815, 816, 1207, 1208
– Leistungen 1202, 1204
– Unterscheidung zwischen eigener Geschäftsführung und Abrechnungsstelle 1201
– Verbuchung des Abrechnungs- und Zahlungsverkehrs 1202
– Verwaltungskosten 512, 515
– Zinsen auf Beiträgen 724–726, 1203–1205
Überweisungen
– Ausgleichskasse/ZAS 1002, 1003, 1005, 1006
– Ausgleichskasse/Zweigstellen 1103
Umsatzbilanz 910
Unbestimmte Einzahlung 723
Unterbilanz 622

V

Verbuchung
– der Beiträge 404, 409, 701–722
– der Leistungen 407, 408, 727
– der Verzugs- und Vergütungszinsen 724–726, 814

Vergütung für die Durchführung übertragener Aufgaben 815, 816, 1207, 1208
Vergütungszinsen 724–726, 814, 1203–1205
Verrechnung von Leistungen mit Beiträgen und Rückerstattungsfordernungen 739–741
Verrechnungssteuer 822
Verwaltungsaufwand AHV/IV/EO 809
Verwaltungskostenbeiträge
– Anteil an den Verzugs- und Vergütungszinsen 814
– Rückerstattung 811
– Rückstellung 813
– Rückvergütung 812, 813
– Verbuchung 810
Verwaltungsrechnung
– Abschluss 529
– Abschreibungen 611, 801, 802, 818, 827
– Allgemein 519, 520, 810–821
– Führung 412–414, 416, 417
– Informatik 526, 527, 831, 832
– Kapitalanlagen 521, 522, 822–825
– Liegenschaften 523–525, 826–830
– Raumkosten 819, 820, 828, 829
– Rückstellungen 805–808, 813
– Transitorische Buchungen 616, 803, 804
– Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslos, 543
– Unterdeckung 622
– Vortrag auf neue Rechnung 529
Verzugszinsen 724–726, 814, 1203–1205
Vorschusszahlungen auf Leistungen 407, 729.1
Vortrag auf neue Rechnung 529

W

Wechsel 601
Wertberichtigungen 805, 823–825
Wertschriften 612

Z

Zahlung (s)

- an Ärzte und Spezialstellen der Invalidenhilfe 748
- an Lieferanten bzw. Abgabestellen von Hilfsmitteln der AHV 742
- Differenz 609
- Irrtümliche 723
- Nicht zustellbare 730–732
- Provisorische 729
- Teil- 703, 707, 729, 1207, 1208

ZAS 603, 901–904, 911, 912, 1002–1006, 1102, 1104, 1105, 1203, 1205

Zeichnungsberechtigung 1301

Zinsen auf Beiträgen 724–726, 814, 1203–1205

Zurückgestellte Leistungen 730

Zweigstellen

- Geldverkehr 1102, 1103
- Jahresrechnung 1105
- Klassierung 1101
- Monatsausweis 1104

Kontenplan

7/21

1. Rechnungskreise

		Konten- klassen
1 Geldmittel		
100	Geldmittel	1/2/9
199	Ausgleich	1/2/9
2 AHV/IV/EO/FL/ALV (Fondsrechnung)		
200	Bestandesrechnung	1/2/9
211	Betriebsrechnung Beiträge AHV/IV/EO	3/4
212	Betriebsrechnung AHV	3/4
213	Betriebsrechnung IV	3/4
214	Betriebsrechnung EO	3/4
215	Betriebsrechnung FL	3/4
216	Betriebsrechnung ALV	3/4
217	Rückverteilung der CO ₂ -Abgabe	3/4
218	Betriebsrechnung Corona Erwerbsersatz	3/4
299	Ausgleich	3/4

25 Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL)

250	Bestandesrechnung ÜL	1/2/9
251	Betriebsrechnung jährliche Überbrückungsleistungen ³	3/4
252	Betriebsrechnung Krankheits- und Behinderungskosten ⁴	3/4
258	Verwaltungsrechnung ÜL	5/6
259	Abschluss ÜL	9

3 IV-Durchführungsstellen

300	Bestandesrechnung	1/2/9
380	Verwaltungsrechnung IV-Stelle	5/6
381	Verwaltungsrechnung MEDAS	5/6
383	Verwaltungsrechnung Ausbildungszentrum	5/6
399	Ausgleich	5/6

4 Ergänzungsleistungen (EL)

400	Bestandesrechnung	1/2/9
41	EL zur AHV	
411	Jährliche EL ⁵	3/4

³ jährliche Überbrückungsleistungen nach [Art. 4 Abs. 1 Bst. a ÜLG](#)

⁴ Krankheits- und Behinderungskosten nach [Art. 17-18 ÜLG](#)

⁵ EL nach den [Art. 9-11 ELG](#)

412	Krankheits- und Behinderungskosten nach Art. 14 ELG	3/4
413	Kantonale Zusatzleistungen ⁶ zu den EL	
414	Kantonale Zusatzleistungen zu den EL: Krankheitskosten ⁷	
42	EL zur IV	
421	Jährliche EL ⁸	3/4
422	Krankheits- und Behinderungskosten nach Art. 14 ELG	3/4
423	Kantonale Zusatzleistungen ⁹ zu den EL	
424	Kantonale Zusatzleistungen zu den EL: Krankheitskosten ¹⁰	
480	Verwaltungsrechnung	5/6
499	Abschluss	9

5 Familienausgleichskasse (FAK)

500	FAK 1 „eigene Geschäftsführung“	1–9
501	FAK 2 „eigene Geschäftsführung“	1–9
502	FAK 3 „eigene Geschäftsführung“	1–9
bis	...	
549	FAK X	1–9

⁶ zusätzliche Leistungen gestützt auf [Art. 2 Abs. 2 ELG](#)

⁷ zusätzliche Leistungen gestützt auf [Art. 2 Abs. 2 ELG](#)

⁸ EL nach den [Art. 9–11 ELG](#)

⁹ zusätzliche Leistungen gestützt auf [Art. 2 Abs. 2 ELG](#)

¹⁰ zusätzliche Leistungen gestützt auf [Art. 2 Abs. 2 ELG](#)

550	FAK 1 „Abrechnungsstelle“	1–9
551	FAK 2 „Abrechnungsstelle“	1–9
552	FAK 3 „Abrechnungsstelle“	1–9
bis	...	
589	FAK Y	1–9
598	Sammelkonten (Rz 514, 2. Abs.)	1–9
599	Aufteilung und Ausgleich (Rz 514, 3. Abs.)	1/2

6–8 Übertragene Aufgaben

600–899	nach den Bedürfnissen der Ausgleichskasse	1–9
---------	---	-----

9 Verwaltungsrechnung

900	Bestandesrechnung	1/2/9
910	Verwaltungsrechnung allgemein	5/6
920	Verwaltungsrechnung Kapitalanlagen	5/6
930	Verwaltungsrechnung Liegenschaften	5/6
940	Verwaltungsrechnung Informatik	5/6
950	Investitionsrechnung	7/8
998	Sammelkonten (Rz 530)	5/6
999	Abschluss	9

97 Rechnungskreis SVA

970	Bestandesrechnung	1/2/9
971-977	Betriebsrechnungen	3/4
978	Verwaltungsrechnung	5-6
979	Abschluss	9

2. Einzelkonten

2.1 Bestandesrechnung

Rechnungskreise

1. Aktiven

10 Flüssige Mittel

100		300	
100	250	300	
100			
100	250	300	900
100			
100			
100			

- 1000 Kasse
- 1011 Post
- 1015 Post – ASR-Sperrkonto
- 1020 Bank
- 1030 Andere Zahlstellen
- 1051 Checks
- 1055 Wechsel

					11 Kontokorrentguthaben
200			900		1101 Kontokorrent Beitragspflichtige (Aufteilung nach Rechnungskreisen)
200			900		1102 Kontokorrent Beitragspflichtige (ohne Aufteilung nach Rechnungskreisen)
200	250	400		900	1105 Rückerstattungsforderungen Leistungsempfänger
200	250	400		900	1106 Kontokorrent Schadenersatzpflichtige
200	250	400		900	1110 Vorschusszahlungen auf Leistungen
200					1111 Provisorische Rentenzahlungen
200					1115 Teilzahlungen von Leistungen
200					1120 Rückforderungen individuelle Massnahmen/ Abklärungsmassnahmen
					1130 Kontokorrent übertragene Aufgaben für Abrechnungsstellen
200		400	900		1140 Kontokorrent mit anderen Stellen
200		400	900		1165 Rückerstattungsforderungen Corona Erwerbsersatz (CE)
			900		1180 Zurückzuerstattende Leistungen (SAK)
			900		1190 Übrige Kontokorrentguthaben

	200	250	300	900	400	970	12 Guthaben bei anderen Rechnungskreisen
199							1201 Guthaben beim Rechnungskreis 1
199							1202 Guthaben beim Rechnungskreis 2
199							1203 Guthaben beim Rechnungskreis 3
199							1204 Guthaben beim Rechnungskreis 4
199							1205 Guthaben beim Rechnungskreis 5
199							1206 Guthaben beim Rechnungskreis 6
199							1207 Guthaben beim Rechnungskreis 7
199							1208 Guthaben beim Rechnungskreis 8
199							1209 Guthaben beim Rechnungskreis 9
199							1252 Guthaben beim Rechnungskreis 25
199							1297 Guthaben beim Rk 97

					13 Andere Guthaben
		300	400	900	1301 Allgemeine Debitoren
				900	1307 Vorsteuer auf Materialaufwand und übrigem Betriebsaufwand
				900	1308 Vorsteuer auf Investitionen und Dienstleistungen
				900	1309 Verrechnungssteuer
				900	1320 Ausstehende Verwaltungs-/Investitionsbeiträge
	250	300		900	1360 Internationale Verwaltungshilfe (SAK)
					1370 Auslandvertretungen (SAK)
					1390 Sonstige Debitoren
					14 Kapitalanlagen
		300		900	1400 Termin- und Festgelder
				900	1410 Sparguthaben
				900	1420 Obligationen
				900	1430 Aktien
				900	1440 Anteilscheine (inkl. Fonds-Anteile)
				900	1450 Darlehen
				900	1460 Aktivhypotheken
				900	1490 Übrige Kapitalanlagen

					15 Immobilien
			900	1500	Unbebaute Grundstücke
			900	1510	Verwaltungsliegenschaften – eigene
			900	1520	Verwaltungsliegenschaften – in Miete
			900	1550	Finanzliegenschaften
					16 Mobilien
			900	1600	Mobiliar
			900	1610	Allgemeine Büromaschinen
			900	1620	Informatikmittel
			900	1650	Andere technische Einrichtungen
			900	1680	Fahrzeuge
			900	1690	Übrige Mobilien
					17 Abgrenzungs-/Ordnungskonten
100	300	400	900	1700	Transitorische Aktiven
200				1710	Abgrenzung Geldverkehr
200				1750	„Differenzen“-Konto
				1780	Abgrenzung Lastenausgleich FAK aktiv
				1790	Markenhefte

				18 Ordungskonten übertragen Aufgaben
				1800 Rückkaufwert Versicherungsverträge
			900	19 Bilanzfehlbetrag
				1900 Ausgleich Unterbilanz
				2 Passiven
				20 Laufende Verpflichtungen
		300	400	900
				2000 Allgemeine Kreditoren
				2010 geschuldete MWSt
				2040 Quellensteuer
				2045 Steuern (Bund) vereinfachtes Abrechnungsverfah- ren
				2046 Steuern (Kanton/Gemeinde) vereinfachtes Abrech- nungsverfahren
		300	400	900
				2050 Sozialbeiträge und -leistungen
				2060 Sozialversicherungsbeiträge auf IV-Taggeldern (SAK)
				2070 Hilfsstellen (SAK)

				900	2090 Übrige laufende Verpflichtungen 21 Kontokorrentschulden
	200				2100 Kontokorrent Zentrale Ausgleichsstelle
	200				2101 Kontokorrent ZAS - Corona Erwerbsersatz (CE)
	200	250	400		2111 Kontokorrent Leistungsempfänger
	200				2112 Verbindungskonto Leistungs-/Beitragsbuch- haltung (Rz 409)
	200				2113 Kontokorrent Leistungsempfänger 13. Rente
	200	250	400		2115 Nichtzustellbare Auszahlungen
					2116 Periodische Zahlungen (SAK)
					2117 Aufgeschobene Zahlungen (SAK)
					2130 Kontokorrent übertragene Aufgaben für Abrechnungsstellen
	200	250	400	900	2140 Kontokorrent mit anderen Stellen x
		250			2141 Kontokorrent mit anderen Stellen y
	200				2150 Zwischenkonto CO2-Rückverteilung
100	200	250		900	2180 ASR – ausgegebene Checks
					2190 Übrige Kontokorrentschulden

	200	250	300	900	400	970	22 Schulden bei anderen Rechnungskreisen
199							2201 Schulden beim Rechnungskreis 1
199							2202 Schulden beim Rechnungskreis 2
199							2203 Schulden beim Rechnungskreis 3
199							2204 Schulden beim Rechnungskreis 4
199							2205 Schulden beim Rechnungskreis 5
199							2206 Schulden beim Rechnungskreis 6
199							2207 Schulden beim Rechnungskreis 7
199							2208 Schulden beim Rechnungskreis 8
199							2209 Schulden beim Rechnungskreis 9
199							2252 Schulden beim Rechnungskreis 25
199							2297 Schulden beim Rechnungskreis 97
							23 Andere Schulden
			900		2300		Bank
			900		2350		Darlehen
			900		2360		Passivhypotheken
			900		2390		Übrige Schulden

					24 Verpflichtungen für Sonderrechnungen
			900	2400	Vorsorgefonds mit Rechtsanspruch
			900	2410	Vorsorgefonds ohne Rechtsanspruch
			900	2430	Fonds mit Auflage des Kantons
	300		900	2490	Sonstige Sonderverpflichtungen
				25 Rückstellungen	
		300	900	2500	Rückstellungen für Verwaltungsrechnung allgemein
		300	900	2501	Rückstellungen für Ferien- und Überzeitguthaben
			900	2520	Rückstellung für Rückerstattung von Verwaltungskostenbeiträgen
			900	2530	Rückstellungen für technische Investitionen
			900	2550	Rückstellungen für Liegenschaftenunterhalt
			900	2560	Rückstellungen für Investitionen in Liegenschaften
			900	2570	Rückstellungen für Wertberichtigungen auf Kapitalanlagen
				2580	Rückstellungen bei übertragenen Aufgaben
				27 Abgrenzungs-/Ordnungskonten	
100	300	400	900	2700	Transitorische Passiven
				2710	Abgrenzung Geldverkehr

200			900	2740	Schadenersatzforderungen (Gegenkonto)
200				2750	„Differenzen“-Konto
200				2760	Unbestimmte Einzahlungen
				2780	Abgrenzung Lastenausgleich FAK passiv
200				2790	Markenhefte (Gegenkonto)

28 Spezialreserven

900 2800 Spezialreserven

29 Allgemeine Reserven

900 2901 Allgemeine Reserven
 900 2902 Vortrag auf neue Rechnung

2.2 Betriebsrechnung

				3 Betriebsaufwand	
				30 Geldleistungen	
212	213			3000	Ordentliche Renten
212				3001	13. Rente
212	213			3005	Pauschalabfindungen (SAK)
212				3010	Ausserordentliche Renten
212				3011	13. Rente ausserordentliche Renten
				3021	Überweisung/Rückvergütung von Beiträgen bei Ausländern (SAK)
				3022	Beitragsüberweisungen an ausländische Sozialversicherungen (SAK)
212	213			3030	Hilflosenentschädigungen
213				3040	Taggelder
				3050	Fürsorgeleistungen an Schweizer im Ausland (SAK)
217				3055	Rückverteilung CO ₂ -Abgabe an Unternehmen
218				3056	Entschädigung AN in arbeitgeberähnlicher Stellung
218				3057	Entschädigung für gefährdete AN
218				3058	Entschädigung für gefährdete SE
214				3060	EO-Entschädigungen
215				3071	Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

215						3072	Familienzulagen für selbstständigerwerbende Landwirte
						3073	Familienzulagen an Selbständigerwerbende
						3074	Familienzulagen an Nichterwerbstätige
						3075	Kinderzulagen
						3076	Lastenausgleich FAK effektiver Mittelabfluss im laufenden Jahr
						3077	Lastenausgleich FAK Abgrenzung Prognose zusätzlicher Aufwand für das laufende Jahr
						3079	Übrige Familienzulagen
411	412	413	414	421	422	3080	Ergänzungsleistungen
423	424					3085	Überbrückungsleistung
251	252					3090	Leistungen übertragene Aufgaben
218						3091	Entschädigung Kinderbetreuung AN
218						3092	Entschädigung Kinderbetreuung SE
218						3093	Entschädigung Quarantäne AN
218						3094	Entschädigung Quarantäne SE
218						3095	Entschädigung Zwangsschliessung SE
218						3096	Entschädigung SE Veranstaltungsverbot
218						3097	Entschädigung SE Härtefälle
218						3098	Entschädigung Kinderbetreuung Intensivpflege / Sonderschule - AN
218						3099	Entschädigung Kinderbetreuung Intensivpflege / Sonderschule - SE

						31 Individuelle Massnahmen
213						3100 Medizinische Massnahmen
213						3110 Massnahmen beruflicher Art
212						3150 Hilfsmittel
						32 Durchführungskosten
213						3200 IV-Stellen
212	213					3210 Spezialstellen
212	213	214				3221 Allgemeine Abklärungsmassnahmen – Arztberichte
213						3225 Medizinische Abklärungsstellen (MEDAS)
213						3226 Berufliche Abklärungsstellen (BEFAS)
213						3228 Ausbildungszentrum
212	213	214	215	216	218	3280 Parteientschädigungen, Gerichtskosten
212					218	3290 Posttaxen (Briefmarken)
212						3291 Kosten für Erwerb FIDO-Sticks (AGOV Behörden-Login)
212						3292 Kosten für Videoidentifikation (AGOV Behörden-Login)

33 Abschreibungen, Herabsetzungen, Erlasse							
211	(212	213)			3300	Abschreibung persönliche Beiträge AHV/IV/EO	
211	216				3310	Abschreibung Lohnbeiträge AHV/IV/EO	
215					3320	Abschreibung übrige Beiträge	
					3325	Abschreibung Beiträge der freiwilligen Versicherung (SAK)	
212	213	214	215	218	251/252	3330	Abschreibung Rückerstattungsforderungen
411	412	413	414	421	422/423		
424							
411	412	413	414	421	422	3331	Abschreibung Rückerstattungsforderungen (RF) (rechtmässig bezogene)
423	424					3332	Abschreibung Rückerstattungsforderungen (RF) (rechtmässig bezogene KVG-Prämien)
411	421					3333	Abschreibung Rückerstattungsforderungen (RF) (unrechtmässig bezogene KVG-Prämien)
212						3334	Abschreibung Rückerstattungsforderungen (RF) 13. Rente
212						3335	Abschreibung Rückerstattungsforderungen (RF) 13. Rente ausserordentliche Renten
211	215	216				3340	Abschreibung Zuschläge auf Beiträgen
211		216				3350	Herabsetzung von Beiträgen
211						3361	Erlass persönliche Beiträge AHV/IV/EO
211	(212	213)				3362	Erlass nachzuzahlende Lohnbeiträge AHV/IV/EO
215	216					3369	Erlass übrige Beiträge

212	213	214	215	218	251/252	3370	Erlass Rückerstattungsforderungen
411	412	413	414	421	422/423		
424						3374	Erlass Rückerstattungsforderungen 13. Rente
212						3375	Erlass Rückerstattungsforderungen 13. Rente
212							ausserordentliche Rente
211						3380	Rückbuchung Verzugszinsen
34 Beitragsanteile und Rückerstattungen							
213	214	215	218		3400	Beitragsanteile	
211					3410	Rückerstattung von Beitragsmarken	
					3490	Rückerstattungen übertragene Aufgabe	
35 Dienstleistungsentschädigungen							
215	216	218			3500	Kostenentschädigungen	
211	216				3510	Kostenentschädigung für Administration BGSA	
212	213				3520	Kosten für Zahlungen am Wohnsitz (Einschreiben)	

							36 Zinsen und Kursdifferenzen
211					3600	Vergütungszinsen auf Beiträgen	
212	213	214	215	218	251/252	3610	Verzugszinsen auf Leistungen
411	412	413	414	421	422/423		
424					3650	Kursverluste (SAK)	
							38 Bildung von Rückstellungen bei übertragenen Aufgaben
					3800	Bildung von Rückstellungen für FAK-Leistungen an Asylbewerber	
							39 Verrechnungen
218	299				3900	Übertrag zu Gunsten Kontokorrent ZAS bzw. KK ZAS-Corona Erwerbsersatz (CE)	

					4 Betriebsertrag
					40 Beiträge
211				4000	Persönliche Beiträge AHV/IV/EO
211	(212	213)		4010	Lohnbeiträge AHV/IV/EO
215	216			4030	Übrige Beiträge
				4040	Beiträge freiwillige Versicherung (SAK)
211	215	216		4050	Schadenersatzforderungen
211	215	216		4055	Zuschläge auf Beiträgen, erster Fall
211	215	216		4056	Zuschläge auf Beiträgen, Wiederholungsfall
211				4060	Nachzahlung abgeschriebener persönlicher Bei- träge AHV/IV/EO
211	(212	213)		4070	Nachzahlung abgeschriebener Lohnbeiträge AHV/IV/EO
211	215	216		4075	Nachzahlung abgeschriebener Zuschläge auf Bei- trägen
				4076	Lastenausgleich FAK effektiver Mittelzufluss im laufenden Jahr
				4077	Lastenausgleich FAK Abgrenzung Prognose zusätzlicher Mittelzufluss für das laufende Jahr
				4080	Nachzahlung abgeschriebener Beiträge freiwillige Versicherung (SAK)
215	216			4090	Nachzahlung abgeschriebener übriger Beiträge

					43 Zinsen und Kursdifferenzen
211					4300 Verzugszinsen auf Beiträgen 4350 Kursgewinne (SAK) 4390 Zinsen und Kursdifferenzen übertragene Aufgaben
					44 Auflösung von Abgrenzungen für Leistungen
212					4401 Auflösung Abgrenzungen für 13. Rente
212					4402 Auflösung Abgrenzungen für 13. Rente ausserordentliche Renten
					45 Rentenanteile ausländischer Anstalten
212	213				4500 Rentenanteile ausserordentlicher Renten Fürstentum Liechtenstein
					46 Rückerstattungen
212	213				4601 Rückerstattungsforderungen Renten
212	213				4602 Rückerstattungsforderungen Hilflosenentschädigungen
213					4603 Rückerstattungsforderungen Taggelder
212					4604 Rückerstattungsforderungen 13. Rente

212						4605	Rückerstattungsforderungen 13. Rente ausserordentliche Renten
212	214	215	251	252	411/412	4609	Übrige Rückerstattungsforderungen
413	414	421	422	423	424		
						4610	Rückforderungen (SAK)
411	412	413	414	421		4611	Übrige Rückerstattungsforderungen (rechtmässig bezogene)
422	423	424				4612	Rückerstattungsforderungen rechtmässig bezogener KVG-Prämien)
411	421					4613	Rückerstattungsforderungen unrechtmässig bezogener KVG-Prämien
212	213					4621	Rückforderungen individuelle Massnahmen
212	213	214				4622	Rückforderungen Abklärungsmassnahmen
212	213	214	215	218	251/252	4650	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen
411	412	413	414	421	422/423		
424						4651	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen (rechtmässig bezogene)
411	412	413	414	421	422	4652	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen (rechtmässig bezogene KVG-Prämien)
423	424					4653	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen (unrechtmässig bezogene KVG-Prämien)
411	421					4670	Rückbuchung der Rückverteilung CO ₂ -Abgabe an BAFU via ZAS
217							

218					4676 Rückforderungen Entschädigung AN in arbeitgeberähnlicher Stellung
218					4677 Rückforderungen Entschädigung für gefährdete AN
218					4678 Rückforderungen Entschädigung für gefährdete SE
218					4691 Rückforderungen Kinderbetreuung AN
218					4692 Rückforderungen Kinderbetreuung SE
218					4693 Rückforderungen Entschädigungen Quarantäne AN
218					4694 Rückforderungen Entschädigungen Quarantäne SE
218					4695 Rückforderungen Zwangsschliessung SE
218					4696 Rückforderungen Entschäd. Veranstaltungsverbot
218					4697 Rückforderungen Entschäd. SE Härtefälle
218					4698 Rückforderungen Entschädigung Kinderbetreuung Intensivpflege / Sonderschule - AN
218					4699 Rückforderungen Entschädigung Kinderbetreuung Intensivpflege / Sonderschule - SE

48 Auflösung von Rückstellungen bei übertragenen Aufgaben

					4800 Auflösung von Rückstellungen für FAK-Leistungen an Asylbewerber
--	--	--	--	--	--

218	299				
-----	-----	--	--	--	--

49 Verrechnungen

4900 Übertrag zu Lasten Kontokorrent ZAS bzw. KK
ZAS-Corona Erwerbsersatz (CE)

2.3 Verwaltungsrechnung

(die Konten der Verwaltungsrechnung EL, Rk 480, stehen auch für die ÜL, Rk 258 zur Verfügung. Die Konten der Verwaltungsrechnung Ak, Rk 910, stehen auch für die Führungsorganisation SVA, Rk 970 zur Verfügung.)

					5 Verwaltungsaufwand
					50 Personalaufwand
380		910			5000 Entschädigungen an Aufsichtsbehörden/ Kassenvorstand
380	480	910	930		5010 Gehälter Verwaltungs-/Betriebspersonal
380	480	910	930		5030 Sozialleistungen
380	480	910	930		5040 Lohnnebenleistungen
380	480	910			5050 Rentenleistungen
380	480	910	930		5060 Spesenentschädigungen
380	480	910	930		5070 Aus- und Weiterbildung
383					5071 Honorare für Referenten/Kursleiter
380	480	910			5072 Ausgaben, finanziert durch Taggelder von Kurslei- ter
380	480	910	930		5080 Entschädigung für temporäre Arbeitskräfte
380	480	910	930		5090 Übriger Personalaufwand

					51 Sachaufwand (exkl. Raumkosten)	
380	480	910			5101	Büromaterial
380	480	910			5102	Drucksachen
380	480	910			5110	Betriebs- und Verbrauchsmaterial
380	480	910			5120	Mobiliar/Maschinen – Anschaffungen
380	480	910			5130	Mobiliar/Maschinen – Unterhalt und Reparaturen
380	480	910			5140	Mobiliar/Maschinen – Mieten/Benutzungskosten
	480	910			5150	Informatik – Sammelkonto
380	480	910			5151	Informatik – Hardware
380	480	910			5152	Informatik – Software
380	480	910			5153	Informatik – Mieten/Leasing
380	480	910			5154	Informatik – Technische Einrichtungen
380	480	910	920	930	5155	Informatik – Betriebs- und Wartungskosten
	480	910			5156	Informatik – Software - Entwicklungskosten
380	480	910			5157	Informatik – Interne Verrechnung
380	480	910			5158	Informatik – Servicestellen
380	480	910			5159	Informatik – Unterstützungs- und Beratungskosten
380		910			5160	Fahrzeuge – Unterhalt/Betriebskosten
380	480	910			5171	Porti, Telefongebühren
	480	910	930		5172	Vorschuss von Konkurs- und Betreibungsspesen
380	480	910			5175	Publikationen, Inserate
380	480	910	930		5180	Sach-/Haftpflichtversicherungen
380	480	910	930		5190	Übriger Sachaufwand

					52 Raum-/Liegenschaftenkosten
380		910			5200 Eigenmiete (inkl. Nebenkosten)
380	480	910	930		5210 Fremdmiete
380	480	910	930		5220 Wasser, Energie, Heizung
380	480	910	930		5230 Reinigung, allgemeiner Unterhalt
380			930		5240 Besonderer Liegenschaftenunterhalt
380			930		5290 Übrige Liegenschaftenkosten (öffentliche Abgaben usw.)
					53 Dienstleistungen Dritter
		910			5300 Vergütungen an Zweigstellen
		910			5310 Vergütungen an Steuerverwaltungen
	480	910			5315 Kosten für Zahlungen am Wohnsitz (Einschreiben)
380	480	910			5320 Dienstleistungen der Ausgleichskasse/ Informatik
380/	480	910			5330 Kassen-/Zweigstellenrevisionen durch externe Stellen
383		910			5340 Arbeitgeberkontrollen durch externe Stellen
380	480	910			5360 Allgemeine Organisations- und Beratungskosten
380		910			5370 Mitgliederbeitrag an IV-Stellenkonferenz (IVSK)
380	480	910			5380 Allgemeine Dienstleistungen Dritter

380					5381	Aktive Arbeitsvermittlung / Zusammenarbeit IVST und private Organisationen
380					5382	Observationsaufträge
380					5383	Information Dritter
380					5384	Rechnungskontrolle (Swiss DRG)
380					5385	Rechnungskontrolle (SVK)
380	480	910			5390	Vergütungen an andere Stellen
380					5391	Kosten für Erwerb FIDO-Sticks (AGOV Behörden-Login)
380					5392	Kosten für Videoidentifikation (AGOV Behörden-Login)
					54 Passivzinsen, Kapitalkosten	
		910	920	930	5400	Kontokorrentzinsen
				930	5421	Hypothekarzinsen
			920	930	5422	Darlehenszinsen
				930	5423	Baurechtszinsen
					5430	Zinsen auf Sonderrechnungen
		910			5440	Vergütungszinsen auf Verwaltungskostenbeiträgen
380	480	910	920	930	5451	Bank- und Postkontospesen
			920		5452	Stempelabgaben
	480	910	920	930	5490	Übrige Passivzinsen

					55 Abschreibungen
	910				5500 Abschreibung, Herabsetzung, Erlass von Verwaltungskostenbeiträgen
480	910		930		5510 Abschreibung von Betreibungs- und Konkursspesen
480	910		930		5511 Verzicht auf Betreibungs- und Konkursspesen
	910		930		5515 Abschreibung von übrigen Guthaben
		920	930		5520 Buchverluste (Wertberichtigungen)
			930		5550 Abschreibungen auf Immobilien
	910				5560 Abschreibungen auf Mobilien (reguläre)
	910				5570 Abschreibungen auf Mobilien (zusätzliche)
					56 Allgemeine Verwaltungskosten
258	480	910			5600 Verwaltungskostenanteile
258	480	910			5680 Parteientschädigungen, Gerichtskosten
	480	910			5690 Übriger Verwaltungsaufwand

				57 Rückerstattungen
	910			5710 Rückerstattung Verwaltungskostenzuschüsse AHV
	910			5720 Rückerstattung Verwaltungskostenbeiträge
	910			5750 Rückerstattung verrechneter Verwaltungskosten- anteile
				58 Bildung von Rückstellungen
	910			5830 Bildung von Rückstellungen für technische Investi- tionen
		930		5850 Bildung von Rückstellungen für Liegenschaftenun- terhalt
		930		5860 Bildung von Rückstellungen für Investitionen in Liegenschaften
	920			5870 Bildung von Rückstellungen für Wertberichtigun- gen auf Kapitalanlagen
				5880 Bildung von Rückstellungen bei übertragenen Auf- gaben

					59 Verrechnungen
399		910			5900 Übertrag zu Gunsten Betriebsrechnung IV-Durchführungsstellen
					5990 Interne Verrechnung (Zweigstellen usw.)
					6 Verwaltungsertrag
					60 Beiträge für eigene Rechnung
	910				6000 Verwaltungskostenbeiträge
	910				6020 Verzugszinsen
	910				6050 Schadenersatzforderungen
					61 Vermögenserträge
258	910	920			6100 Kontozinsen (Banken, Postkonto)
		920			6111 Wertschriftenerträge
		920			6115 Übrige Erträge aus Kapitalanlagen (nicht verrechnungssteuerpflichtig)
	910				6120 Verzugszinsen auf Verwaltungskostenbeiträgen
380		930			6150 Eigenmiete
380		930			6160 Liegenschaftenertrag Dritter
	920	930			6170 Buchgewinne (Wertberichtigungen)
	920	930			6190 Übrige Vermögenserträge

				62 Entgelte
	910			6200 Mahngebühren, Bussen, Veranlagungskosten
	910			6210 Versicherungsausweisduplicata, Auskünfte
	910			6220 IK-Auszüge
				63 Dienstleistungserträge
380	910			6300 Kostenvergütungen für übertragene Aufgaben
	910			6310 Arbeiten für AK und Dritte (ohne IV-Durchführungsstellen)
	910			6351 Bezugsprovision Quellensteuer
	910			6352 Bezugsprovision vereinfachtes Abrechnungsverfahren
910				6353 Entschädigung für die CO ₂ -Rückverteilung
910				6354 Verwaltungskostenvergütung Corona Erwerbsersatz
910				6355 Bezugsprovision BU/NBU-Beiträge im vereinfachten Abrechnungsverfahren

					64 Verwaltungskostenvergütungen
	910			6410	Verwaltungskostenzuschüsse AHV
	910			6411	Verwaltungskostenzuschüsse für das Inkassoverfahren
	910			6412	Verwaltungskostenzuschüsse für das Schadensersatzverfahren
	910			6413	Verwaltungskostenzuschüsse für Rentenvorausberechnungen
	910			6420	Verwaltungskostenvergütungen FL
	910			6430	Verwaltungskostenvergütungen ALV
	910			6450	Verwaltungskostenanteile IV-Durchführungsstellen
480	910			6460	Verwaltungskostenvergütungen EL
	910			6465	Verwaltungskostenvergütungen Überbrückungsleistungen
	910			6470	Verwaltungskostenvergütungen BGSA
	910			6475	Zuschüsse für die Administration vereinfachtes Abrechnungsverfahren
	910			6480	Vergütungen für abgeschriebene Betreibungs- und Konkursspesen
380	910			6490	Übrige Verwaltungskostenvergütungen

					66 Allgemeine Verwaltungserträge
383		910			6610 Verkaufserlöse
380	480	910		930	6690 Übrige Erträge
					67 Rückerstattungen
380	480	910		930	6700 Rückerstattung Betreibungs- und Konkursspesen
380	480	910	930		6730 Rückerstattung Versicherungsleistungen (Taggelder usw.)
380				930	6750 Rückerstattung Liegenschaftenkosten
380		910			6790 Übrige Rückerstattungen
					68 Auflösung von Reserven und Rückstellungen
		910	920	930	6801 Auflösung Spezialreserven
		910	920	930	6802 Auflösung Allgemeine Reserven
		910		930	6830 Auflösung von Rückstellungen für technische Investitionen
				930	6850 Auflösung von Rückstellungen für Liegenschaftenunterhalt
				930	6860 Auflösung von Rückstellungen für Investitionen in Liegenschaften
			920		6870 Auflösung von Rückstellungen für Wertberichtigungen auf Kapitalanlagen
					6880 Auflösung von Rückstellungen bei übertragenen Aufgaben

399	910	69 Verrechnungen
		6900 Übertrag zu Lasten Betriebsrechnung IV-Durchführungsstellen
		6990 Interne Verrechnung (Zweigstellen usw.)

2.4 Investitionsrechnung

					7 Investitionsausgaben
					70 Investitionen in Immobilien
950			7000	Unbebaute Grundstücke	
950			7010	Verwaltungsliegenschaften – eigene	
950			7020	Verwaltungsliegenschaften – in Miete	
950			7050	Finanzliegenschaften	
					71 Investitionen in Mobilien
950			7100	Mobiliar	
950			7110	Allgemeine Büromaschinen	
950			7120	Informatikmittel (Hard-/Software)	
950			7150	Andere technische Einrichtungen	
950			7180	Fahrzeuge	
950			7190	Übrige Mobilien	
					79 Übertrag Investitionseinnahmen in die Bestandessrechnung
950			7900	Übertrag Investitionseinnahmen	

					8 Investitionseinnahmen
					80 Abgang von Immobilien
950				8000	Immobilien
					81 Abgang von Mobilien
950				8100	Mobilien
					86 Beiträge Dritter an Investitionsausgaben
950				8600	Investitionsbeiträge
					89 Übertrag Investitionsausgaben in die Bestandessrechnung
950				8900	Übertrag Investitionsausgaben

2.5 Rechnungsabschluss

					9 Abschluss
					90 Abschluss Betriebsrechnung
259		499			9000 Abschluss Betriebsrechnung
					91 Abschluss Verwaltungsrechnung
259		499	999		9110 Ergebnis Verwaltungsrechnung allgemein
			999		9120 Ergebnis Verwaltungsrechnung Kapitalanlagen
			999		9130 Ergebnis Verwaltungsrechnung Liegenschaften
			999		9140 Ergebnis Verwaltungsrechnung Informatik
					92 Eröffnungs-/Schlussbilanz
100	200	250	300	400	9200 Eröffnungsbilanz
900	970				
100	200	250	300	400	9210 Schlussbilanz
250	970				

Kontenplan-Anhang A: Corona-Erwerbsersatz (CE)

(siehe auch WBG-Corona)

1/21 (18.1.2021)

Konto	Konto Bezeichnung	Beschreibung
200.1165	Rückerstattungsforderungen Corona-Erwerbsersatzentschädigungen (Rk 218)	
200.2101	Kontokorrent Zentrale Ausgleichsstelle - Corona	Konto für Verbuchung des Geldeingangs Corona von der ZAS (Gegenkonto: 100.1011) sowie Konto für die Verbuchung des Abschlusses der Betriebsrechnung Rk 218 (Gegenkonten: 218.3900 / 218.4900)
218.3056	Entschädigung für AN in arbeitgeberähnlicher Stellung	Erwerbsausfall Entschädigung für Arbeitnehmer in arbeitgeberähnlicher Stellung (Gegenkonto 200.1101 / 200.2111)
218.3057	Entschädigung für gefährdete AN	Erwerbsausfall Entschädigung für gefährdete Arbeitnehmer (Gegenkonto 200.1101 / 200.2111)
218.3058	Entschädigung für gefährdete SE	Erwerbsausfall Entschädigung für gefährdete Selbständigerwerbende (Gegenkonto 200.1101 / 200.2111)
218.3091	Entschädigung Kinderbetreuung Arbeitnehmer	Erwerbsausfall Entschädigung für Arbeitnehmer infolge Ausfall der Fremdbetreuung (Gegenkonto 200.1101 / 200.2111)
218.3092	Entschädigung Kinderbetreuung SE	Erwerbsausfall Entschädigung für Selbständigerwerbende infolge Ausfall der Fremdbetreuung (Gegenkonto 200.1101 / 200.2111)
218.3093	Entschädigung Quarantäne Arbeitnehmer	Erwerbsausfall Entschädigung für Arbeitnehmer infolge Quarantäne (Gegenkonto 200.1101 / 200.2111)
218.3094	Entschädigung Quarantäne SE	Erwerbsausfall Entschädigung für SE infolge Quarantäne (Gegenkonto 200.1101 / 200.2111)
218.3095	Entschädigung Zwangsschliessung SE	Erwerbsausfall Entschädigung für Selbständigerwerbende infolge Betriebsschliessung (Gegenkonto 200.1101 / 200.2111)
218.3096	Entschädigung für SE Veranstaltungsverbot	Erwerbsausfall Entschädigung für Selbständigerwerbende infolge Veranstaltungsverbot (Gegenkonto 200.1101 / 200.2111)
218.3097	Entschädigung für SE Härtefälle	Erwerbsausfall Entschädigung für Selbständigerwerbende Härtefälle (Gegenkonto 200.1101 / 200.2111)
218.3098	Entschädigung Kinderbetreuung Intensivpflege / Sonder- schule - AN	Erwerbsausfall Entschädigung Kinderbetreuung Eltern Minderjähriger / Sonderschule - Arbeitnehmer (Gegenkonto 200.1101 / 200.2111)
218.3099	Entschädigung Kinderbetreuung Intensivpflege / Sonder- schule – SE	Erwerbsausfall Entschädigung Kinderbetreuung Eltern Minderjährigen / Sonderschule - SE (Gegenkonto 200.1101 / 200.2111)

218.3280	Parteientschädigungen, Gerichtskosten	
218.3290	Posttaxen (Briefmarken)	
218.3330	Abschreibung Rückerstattungsforderungen Leist.	Abschreibungen von uneinbringlichen Rückerstattungsforderungen CE
218.3370	Erlass Rückerstattungsforderungen Leist.	Erlass von Rückerstattungsforderungen auf dem Konto 200.1165
218.3400	Beitragsanteile	Arbeitgeber Beitragsanteil AHV/IV/EO/ALV
218.3500	Kostenentschädigungen	Durchführungskosten der AK (Gegenkonto 910.6354)
218.3610	Verzugszinsen auf Leistungen	Verzugszinsen auf verspätete Leistungsauszahlungen
218.4650	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen	
218.4676	Rückforderungen Entschädigung für AN in arbeitgeberähnlicher Stellung	Gegenkonto 200.1165
218.4677	Rückforderungen Entschädigung für gefährdete AN	Gegenkonto 200.1165
218.4678	Rückforderungen Entschädigung für gefährdete SE	Gegenkonto 200.1165
218.4691	Rückforderungen Kinderbetreuung AN	Gegenkonto 200.1165
218.4692	Rückforderungen Kinderbetreuung SE	Gegenkonto 200.1165
218.4693	Rückforderungen Entschädigung Quarantäne AN	Gegenkonto 200.1165
218.4694	Rückforderungen Entschädigung Quarantäne SE	Gegenkonto 200.1165
218.4695	Rückforderung Zwangsschliessung SE	Gegenkonto 200.1165
218.4696	Rückforderung Entschäd. Veranstaltungsverbot	Gegenkonto 200.1165
218.4697	Rückforderung Entschäd. SE Härtefälle	Gegenkonto 200.1165
218.4698	Rückforderung Kinderbetreuung Intensivpflege / Sonder- schule - Arbeitnehmer	Gegenkonto 200.1165
218.4699	Rückforderung Kinderbetreuung Intensivpflege / Sonder- schule - SE	Gegenkonto 200.1165
218.3900	Übertrag zu Gunsten Kontokorrent ZAS - Corona	Konten für die monatlichen Abschlussbuchungen der Betriebsrechnung Rk 218 (Gegenkonto: 200.2101)
218.4900	Übertrag zu Lasten Kontokorrent ZAS - Corona	Konten für die monatlichen Abschlussbuchungen der Betriebsrechnung Rk 218 (Gegenkonto: 200.2101)
910.6354	Verwaltungskostenvergütung Corona	

Kontenplan-Anhang B: Ergänzungsleistungen (EL)

(siehe auch Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV; WEL 318.682; Anhang 17)

1/21

Für die einzelnen Rechnungskreise (Rk) der EL sind die Konten analog des folgenden Beispiels (Rk 411) zu verwenden:

Konten der Betriebsrechnung: Rechnungskreis [Rk] und Konto:

Rk	Konto	Bezeichnung gemäss WBG:	Erläuterungen zur Bezeichnung:
41	EL zur AHV		
411	Jährliche EL		
411	3080	Ergänzungsleistungen	
411	3330	Abschreibung Rückerstattungsforderungen (RF)	Abschreibung RF von zu Unrecht bezogenen jährlichen EL
411	3331	Abschreibung Rückerstattungsforderungen (RF) (rechtmässig bezogene)	Abschreibung RF von rechtmässig bezogenen jährlichen EL
411	3332	Abschreibung Rückerstattungsforderungen (RF) (rechtmässig bezogene)	Abschreibung RF von rechtmässig bezogenen KVG-Prämien (nur für RK 411 / 421 anwendbar)*
411	3333	Neues Konto	
		Abschreibung Rückerstattungsforderungen unrechtmässig bezogener KVG Prämien	Abschreibung RF von unrechtmässig bezogenen KVG-Prämien (nur für RK 411 / 421 anwendbar)*
411	3610	Verzugszinsen auf Leistungen	Verzugszinsen auf EL
411	3370	Erlass Rückerstattungsforderungen	Erlass von RF von zu Unrecht bezogenen jährlichen EL
411	4609	Übrige Rückerstattungsforderungen	RF von zu Unrecht bezogenen jährlichen EL
411	4611	Übrige Rückerstattungsforderungen (rechtmässig bezogene)	RF von rechtmässig bezogenen jährlichen EL
411	4612	Rückerstattungsforderungen rechtmässig bezogener KVG-Prämien	RF von rechtmässig bezogenen KVG-Prämien (nur für RK 411 / 421 anwendbar)*
411	4613	Neues Konto	
		Rückerstattungsforderungen unrechtmässig bezogener KVG Prämien	RF von unrechtmässig bezogenen KVG-Prämien (nur für RK 411 / 421 anwendbar)*
411	4650	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen	Nachzahlung abgeschriebener RF von zu Unrecht bezogenen jährlichen EL
411	4651	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen (rechtmässig bezogene)	Nachzahlung abgeschriebener RF von rechtmässig bezogenen jährlichen EL
411	4652	Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen (rechtmässig bezogene)	Nachzahlung abgeschriebener RF von rechtmässig KVG-Prämien (nur für RK 411 / 421 anwendbar)*

411	4653	<u>Neues Konto</u>	
		Nachzahlung abgeschriebener Rückerstattungsforderungen (unrechtmässig bezogene)	Nachzahlung abgeschriebener RF von unrechtmässig KVG-Prämien (<i>nur für RK 411 / 421 anwendbar</i>)*

* Falls die KVG-Prämien in einem anderen Rechnungskreis verbucht werden, dann sind auch die Rückerstattungsforderungen sowie deren Abschreibungen und Nachzahlungen in jenem Rechnungskreis zu verbuchen

Kontenplan-Anhang C: Überbrückungsleistungen (ÜL)
 (siehe auch Wegleitung über die Überbrückungsleistungen für ältere
 Arbeitslose, WÜL, Anhang 16)

7/21

In diesem Anhang werden die spezifischen Rechnungskreise und Konten aufgeführt, die für die ÜL speziell geschaffen wurden. Sie decken alle Varianten ab, es müssen nicht alle Konten verwendet werden. So muss z.B. kein separates Post- oder Bankkonto eröffnet werden, falls aber ein solches eröffnet wird, dann sind die Buchhaltungskonten bereits vorgesehen (entspricht Rz 7116.01 WÜL, bzw. Anhang 16 WÜL):

Konto	Bezeichnung
199.1252	Guthaben beim Rechnungskreis 25
199.2252	Schulden beim Rechnungskreis 25
250.1011	Postkonto
250.1020	Bankkonto
250.1105	Rückerstattungsforderungen Leistungsempfänger
250.1110	Vorschusszahlungen auf Leistungen (<i>Provisorische Überbrückungsleistungen</i>)
250.1390	Sonstige Debitoren
250.1201	Guthaben beim Rechnungskreis 1
250.2111	Kontokorrent Leistungsempfänger
250.2115	Nichtzustellbare Auszahlungen
250.2140	Kontokorrent mit anderen Stellen x (<i>Spezifische Bezeichnung: KK Kanton - Vollzugskosten Überbrückungsleistungen</i>)
250.2141	Kontokorrent mit anderen Stellen y (<i>spezifische Bezeichnung: KK Bund - Transfer ÜL, Akonto-/Schlusszahlung</i>)
250.2190	Übrige Kontokorrentschulden
250.2201	Schulden beim Rechnungskreis 1

Konto	Bezeichnung
251.3085	Überbrückungsleistungen
251.3330	Abschreibungen Rückerstattungsforderungen
251.3370	Erlass Rückerstattungsforderungen
251.3610	Verzugszinsen auf Leistungen
251.4609	Übrige Rückerstattungsforderungen
251.4650	Nachzahlung abgeschriebene Rückerstattungsforderungen
252.3085	Überbrückungsleistungen
252.3330	Abschreibungen Rückerstattungsforderungen
252.3370	Erlass Rückerstattungsforderungen
252.3610	Verzugszinsen auf Leistungen
252.4609	Übrige Rückerstattungsforderungen
252.4650	Nachzahlung abgeschriebene Rückerstattungsforderungen
258.XXX	*Verwaltungsaufwandkonten gemäss WBG
258.5600	Verwaltungskostenanteile
258.5680	Parteientschädigungen, Gerichtskosten, etc.
258.6100	Kontozinsen
259.9000	Abschluss Betriebsrechnung
259.9110	Abschluss Verwaltungsrechnung
480.6465	Verwaltungskostenvergütung Überbrückungsleistungen
910.6465	Verwaltungskostenvergütung Überbrückungsleistungen

* Die Konten der WBG für die Verwaltungsrechnung der EL (Rk 480) stehen auch für den Rk 258 zur Verfügung. Es besteht jedoch eine Wahlfreiheit, ob die Details direkt im Rk 258 oder in den Rk 480 oder 910 erfasst und als Gesamt-betrag belastet werden.

Buchungsbeispiele

Buchungsbeispiel 1

Fakturierung von Lohnbeiträgen mit Verrechnung von Leistungen
(FAK als Abrechnungsstelle)

Rechnungsbetrag: Fr. 28 800.–

Beiträge		Leistungen	
AHV/IV/EO	Fr. 28 000.–	EO	Fr. 6 500.–
ALV	Fr. 5 000.–	FAK	Fr. 2 800.–
FAK	Fr. 4 500.–		
VK	Fr. 600.–		

Nebenbuchhaltung

Verbuchung auf dem Beitragskonto

Hauptbuchhaltung

Buchungssätze gemäss Rz 605

Konto Soll	Betrag	Konto Haben	Betrag
200.1101	26 500	211.4010	28 000
550.1101	1 700	216.4030	5 000
900.1101	600	550.4030	4 500
214.3060	6 500	910.6000	600
550.3075	2 800		

Buchungssätze gemäss Rz 606

Konto Soll	Betrag	Konto Haben	Betrag
200.1102	28 800	211.4010	28 000
214.3060	6 500	216.4030	5 000
550.3075	2 800	550.4030	4 500
		910.6000	600

Buchungsbeispiel 2

Zahlung des fakturierten Betrages gemäss Buchungsbeispiel 1
(über Postkonto)

Zahlungsbetrag: Fr. 28 800.–

Nebenbuchhaltung

Verbuchung auf dem Beitragskonto

Hauptbuchhaltung

Buchungssätze gemäss Rz 605

Konto Soll	Betrag	Konto Haben	Betrag
100.1011	28 800	200.1101	26 500
		550.1101	1 700
		900.1101	600

Buchungssätze gemäss Rz 606

Konto Soll	Betrag	Konto Haben	Betrag
100.1011	28 800	200.1102	28 800

Erläuterungen

Teilzahlungen sind beim Verfahren gemäss Rz 605 prozentual entsprechend der Sollstellung auf die Rk 200, 550 und 900 aufzuteilen. Dabei sind gutgeschriebene Leistungen primär an die Beiträge des gleichen Sozialwerkes anzurechnen.

Dieser Grundsatz der Anrechnung von gutgeschriebenen Leistungen gilt auch für die monatliche Aufteilung auf die betroffenen Sozialversicherungsbereiche gemäss Rz 606.

Buchungsbeispiel 3

(1/08)

Verbuchung der ausbezahlten Renten und EL des laufenden Monats (über Postkonto)

Totalbetrag: Fr. 762 640.–

AHV OR	Fr. 596 000.–	IV OR	Fr. 60 700.–
AHV AOR	Fr. 15 600.–	IV AOR	Fr. 20 800.–
AHV HE	Fr. 4 240.–	IV HE	Fr. 5 100.–
EL zu AHV	Fr. 56 000.–	EL zu IV	Fr. 4 200.–

Nebenbuchhaltung

Verbuchung auf den persönlichen Leistungskonten (fakultativ)

Hauptbuchhaltung

Buchungssätze

Konto Soll	Betrag	Konto Haben	Betrag
212.3000	596 000		
212.3010	15 600		
212.3030	4 240		
213.3000	60 700		
213.3010	20 800		
213.3030	5 100		
411.3080	56 000		
420.3080	4 200		

ohne Nebenbuchhaltung

Konto Soll	Betrag	Konto Haben	Betrag
		100.1011	762 640

mit Nebenbuchhaltung

Konto Soll	Betrag	Konto Haben	Betrag
		200.2111	702 440
		400.2111	60 200
200.2111	702 440		
400.2111	60 200	100.1011	762 640

Buchung Beispiel 4

Auszahlung von Löhnen, Verbuchung der Sozialbeiträge des Arbeitgebers und Überweisung der Sozialbeiträge an die entsprechenden Sozialversicherungen (über Postkonto)

Löhne brutto	Fr. 50 000.–
Sozialbeiträge Arbeitnehmer	– Fr. 6 250.–
Auszahlung	Fr. 43 750.–
Sozialbeiträge Arbeitgeber	Fr. 7 500.–

Nebenbuchhaltung

Verbuchung auf den persönlichen Lohnkonten (fakultativ)

Hauptbuchhaltung

Buchungssätze

Auszahlung von Löhnen

Konto Soll	Betrag	Konto Haben	Betrag
910.5010	50 000	900.2050	6 250
		100.1011	43 750

Verbuchung der Sozialbeiträge des Arbeitgebers

Konto Soll	Betrag	Konto Haben	Betrag
910.5030	7 500	900.2050	7 500

Überweisung der Sozialbeiträge an die entsprechenden Sozialversicherungen

Konto Soll	Betrag	Konto Haben	Betrag
900.2050	13 750	100.1011	13 750

Buchungsbeispiel 5

Kauf von Informatikmitteln im Betrag von Fr. 50 000.– (Zahlung über Postkonto)

Nebenbuchhaltung

Eintrag in der Objekt- und Inventarbuchhaltung (fakultativ)

Hauptbuchhaltung

Buchungssätze

ohne Investitionsrechnung

Konto Soll	Betrag	Konto Haben	Betrag
900.1620	50 000	100.1011	50 000

mit Investitionsrechnung: Kauf

Konto Soll	Betrag	Konto Haben	Betrag
950.7120	50 000	100.1011	50 000

mit Investitionsrechnung: Aktivierung am Jahresende

Konto Soll	Betrag	Konto Haben	Betrag
900.1620	50 000	950.8900	50 000

Buchungsbeispiel 6

Bildung und Auflösung von Rückstellungen (Rz 805–808)

<i>Bildung</i>	Drucksachen	Fr. 2 500.– (1)
	Technische Investitionen	Fr. 150 000.– (2)
	Liegenschaftenunterhalt	Fr. 25 000.– (3)
	Rückerstattung von VK-Beiträgen	Fr. 80 000.– (4)
<i>Auflösung</i>	Drucksachen	Fr. 1 200.– (5)
	Technische Investitionen	Fr. 65 000.– (6)
	Liegenschaftenunterhalt	Fr. 12 600.– (7)
	Rückerstattung von VK-Beiträgen	Fr. 75 800.– (8)

Hauptbuchhaltung

Buchungssätze

	Konto Soll	Betrag	Konto Haben	Betrag
<i>Bildung</i>				
(1)	910.5102	2 500	900.2500	2 500
(2)	910.5830	150 000	900.2530	150 000
(3)	930.5850	25 000	900.2550	25 000
(4)	910.5720	80 000	900.2520	80 000
<i>Auflösung</i>				
(5)	900.2500	1 200	910.5102	1 200
(6)	900.2530	150 000	910.6830	150 000
(7)	900.2550	12 600	930.6850	12 600
(8)	900.2520	75 800	910.5720	75 800

Erläuterungen

Bei der Auflösung von Rückstellungen gemäss (6) sind in gleicher Höhe Abschreibungen auf dem Konto 910.5570 gemäss Rz 807 vorzunehmen.

Buchungsbeispiel 7

Zahlung einer EO-Leistung direkt an den Versicherten (unter Abzug der Sozialbeiträge)

Auszahlungsbetrag		Fr. 748.–
Leistung		
EO-Taggeld		Fr. 800.–
Beiträge		
AHV/IV/EO	– zulasten des Versicherten	Fr. 40.–
	– Arbeitgeberanteil	Fr. 40.–
ALV	– zulasten des Versicherten	Fr. 12.–
	– Arbeitgeberanteil	Fr. 12.–

Nebenbuchhaltung

Verbuchung auf einem Beitragskonto

Hauptbuchhaltung

Buchungssätze gemäss Rz 721

Konto Soll	Betrag	Konto Haben	Betrag
214.3060	52	200.1101	52
214.3400	52	200.1101	52
200.1101	80	211.4010	80
200.1101	24	216.4030	24
	208		208

Auszahlung der EO (über Postkonto)

Konto Soll	Betrag	Konto Haben	Betrag
214.3060	748	100.1011	748

Buchungsbeispiel 8

Zahlung einer EO-Leistung direkt an den Versicherten (unter Abzug der Sozialbeiträge)

Auszahlungsbetrag	Fr. 748.–	
Leistung EO-Taggeld	Fr. 800.–	
Beiträge		
AHV/IV/EO	– zulasten des Versicherten	Fr. 40.–
	– Arbeitgeberanteil	Fr. 40.–
ALV	– zulasten des Versicherten	Fr. 12.–
	– Arbeitgeberanteil	Fr. 12.–

Nebenbuchhaltung

Verbuchung in der Leistungsbuchhaltung

Konto Soll	Betrag	Konto Haben	Betrag
214.3060	800	200.2111	800
200.2111	52	200.2112	52
200.2111	748	100.1011	748

Verbuchung der Beiträge in der Beitragsbuchhaltung gemäss Rz 409

Konto Soll	Betrag	Konto Haben	Betrag
200.2112	52	200.1101	52
214.3400	52	200.1101	52
200.1101	80	211.4010	80
200.1101	24	216.4030	24

Hauptbuchhaltung

Übertrag aus den Nebenbuchhaltungen

Konto Soll	Betrag	Konto Haben	Betrag
214.3060	800	200.2112	52
		200.1011	748
200.2112	52	211.4010	80
214.3400	52	211.4030	24

Buchungsbeispiel 9

Verbuchung Lastenausgleich FAK – **Mittelzufluss**

Beschreibung:

Jahr 1

Für das Jahr 1 wird im Jahr 1 ein Mittelzufluss aus dem Lastenausgleich von CHF 1'000'000 geschätzt.

Jahr 2

Der Lastenausgleich wird aufgrund der definitiven Zahlen des Vorjahres durchgeführt. Der Familienausgleichskasse fliessen effektive Mittel in der Höhe von CHF 1'100'00 auf ihr Postkonto zu.

Aufgrund der Zahlen des laufenden Jahres schätzt die Kasse per Ende Jahr einen Zufluss von CHF 1'200'000 aus dem Lastenausgleich für das laufende Jahr (Jahr 2).

Buchungssätze:

Jahr 1

-Erwarteter Ertrag Lastenausgleich für Jahr 1

Konto Soll	Betrag	Konto Haben	Betrag
5xx.1780	1'000'000	5xx.4077	1'000'000

Jahr 2

-Rückbuchung Abgrenzung

-Effektiver Mitteleingang aus Lastenausgleich

-Erwarteter Ertrag aus Lastenausgleich für Jahr 2

Konto Soll	Betrag	Konto Haben	Betrag
5xx.4077	1'000'000	5xx.1780	1'000'000
200.1011	1'100'000	5xx.4076	1'100'000
5xx.1780	1'200'000	5xx.4077	1'200'000

Damit ist im Jahr 2 ein Ertrag von insgesamt CHF 1'300'000 ausgewiesen.

Buchungsbeispiel 10

Verbuchung Lastenausgleich FAK – **Mittelabfluss**

Beschreibung:

Jahr 1

Für das Jahr 1 wird im Jahr 1 ein Mittelabfluss an den Lastenausgleich von CHF 1'000'000 geschätzt.

Jahr 2

Der Lastenausgleich wird aufgrund der definitiven Zahlen des Vorjahres durchgeführt. Die Familienausgleichskasse muss effektive Mittel in der Höhe von CHF 1'100'00 an den Lastenausgleich überweisen (von ihrem Postkonto).

Aufgrund der Zahlen des laufenden Jahres schätzt die Kasse per Ende Jahr einen Abfluss von CHF 1'200'000 an den Lastenausgleich für das laufende Jahr (Jahr 2).

Buchungssätze:

Jahr 1

-Erwarteter Aufwand Lastenausgleich für Jahr 1

Konto Soll	Betrag	Konto Haben	Betrag
5xx.3077	1'000'000	5xx.2780	1'000'000

Jahr 2

-Rückbuchung Abgrenzung

-Effektiver Mittelabfluss an Lastenausgleich

-Erwarteter Aufwand Lastenausgleich für Jahr 2

Konto Soll	Betrag	Konto Haben	Betrag
5xx.2780	1'000'000	5xx.3077	1'000'000
5xx.3076	1'100'000	200.1011	1'100'000
5xx.3077	1'200'000	5xx.2780	1'200'000

Damit ist im Jahr 2 ein Aufwand von insgesamt CHF 1'300'000 ausgewiesen.